

LANDESAMT FÜR SOZIALE SICHERHEIT ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT



ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN LSS

LSS Quartal: 2025/1

Inhalt

- [illegible]

- Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
- Außergesetzliche Pensionen – Beitrag 8,86 %
- Betriebsfahrzeuge
- Sonderbeitrag Saldo Mobilitätsbudget
- Andere Sonderbeiträge
 - Solidaritätsbeitrag wegen Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung
 - Fonds für Existenzsicherung
 - Zusatzpension vertragliche Personalmitglieder im öffentlichen Sektor und Beitrag 8,86 %
 - Sonderbeitrag für die Soziale Sicherheit
 - Die Einbehaltung auf das doppelte Urlaubsgeld des Privatsektors
 - Die Einbehaltung auf das Urlaubsgeld des öffentlichen Sektors - Ausgleichsbeitrag
 - Sonderbeiträge Arbeitsunfälle
 - Beitrag für den Asbestfonds
 - Grundbeitrag Schließungsfonds (DmfA)
 - Sonderbeitrag Schließungsfonds (DmfA)
 - Risikogruppen
 - Vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose
 - Regulierung Kündigung öffentlicher Sektor
 - Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen
 - Outplacement
 - Solidaritätsbeitrag auf Gewinnprämien
 - Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile
 - Solidaritätsbeitrag auf die Zahlung von Verkehrsbußen
 - Außergesetzliche Pensionen – zusätzlicher Beitrag von 3 %
 - Sonderbeitrag Vertragsbruchentschädigungen für den Schließungsfonds (DmfA)
 - Pensionsbeitrag Berufsjournalisten
 - Pensionsbeitrag statutarische Beamten
 - Aktivierungsbeitrag
 - Beitrag für die Gewährung und Zahlung der Gewerkschaftsprämie (lokale Verwaltungen)
 - Beitrag für einen Sozialdienst im lokalen öffentlichen Sektor
 - Beitrag im Rahmen der Sozialzulage II für die lokale Polizei
 - Verantwortlichkeitsbeitrag unfreiwillige Teilzeitkräfte mit einer Einkommensgarantieentschädigung
 - Verantwortlichkeitsbeitrag aufeinanderfolgende Tagesverträge in der Zeitarbeitsbranche
 - Verantwortlichkeitsbeitrag Arbeitgeber für Invalidität
 - Kaufkraftprämie - Beitrag

Sonderbeiträge

Einleitung

In diesem Teil werden der Anwendungsbereich und die Modalitäten der so genannten „Sonderbeiträge“ erörtert. Es sind Sonderbeiträge, weil sie die Regelungen der sozialen Sicherheit nicht direkt finanzieren oder weil sie unter bestimmten Umständen geschuldet werden.

Einige dieser Beiträge wurden in den globalen Beitragssatz aufgenommen, andere erfordern eine separate Berechnung.

Die Sonderbeiträge sind Beiträgen zur Sozialen Sicherheit gleichgesetzt oder fallen hinsichtlich der Meldung, Zahlungsfristen, Anwendung ziviler Sanktionen, Kontrolle, des bei Streitfragen zuständigen Richters, der Verjährung der Rechtsforderung, des Vorrechts und der Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des LSS unter ähnliche Maßnahmen.

Solidaritätsbeitrag nicht-versicherungspflichtige Studenten

Betroffene Arbeitgeber

Es betrifft alle Arbeitgeber, die Studenten sowohl im Privat- als auch im öffentlichen Sektor beschäftigen.

Betroffene Arbeitnehmer

Hierbei handelt es sich nur um Studenten, deren Beschäftigung den Ausschlussbedingungen entspricht und die vorab einen Dimona-Antrag ‚STU‘ ausgefüllt haben.

Auf den Lohn der anderen Studenten werden die normalen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

Höhe des Beitrags

Beitragsprozentsatz des Solidaritätsbeitrags beträgt 8,13 %. Davon gehen 5,42 % zu Lasten des Arbeitgebers und 2,71 % zu Lasten des Studenten.

Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragssatz muss um den Beitrag von 0,01 % (der grundsätzlich nur im 1. und 2. Quartal des Jahres erhoben wird, aber der König kann etwas anderes bestimmen; für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die entsprechende Seite) zur Finanzierung des Asbestfonds erhöht werden.

Mit Lohn ist der Lohn gemeint, auf den normale Beiträge berechnet werden würden, wenn der Student den Ausschlussbedingungen nicht entsprechen würde. Der Solidaritätsbeitrag wird auch für den Lohn des Studenten für einen Feiertag, der nicht vom Studentenvertrag abdeckt wird, geschuldet.

Studenten, die im Gastgewerbe arbeiten, können auch für das Programm „Überstunden Gastgewerbe“ in Frage kommen. Der Solidaritätsbeitrag wird für diese Überstunden nicht fällig. Sie sollten auch nicht in der DmfA angegeben werden.

Zu erledigende Formalitäten (DmfA)

Arbeitgeber, die auch anderes Personal beschäftigen

Keine besonderen Formalitäten.

Keine besonderen Formalitäten.

Arbeitgeber, die nur nicht-versicherungspflichtige Studenten beschäftigen

Die Meldung bietet die Möglichkeit, diesen Beitrag zu verrechnen.

Zusätzliche Informationen DmFA - Solidaritätsbeitrag für Studenten

In der DmFA wird der Solidaritätsbeitrag für Studenten in einem spezifischen Feld 90003 „Beitrag Arbeitnehmer – Student“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **840** (Handarbeiter) oder **841** (Angestellte) unter der Arbeitnehmerzeile angegeben, auf den er sich bezieht (siehe „Wie fülle ich die DmFA aus?“)

Decava- Arbeitslose SAB oder SAEA

Allgemeines

Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen und sein Ausführungserlass koordinieren eine Reihe von Gesetzen und königlichen Erlassen, die zuvor veröffentlicht wurden und zum Teil in Kraft traten.

Durch die Ausarbeitung dieser gesetzlichen Bestimmungen sollte ein System geschaffen werden, um einerseits die Wiedereingliederung von Frühpensionierten in den Arbeitsmarkt zu fördern und andererseits Praktiken der vorzeitigen Inaktivität auf Kosten der sozialen Sicherheit einzuschränken. Dies erfolgt im Rahmen der Gewährleistung des Systems der gegenseitigen Solidarität, das die Regelung der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger prägt.

Eine Gesetzesänderung ab 01.04.2010, die für neuere (Pseudo-)Frühpensionierte gilt, verstärkt diesen Absatz zusätzlich durch eine Erhöhung der geschuldeten Beitragssätze in Abhängigkeit des Alters des Frühpensionierten beim Beginn der Frühpension. Hierbei werden auch die Meldung und Zahlung der besonderen Beiträge und Einbehaltungen an das LSS geändert in Bezug auf:

- des Sonderbeitrags konventionelle Frühpension (der anders als bisher prozentual berechnet wird und eine Kombination aus den Arbeitgeberbeiträgen LSS und FPD darstellt)
- des besonderen Ausgleichsbeitrags konventionelle Frühpension für Frühpensionierte, bei denen die Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags vor 16.10.2009 zugestellt wurde oder deren Frühpension vor 01.04.2010 begonnen hat
- des besonderen Arbeitgeberbeitrags Pseudo-Frühpension
- der Einbehaltung konventionelle Frühpension
- der Einbehaltung Pseudo-Frühpension

Ab 01.01.2012 ändert die Frühpension ihren Namen. Künftig lautet sie „**System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie**“, abgekürzt „**SAB**“.

Analog dazu ändert sich die Bezeichnung „Frühpension“ in „**System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer**“, abgekürzt „**SAEA**“.

Der Übersichtlichkeit halber wurden in diesen Anweisungen die Begriffe „Frühpension“ und „Pseudo-Frühpension“ soweit wie möglich durch die Abkürzungen „SAB“ bzw. „SAEA“ ersetzt.

Ab 01.04.2012 bzw. 01.01.2016 und 01.01.2017 wird eine neue (dritte, vierte bzw. fünfte) Gruppe SAB und SAEA mit höheren Arbeitgeberbeiträgen eingerichtet.

Das SAB kommt prinzipiell nur für Arbeitgeber des Privatsektors in Betracht, aber ein Arbeitgeber des öffentlichen Sektors, für den der Ministerrat oder die Exekutive einen Sanierungsplan genehmigt hat und der als ein Unternehmen in Umstrukturierung oder ein Unternehmen in Schwierigkeiten anerkannt wurde, kann auf seine vertraglichen Personalmitglieder die SAB-Regelung anwenden. ~~Die SAB-Meldung beim LSS kann sowohl in der DmFA, als auch der DmFAPPL erfolgen.~~

Das SAEA ist möglich für einen Arbeitgeber des privaten Sektors und für einige Arbeitgeber aus dem öffentlichen Sektor. ~~Die SAEA-Meldung beim LSS kann nur in der DmFA und nicht in der DmFAPPL erfolgen.~~

Begriffe

Alle **Ergänzungen**, sowohl die gesetzlichen Ergänzungen, die vom Arbeitgeber oder einem Dritten gezahlt werden, als auch die Ergänzungsentschädigungen, sind in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.

Der Arbeitgeberbeitrag unterscheidet sich je nachdem, ob es sich um einen Arbeitnehmer aus dem nicht-kommerziellen Sektor oder aus den übrigen Sektoren handelt, oder (für Arbeitnehmer aus dem kommerziellen Sektor) die Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags nach dem 15.10.2009 zugestellt wurde und das SAB oder SAEA frühestens ab 01.04.2010 beginnt oder der Arbeitgeber bei Antritt des SAB als ein Unternehmen in **Schwierigkeiten** oder in der **Umstrukturierung** anerkannt wird.

In den folgenden Kapiteln sind die Anweisungen unterteilt je nach verschiedenen **SAB- und SAEA-Perioden einerseits und für den kommerziellen Sektor und nicht-kommerziellen Sektor andererseits**.

Zum **nicht-kommerziellen** Sektor gehören Arbeitgeber, die in Bezug auf ihre Arbeitnehmer unter folgende Kommissionen fallen:

- Paritätische Kommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste (318);
- Paritätische Unterkommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (318.01);
- Paritätische Unterkommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste der Flämischen Gemeinschaft (318.02);
- Paritätische Kommission für Erziehungs- und Wohneinrichtungen und -behörden (319);
- Paritätische Unterkommission für Erziehungs- und Wohneinrichtungen und -dienste der Flämischen Gemeinschaft (319.01);
- Paritätische Unterkommission für Erziehungs- und Wohneinrichtungen und -dienste der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (319.02);
- Paritätische Kommission für die beschützenden und sozialen Werkstätten (327), ausgenommen die sozialen Werkstätten;
- Paritätische Unterkommission für die beschützenden Werkstätten, die von der Flämischen Gemeinschaft oder der Flämischen Gemeinschaftskommission bezuschusst wurden und für die sozialen Werkstätten, die von der Flämischen Gemeinschaft zugelassen und/oder bezuschusst wurden (327.01), **einschließlich** der sozialen Werkstätten;
- Paritätische Unterkommission für die beschützenden Werkstätten, die von der Französischen Gemeinschaft subventioniert werden (327.02);
- Paritätische Unterkommission für die beschützenden Werkstätten der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (327.03);
- Paritätische Kommission für den soziokulturellen Sektor (329);
- Paritätische Unterkommission für den soziokulturellen Sektor der Flämischen Gemeinschaft (329.01);
- Paritätische Unterkommission für die föderale und gemeinschaftsübergreifende soziokulturelle Organisationen (329.03);
- Paritätische Unterkommission für den soziokulturellen Sektor der Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region (329.02);
- Paritätische Kommission für die Gesundheitseinrichtungen und -dienste (330), ausgenommen Arbeitgeber, die unter die Umschreibung der paritätischen Unterkommission für Zahnprothesen fallen;
- Paritätische Kommission für den flämischen Wohlfahrts- und Gesundheitssektor (331);
- Paritätische Kommission für den französisch- und deutschsprachigen Wohlfahrts- und Gesundheitssektor (332).

Folgende Arbeitgeber aus dem öffentlichen Sektor werden Arbeitgebern des nicht-kommerziellen Sektors gleichgesetzt:

- Universität Gent
- Universität Antwerpen
- Universitätsklinikum Lüttich
- Centre hospitalier psychiatrique du Chêne in Mons
- Psychiatrische Klinik Les Marronniers in Tournai
- Öffentliche psychiatrische Klinik in Rekem
- Öffentliche psychiatrische Klinik in Geel
- Die provinziellen und lokalen Verwaltungen, die im Gesundheitswesen, der sozialen Dienstleistung und der Kultur aktiv sind.

Als laufende SAB- oder SAEA-Periode 1 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung vor dem 16.10.2009 zugestellt wurde **ODER**
- die erste Ergänzungsentschädigung vor dem 01.04.2010 gezahlt wurde **ODER**
- die kollektive Umstrukturierung wurde vor dem 15.10.2009 angekündigt **ODER**
- das Unternehmen vor dem 15.10.2009 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als laufende SAB- oder SAEA-Periode 2 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 15.10.2009 zugestellt wurde **UND**
 - die erste Ergänzungsentschädigung nach dem 31.03.2010 gezahlt wurde **UND**
 - die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 15.10.2009 angekündigt wurde **UND**
 - das Unternehmen **nicht** vor dem 15.10.2009 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde

- **UND** die Kündigung vor dem 29.11.2011 zugestellt wurde **ODER**
 - die erste Ergänzungsentschädigung vor dem 01.04.2012 gezahlt wurde **ODER**
 - die kollektive Umstrukturierung vor dem 01.04.2012 angekündigt wurde **ODER**
 - das Unternehmen vor dem 01.04.2012 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als laufende SAB oder SAEA-Periode 3 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 28.11.2011 zugestellt wurde **UND**
 - die erste Ergänzungsentschädigung nach dem 31.03.2012 gezahlt wurde **UND**
 - die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 01.04.2012 angekündigt wurde **ODER**
 - das Unternehmen **nicht** vor dem 01.04.2012 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde
- **UND** die Kündigung nach dem 11. Oktober 2015 zugestellt wurde **ODER**
 - die erste Ergänzungsentschädigung vor dem 01.01.2016 gezahlt wurde **ODER**
 - die kollektive Umstrukturierung vor dem 15.10.2015 angekündigt wurde **ODER**
 - das Unternehmen vor dem 11.10.2015 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als laufende SAB- oder SAEA-Periode 4 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 15.10.2015 zugestellt wurde **UND**
 - die erste Ergänzungsentschädigung nach dem 31.12.2015 gezahlt wurde **UND**
 - die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 11.10.2015 angekündigt wurde **UND**
 - das Unternehmen **nicht** vor dem 11.10.2015 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde
- **UND** die Kündigung vor dem 01.11.2016 zugestellt wurde **ODER**
 - die erste Ergänzungsentschädigung vor dem 01.01.2017 gezahlt wurde **ODER**
 - die kollektive Umstrukturierung wurde vor dem 01.11.2016 angekündigt **ODER**
 - das Unternehmen vor dem 01.11.2016 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als neue SAB- oder SAEA-Periode 5 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 15.10.2015 zugestellt wurde **UND**
- die erste Ergänzungsentschädigung nach dem 31.12.2016 gezahlt wurde **UND**
- die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 31.10.2016 angekündigt wurde **UND**
- das Unternehmen **nicht** vor dem 31. Oktober 2016 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Mit „Datum der Anerkennung“ ist das Datum der Entscheidung des Ministers gemeint, nicht das Datum des Beginns des Anerkennungszeitraums.

Als **Unternehmen in Schwierigkeiten** können Arbeitgeber anerkannt werden, die der Beschreibung in Kapitel 7 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007, Artikel 14, entsprechen: „Für die Anwendung dieses Kapitels gilt als Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen, das in den Jahresabschlüssen der beiden Geschäftsjahre, die dem Zeitpunkt des Anerkennungsantrags vorausgehen, einen Verlust aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern ausweist, wenn dieser Verlust für das letzte Geschäftsjahr den Betrag der Abschreibungen auf Gründungskosten, immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen übersteigt.“ Der Arbeitgeber muss zu diesem Zweck einen Antrag an den Minister für Arbeit stellen. Für SWT, die während des Zeitraums des Unternehmens in Schwierigkeiten beginnen, gelten bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet, andere Sätze.

Als **Unternehmen in Umstrukturierung** anerkannt werden können Arbeitgeber, die Massenentlassungen vornehmen, oder Arbeitgeber, bei denen die Zahl der Arbeitslosentage mindestens 20 % der insgesamt gemeldeten Tage der Arbeitnehmer im Jahr vor der Anerkennung ausmacht, wie in Kapitel 7 des KB vom 3. Mai 2007 festgelegt. Der Arbeitgeber muss zu diesem Zweck einen Antrag an den Minister für Arbeit stellen. Für SWT, die ab dem 1. April 2010 beginnen und bei denen der Austritt nach dem 15. Oktober 2009 erfolgt und die während des Zeitraums der Unternehmensumstrukturierung beginnen, gelten bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet, andere Sätze.

Ab dem dritten Zeitraum werden **einige Unternehmen bei der Festlegung der Zeiträume und der Anwendung der entsprechenden Prozentsätze als in der Umstrukturierung befindliche Unternehmen anerkannt, die mit Unternehmen in Schwierigkeiten** gleichzusetzen sind, wenn die folgenden Bedingungen (kumulativ) erfüllt sind:

- es eine Massenentlassung von mindestens 20 % der Arbeitnehmer betrifft,
- es **alle** Arbeitnehmer derselben technischen Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung betrifft und
- die technische Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung bei Ankündigung der Massenentlassung seit mindestens 2 Jahren existiert.

Gemeinsame Bestimmungen

Das System der Gewährung, Berechnung und Meldung des Sonderbeitrags und der Einbehaltungen SAB und SAEA umfasst eine Reihe von gemeinsamen Elementen. Zudem stellt sich heraus, dass die praktische Umsetzung nicht einfach ist. Wenn Sie Fragen zur korrekten Berechnung und/oder Meldung haben, senden Sie bitte eine E-Mail an: decava@rsz.fgov.be.

ERHÖHUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

Wiederbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber

Die besonderen Arbeitgeberbeiträge und die Einbehaltungen **werden nicht geschuldet** für die **Periode**, in der die Ergänzungsentschädigungen fortgezahlt werden (mindestens der Betrag, den der Betreffende erhält, wenn er eine Leistung weiterhin bezieht) und der Arbeitnehmer:

- erneut als Lohnempfänger eine Beschäftigung gefunden hat, soweit dies nicht bei dem Arbeitgeber geschieht, der ihn entlassen hat, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.
- als Selbstständiger im Hauptberuf die Arbeit wiederaufgenommen hat, soweit die Tätigkeiten nicht bei dem Arbeitgeber, der ihn entlassen hat, ausgeübt werden, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.

Für die Monate, in denen der Arbeitnehmer zum Teil beschäftigt ist, werden der Sonderbeitrag und die Einbehaltungen ermittelt durch (Anzahl Tage umgerechnet in eine 6-Tage-Woche):

Beitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat x {(26 – Anzahl geleistete Tage)/ 26}

Für die Zählung der geleisteten Tage, die in Abzug gebracht werden, wird jeder vertraglich abgedeckte Kalendertag berücksichtigt, und dies in Relation zu einer 6-Tage-Woche. Dabei wird nicht der Leistungsbruch während der Periode der Wiederbeschäftigung berücksichtigt

Wiederbeschäftigung beim eigenen Arbeitgeber

Die besonderen Arbeitgeberbeiträge und Einbehaltungen **werden nicht geschuldet** für die **Periode**, in der die Ergänzungsentschädigungen gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer:

- erneut als Lohnempfänger eine Beschäftigung bei dem Arbeitgeber gefunden hat, der ihn entlassen hat, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.
- als Selbstständiger im Hauptberuf die Arbeit wiederaufgenommen hat, wobei er seine Tätigkeiten bei dem Arbeitgeber ausübt, der ihn entlassen hat, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.

Die Ergänzungen sind **Lohn**, auf den die normalen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden. Für die Monate, in denen der Arbeitnehmer zum Teil beschäftigt ist, werden der Sonderbeitrag und die Einbehaltungen ermittelt durch (Anzahl Tage umgerechnet in eine 6-Tage-Woche):

Beitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat x {(26 – Anzahl geleistete Tage)/ 26}

Für die Zählung der geleisteten Tage, die in Abzug gebracht werden, wird jeder vertraglich abgedeckte Kalendertag berücksichtigt, und dies in Relation zu einer 6-Tage-Woche. Dabei wird nicht der Leistungsbruch während der Periode der Wiederbeschäftigung berücksichtigt

Maßnahme im Pflegesektor

Eine Reihe von arbeitsrechtlichen Maßnahmen zugunsten des Pflegesektors werden weiter verlängert, wie z. B. die Wiederbeschäftigung als Arbeitsloser mit Betriebsprämie beim früheren Arbeitgeber, die wie in 2022 und in den vorangegangenen Quartalen des Jahres 2021, [auch im 1. Quartal 2023](#) weiterhin als Wiederbeschäftigung des Typs 1 (Wiederbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, so dass die Sonderbeiträge und Abzüge decava nicht fällig werden) und nicht als Typ 2 (Wiederbeschäftigung beim eigenen Arbeitgeber).

Unvollständige Monate

Für die unvollständigen Monate wird der Beitrag nur für die Tage erhoben, die durch die zusätzlichen Vergütungen wie folgt abgedeckt sind (Anzahl der Kalendertage umgerechnet auf eine 6-Tage-Woche, ein angefangener Tag ist ein Arbeitstag):

Beitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat x {durch die Ergänzungsentschädigung gedeckte Tage/26}

Formanforderung

Die Berechnungsgrundlage für den besonderen Arbeitgeberbeitrag und die Einbehaltungen wird **verdoppelt**, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich angegeben ist, dass die Ergänzung fortgezahlt werden muss. Für Unternehmen, die dem Gesetz vom 05.12.1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegen, bedeutet dies, dass der Vertrag SAB nicht von KAA Nr. 17 tricies abweichen darf. Die Mindestpauschalen besonderer Arbeitgeberbeitrag SAB werden ebenfalls **verdoppelt**. Sie erhöhen sich auf 100,00 EUR, 75,20 EUR, 53,00 EUR, 39,86 EUR, 13,14 EUR, 16,00 EUR bzw. 12,00 EUR (ab 01.04.2012 gültige Beträge)

Die Berechnungsgrundlage für den Ausgleichsbeitrag SAB wird nie verdoppelt, da davon ausgegangen wird, dass die Sektorvereinbarungen in Ordnung sind

Leistungsanforderung

Falls der Arbeitnehmer von der normalerweise vorgesehenen Ausübung seiner Arbeitsleistungen auf Halbzeitbasis freigestellt wird (Halbzeit-Zeitkredit), kann die Berechnungsgrundlage der **besonderen Arbeitgeberbeiträge um 95 %** verringert werden, wenn folgende zusätzlichen Bedingungen erfüllt werden:

Falls der Arbeitnehmer von der normalerweise vorgesehenen Ausübung seiner Arbeitsleistungen auf Halbzeitbasis freigestellt wird (Halbzeit-Zeitkredit), kann die Berechnungsgrundlage der **Einbehaltung um 95 % verringert werden**, wenn folgende zusätzlichen Bedingungen erfüllt werden:

- die Ergänzungsentschädigungen werden auf Basis eines KAA gewährt, das im NAR oder in einer paritätischen Kommission oder Unterkommission abgeschlossen wurde
- der Arbeitnehmer wird tatsächlich ersetzt,
- der Ersatz ist durch das KAA vorgesehen, das im NAR abgeschlossen wurde, das nicht vor dem ersten Tag des Monats nach Abschluss dieses KAA anwendbar sein kann.

Schuldner, die sich der Meldepflicht ganz oder teilweise entzogen haben, schulden eine **zusätzliche monatliche Pauschale**, die fallbezogen geschuldet wird:

- die Ergänzungsentschädigungen werden auf Basis eines KAA gewährt, das im NAR oder in einer paritätischen Kommission oder Unterkommission abgeschlossen wurde

Meldeanforderung

Schuldner, die sich der Meldepflicht ganz oder teilweise entzogen haben, schulden eine **zusätzliche monatliche Pauschale**, die fallbezogen geschuldet wird:

- monatlicher Beitrag SAB: 159,00 EUR (andere) und 26,50 EUR (nicht-kommerziell)
- Ausgleichsbeitrag SAB: 250,00 EUR
- SAEA: 170,00 EUR.

Zumutbarkeitsanforderung

Grundsätzlich werden die Beiträge und Einbehaltungen durch den Schuldner der Ergänzungsentschädigung der Frühpension geschuldet, d. h. entweder:

EINZAHLUNG DES BEITRAGS

Grundsätzlich werden die Beiträge und Einbehaltungen durch den Schuldner der Ergänzungsentschädigung der Frühpension geschuldet, d. h. entweder:

- Arbeitgeber,
- durch den Fonds für Existenzsicherung des Arbeitgebers;
- durch jede andere Person oder jede andere Anstalt, die die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Zahlung der Ergänzungsentschädigung übernimmt; ein Konkurs des Arbeitgebers entlastet den Übernehmer von der Verpflichtung nicht von der vollständigen Ausführung des ursprünglich abgeschlossen Abkommens.

Folgende Regeln gelten, wenn die **Ergänzungsentschädigung von verschiedenen Schuldnern geschuldet** wird:

- Wenn teilweise der Arbeitgeber und teilweise sein Fonds für Existenzsicherung (oder jede andere Person bzw. jede andere Einrichtung, die die Verpflichtungen des Arbeitgebers übernimmt) die Ergänzungsentschädigung überweist, sind **die besonderen Arbeitgeberbeiträge** ganz durch den Schuldner der höchsten Ergänzungsentschädigung (Hauptschuldner) an das LSS zu zahlen, berechnet auf den Gesamtbetrag der überwiesenen Ergänzungsentschädigungen. Ein innerhalb der befugten paritätischen Kommission abgeschlossenes KAA kann von diesem Grundsatz abweichen. Die Einbehaltungen sind vom Hauptschuldner zu melden und zu zahlen. Von dieser Bestimmung kann durch ein KAA nicht abgewichen werden.
- Wenn zwei verschiedene Arbeitgeber die Ergänzungsentschädigung aufgrund von zwei Teilzeitstellen schulden, trägt jeder Arbeitgeber einen Teil der Beiträge zu Lasten, was folgendermaßen geschieht:

Sonderbeitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat x Q/S, wobei gilt

- **Q** ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Teilzeitarbeitnehmers (eventuell erhöht um die Ausgleichsruhezeit);
- **S** ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers, der in derselben Funktion in Vollzeit im selben Unternehmen beschäftigt ist (eventuell erhöht um die Ausgleichsruhezeit).
- Eine **Ausnahme** ist vorgesehen, wenn einerseits eine kapitalisierte Ergänzung neben einer monatlichen Ergänzung durch verschiedene Schuldner gezahlt wird. Dann wird nicht der Hauptschuldner betrachtet, sondern die Sonderbeiträge und Einbehaltungen werden getrennt berechnet und gemeldet, unter Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils der Ergänzungsentschädigungen. Die verhältnismäßige Berechnung erfolgt auf der Grundlage des theoretischen Monatsbetrags der Ergänzungen im betrachteten Zeitraum

Werden die Ergänzungsentschädigungen nach verschiedenen Systemen gezahlt, sind verschiedene Blöcke für die Meldung des besonderen Arbeitgeberbeitrags erforderlich. Dies gilt z. B. für die Meldung von sektoriellen Ergänzungsentschädigungen, die bis zum Pensionsalter gezahlt werden, während der Arbeitgeber selbst eine Ergänzungsentschädigung bis zum 60. Lebensjahr zahlt. Die Mindestpauschalen sollten anteilig entsprechend dem Verhältnis zwischen den verschiedenen Ergänzungsentschädigungen berechnet werden.

Wenn die **Ergänzungsentschädigungen bis einschließlich des Monats, in dem der Begünstigte 66 Jahre alt wird, weniger häufig** als die monatlichen Entschädigungen gezahlt werden, dann werden die Sonderbeiträge und die Einbehaltung zum Zeitpunkt der Zahlung auf die Anzahl der Monate geschuldet, welche die Zahlung umfasst, wobei der Beitragsbetrag nach der Abrechnung anhand der danach geänderten Elemente nicht änderbar ist. Dies trifft dann zu, wenn:

- die Häufigkeit, mit der Ergänzungen gezahlt werden, mehr als einen Monat beträgt (jährlich, auf einmal...)
- die Häufigkeit bei Beginn vielleicht monatlich ist, aber die Ergänzungen nicht bis zum Erreichen des Pensionsalters fortgezahlt werden (sondern z. B. bis 60 Jahre).

Für das SAEA ist der theoretische Betrag des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen, der zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ergänzungsentschädigung gilt. Wird die Ergänzungsentschädigung nicht bis zur gesetzlichen Pension gezahlt, kann für die Einbehaltung die Entwicklung des Arbeitslosengeldes im Laufe der Zeit auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestimmten und festgelegten Elemente berücksichtigt werden, sofern dies gegen Vorlage einer Bescheinigung des Auszahlungsträgers geschieht.

Achtung! Bei Beginn des SAEA stellen die Zahlstellen nur vorläufige Bescheinigungen aus. Das bedeutet, dass dabei die Laufbahn nicht berücksichtigt wird und nur für die ersten 14 Monate Gewissheit besteht (= bis einschließlich der ersten Phase der zweiten Entschädigungsperiode). Aus diesem Grund muss der Tagesbetrag des 14. Monats als Tagesbetrag für alle noch darauffolgenden Monaten verwendet werden.

INFORMATIONSPFLICHT

Der Arbeitgeber füllt ein Formular des LfA aus, u. a. mit Angabe aller Schuldner und des Hauptschuldners. Er übermittelt es dem Arbeitnehmer, der das Formular zusammen mit seiner familiären Situation an seine Zahlstelle (SAB und SAEA) oder das LfA-Büro im Amtsgebiet seines Wohnorts weiterleitet (Zeitkredit, Laufbahnunterbrechung).

Die Zahlstelle des LfA informiert den Schuldner über den Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes, die familiäre Situation des Begünstigten und eventuelle Arbeitswiederaufnahmen und deren Beendigung. Der Berechtigte informiert die Zahlstelle und den Schuldner über jede Änderung seiner Situation.

Das LfA übermittelt dem LSS die vorliegenden Daten, so dass das LSS die erforderlichen Kontrollen durchführen kann.

Wird der Schuldner vom Begünstigten nicht rechtzeitig über eine Änderung seiner Situation informiert, kann er vom Berechtigten nicht vorgenommene Einbehaltungen fordern.

Wird der Schuldner vom Begünstigten nicht rechtzeitig über eine Änderung seiner Situation informiert, kann er vom Berechtigten nicht vorgenommene Einbehaltungen fordern.

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2017, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.
- die „Société Wallonne des Aéroports“, „B.E.FIN“, „Société wallonne de Financement complémentaire des Infrastructures“, „Société publique d'aide à la qualité de l'environnement“, „Société Publique de Gestion de l'Eau“, „NewCO“, New Samusocial und finance&invest.brussels“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Der besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentsatz der monatlichen Bruttobeträge der Ergänzungsentschädigungen. Das Programmgesetz vom 26. Dezember 2022 sieht eine vorübergehende Erhöhung der Beitragssätze für **2023** und **2024** vor. Für die SAB im kommerziellen Sektor, 's die nach dem 31. Dezember 2015 gestartet sind und bei denen die Entlassung nach dem 31. Oktober 2016 mitgeteilt wurde, gelten folgende Prozentsätze:

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Pauschale in EUR	Prozentsatz 2024	Pauschale in EUR
anderen	< 55	142,50 %	149,20%	155,90%	50,00
	? 55 und < 58	75,00 %	78,53%	82,05%	50,00
	? 58 und < 60	75,00 %	78,53%	82,05%	50,00
	? 60 und < 62	37,50 %	39,26%	41,03%	37,60
	? 62	31,25 %	32,72%	34,19%	37,60
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 55	142,50 %	idem Basisprozentsatz	idem Basisprozentsatz	50,00
	? 55 und < 58	75,00 %			50,00
	? 58 und < 60	75,00 %			50,00
	? 60 und < 62	30,00 %			37,60
	? 62	30,00 %			37,60
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt (*)	< 55	16,88 %	idem Basisprozentsatz	idem Basisprozentsatz	8,00
	? 55 und < 58	12,50 %			8,00
	? 58 und < 60	8,13 %			8,00
	? 60 und < 62	4,38 %			6,00
	? 62	4,38 %			6,00

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Anmerkung:

- Der Beitragsprozentsatz und die Mindestpauschale für den **kommerziellen** Sektor werden nach dem Alter festgelegt, das der Arbeitnehmer bei **Beginn** des SAB erreicht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung beginnen, sind während der Anerkennung ermäßigte Beiträge zu zahlen bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet. Der Prozentsatz, der sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beendigung der Anerkennung richtet, ist der weiterhin verwendete Prozentsatz.
- Das gleiche gilt auch, wenn der Schuldner eine dritte Partei ist.
- Ein übernehmendes Unternehmen wird ebenso wie eine dritte Partei behandelt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer seine Kündigung jedoch VOR der Übernahme erhalten haben und das SAB muss im vorgesehenen Zeitraum in Kraft treten, der durch 'in Schwierigkeiten' oder 'in Umstrukturierung' des ursprünglichen Arbeitgebers gedeckt ist (= am Ende des Zeitraums, der durch die Entlassungsentschädigung gedeckt ist oder nach Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitnehmers).

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitzugewinn und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**.

Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohnungsgesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.
- die „Société Wallonne des Aéroports“, „B.E.FIN“, „Société wallonne de Financement complémentaire des Infrastructures“, „Société publique d'aide à la qualité de l'environnement“, „Société Publique de Gestion de l'Eau“, „NewCO“, New Samusocial und finance&invest.brussels“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, ab **dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten oder des Urlaubs für die häusliche Versorgung (thematischer Zeitkredit)
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung, die zu ersten Mal ab dem 01.01.2016 zugewiesen wird, wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **48,53 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2016 und mit Kündigungsbescheid nach dem 31.10.2016 gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter zum Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer zum ersten Mal effektives Arbeitslosengeld erhält	Prozentsatz	Pauschale in EUR
anderen	< 52	150,00 %	0,00
	? 52 und < 55	142,50 %	0,00
	? 55 und < 58	75,00 %	0,00
	? 58 und < 60	75,00 %	0,00
	? 60 und < 62	58,24 %	0,00
	? 62	48,53 %	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Als **Gewinn** wird ein Prozentanteil festgelegt, der vom Alter abhängig ist, das der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt erreicht hat, zu dem er zum ersten Mal **effektives** Arbeitslosengeld erhält (deshalb nicht unbedingt zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal eine Ergänzungsentschädigung erhält).
Beispiel:
Ein Arbeitnehmer ist 55, wenn er ein SAEA in Anspruch nehmen kann. Ein Fonds für Existenzsicherung gewährt eine Ergänzung ab 58 Jahren. Der zu verwendende Prozentsatz für den Sonderbeitrag ist 75,00 % (% zum Zeitpunkt der Gewährung des Anspruchs),
- Es gibt keine abweichenden Prozentsätze für Unternehmen in Schwierigkeiten oder für Unternehmen in der Umstrukturierung.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat, ~~in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht~~ Monat, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 66 Jahre) erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbehaltung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbehaltung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16
ab 01.02.2025	2.229,06	1.850,58	1.114,53	925,29

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33
01.02.2025	2229,06	2384,02

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47
01.02.2025	1850,58	1979,23

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91
01.02.2025	925,29	989,61

Für einen halbeiztlich Frühpensionierten:**Mit Familienlast (Schwellenwert 3)**

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	894,37

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66
01.02.2025	1114,53	1192,01

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22
01.02.2025	925,29	989,61

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2017, nicht-kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes**

vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.
- die „Société Wallonne des Aéroports“, „B.E.FIN“, „Société wallonne de Financement complémentaire des Infrastructures“, „Société publique d'aide à la qualité de l'environnement“, „Société Publique de Gestion de l'Eau“, „NewCO“, New Samusocial und finance&invest.brussels“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
-

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Für die SAB im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2016 und mit Kündigungsbescheid nach dem 31.10.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 55	48,11 %	0,00
	? 55 und < 58	43,04 %	0,00
	? 58 und < 60	27,86 %	0,00
	? 60 und < 62	12,38 %	0,00
	? 62	10,00 %	0,00

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

Anmerkung:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor gilt ein prozentuales degressives System, wobei der Prozentsatz abhängig ist vom **Alter** des Arbeitnehmers, das im **Laufe des betreffenden Monats erreicht wird**.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für andere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit

bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**.

Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohnungsgesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.
- die „Société Wallonne des Aéroports“, „B.E.FIN“, „Société wallonne de Financement complémentaire des Infrastructures“, „Société publique d'aide à la qualité de l'environnement“, „Société Publique de Gestion de l'Eau“, „NewCO“, New Samusocial und finance&invest.brussels“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, ab **dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag **wird nicht geschuldet**, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten oder des Urlaubs für die häusliche Versorgung (thematischer Zeitzredit)
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
- bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
- und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitzredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitzredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung, die zu ersten Mal ab dem 01.01.2016 zugewiesen wird, wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **48,53 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2016 und mit Kündigungsbescheid nach dem 31.10.2016 gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	50,63 %	0,00
	? 52 und < 55	48,11 %	0,00
	? 55 und < 58	43,04 %	0,00
	? 58 und < 60	27,86 %	0,00
	? 60 und < 62	12,38 %	0,00
	? 62	10,00 %	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor ist ein **prozentuales degressives** System anwendbar.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitrührenten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht Monat, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 66 Jahre) erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der

Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbehaltung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbehaltung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16
ab 01.02.2025	2.229,06	1.850,58	1.114,53	925,29

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli **2023** hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01.12.2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33
01.02.2025	2229,06	2384,02

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01.12.2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47
01.02.2025	1850,58	1979,23

Für einen halbezeitlich Früh pensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	962,79	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01.12.2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	799,31	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01.12.2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91
01.02.2025	925,29	989,61

Für einen Halbzzeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	962,79	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01.12.2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66
01.02.2025	1114,53	1192,01

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	799,31	854,88

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01.12.2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22
01.02.2025	925,29	989,61

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2016, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
-

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Der besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentsatz der monatlichen Bruttobeträge der Ergänzungsentschädigungen. Das Programmgesetz vom 26. Dezember 2022 sieht eine vorübergehende Erhöhung der Beitragssätze für **2023** und **2024** vor. Für die SAB im kommerziellen Sektor, 's die nach dem 31. Dezember 2015 gestartet sind und bei denen die Entlassung nach dem 10. Oktober 2015 mitgeteilt wurde, gelten folgende Prozentsätze:

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Prozentsatz 2023	Prozentsatz 2024	Pauschale in EUR
anderen	< 52	125,00 %	130,88%	136,75%	50,00
	? 52 und < 55	118,75 %	124,33%	129,91%	50,00
	? 55 und < 58	62,50 %	65,44%	68,38%	50,00
	? 58 und < 60	62,50 %	65,44%	68,38%	50,00
	? 60	31,25 %	32,72%	34,19%	37,60
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 52	93,75 %	idem Basisprozentsatz	idem Basisprozentsatz	50,00
	? 52 und < 55	75,00 %			50,00
	? 55 und < 58	50,00 %			50,00
	? 58 und < 60	50,00 %			50,00
	? 60	25,00 %			37,60
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt (*)	< 52	21,88 %	idem Basisprozentsatz	idem Basisprozentsatz	8,00
	? 52 und < 55	16,88 %			8,00
	? 55 und < 58	12,50 %			8,00
	? 58 und < 60	8,13 %			8,00
	? 60	4,38 %			6,00

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Anmerkung:

- Der Beitragsprozentsatz und die Mindestpauschale für den **kommerziellen** Sektor werden nach dem Alter festgelegt, das der Arbeitnehmer bei **Beginn** des SAB erreicht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung beginnen, sind während der Anerkennung ermäßigte Beiträge zu zahlen bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet. Der Prozentsatz, der sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beendigung der Anerkennung richtet, ist der weiterhin verwendete Prozentsatz.
- Das gleiche gilt auch, wenn der Schuldner eine dritte Partei ist.
- Ein übernehmendes Unternehmen wird ebenso wie eine dritte Partei behandelt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer seine Kündigung jedoch VOR der Übernahme erhalten haben und das SAB muss im vorgesehenen Zeitraum in Kraft treten, der durch ‚in Schwierigkeiten‘ oder ‚in Umstrukturierung‘ des ursprünglichen Arbeitgebers gedeckt ist (= am Ende des Zeitraums, der durch die Entlassungsentschädigung gedeckt ist oder nach Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitnehmers).

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung

Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**.

Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, ab **dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs, des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung, die zu ersten Mal ab dem 01.01.2016 zugewiesen wird, wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **48,53 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2015 und mit Kündigungsbescheid nach dem 10.10.2015 gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter zum Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer zum ersten Mal effektives Arbeitslosengeld erhält	Prozentsatz	Pauschale in EUR
anderen	< 52	125,00 %	0,00
	? 52 und < 55	118,75 %	0,00
	? 55 und < 58	62,50 %	0,00
	? 58 und < 60	62,50 %	0,00
	? 60	48,53 %	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Als **Gewinn** wird ein Prozentanteil festgelegt, der vom Alter abhängig ist, das der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt erreicht hat, zu dem er zum ersten Mal **effektives** Arbeitslosengeld erhält (deshalb nicht unbedingt zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal eine Ergänzungsentschädigung erhält).
Beispiel:
Ein Arbeitnehmer ist 55, wenn er ein SAEA in Anspruch nehmen kann. Ein Fonds für Existenzsicherung gewährt eine Ergänzung ab 58 Jahren. Der zu verwendende Prozentsatz für den Sonderbeitrag ist 62,50 % (% zum Zeitpunkt der Gewährung des Anspruchs),
- Es gibt keine abweichenden Prozentsätze für Unternehmen in Schwierigkeiten oder für Unternehmen in der Umstrukturierung.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitrührenten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbbeitragsmäßigen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht Monat, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 66 Jahre) erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der

Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbehaltung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbehaltung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16
ab 01.02.2025	2.229,06	1.850,58	1.114,53	925,29

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2024	2185,40	2337,33
01.02.2025	2229,06	2384,02

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2024	1814,34	1940,47
01.02.2025	1850,58	1979,23

Für einen halbeinbehaltenen:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91
01.02.2025	925,29	989,61

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:**Mit Familienlast (Schwellenwert 3)**

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
----	---------------------------------	--

01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66
01.02.2025	1114,53	1192,01

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22
01.02.2025	925,29	989,61

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2016, nicht-kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
-

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Für die SAB im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2016 und mit Kündigungsbescheid nach dem 10.10.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	22,50 %	0,00
	? 52 und < 55	21,38 %	0,00
	? 55 und < 58	19,13 %	0,00
	? 58 und < 60	12,38 %	0,00
	? 60	0,00 %	0,00

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

Anmerkung:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor gilt ein prozentuales degressives System, wobei der Prozentsatz abhängig ist vom **Alter** des Arbeitnehmers, das im **Laufe des betreffenden Monats erreicht wird**.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, ab **dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag **wird nicht geschuldet**, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs, des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,

- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
- bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
- und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeit Arbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung, die zu ersten Mal ab dem 01.01.2016 zugewiesen wird, wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **48,53 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2015 und mit Kündigungsbescheid nach dem 10.10.2015 gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	22,50 %	0,00
	? 52 und < 55	21,38 %	0,00
	? 55 und < 58	19,13 %	0,00
	? 58 und < 60	12,38 %	0,00
	? 60	0,00 %	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor ist ein **prozentuales degressives** System anwendbar.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldner von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht **Monat, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 66 Jahre) erreicht**, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbehaltung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbehaltung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16
<u>ab 01.02.2025</u>	<u>2.229,06</u>	<u>1.850,58</u>	<u>1.114,53</u>	<u>925,29</u>

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33
01.02.2025	2229,06	2384,02

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47
01.02.2025	1850,58	1979,23

Für einen halbeinmalig Frührentierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	858,47

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91
01.02.2025	925,29	989,61

Für einen halbeiztlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66
01.02.2025	1114,53	1192,01

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22
01.02.2025	925,29	989,61

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.04.2012, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
-

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Der besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentsatz der monatlichen Bruttobeträge der Ergänzungsentschädigungen. Das Programmgesetz vom 26. Dezember 2022 sieht eine vorübergehende Erhöhung der Beitragssätze für **2023** und **2024** vor. Für die SAB im kommerziellen Sektor, 's die nach dem 31. März 2012 gestartet sind und bei denen die Entlassung nach dem 28. November 2011 aber vor dem 1. Januar 2016 mitgeteilt wurde, gelten folgende Prozentsätze:

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Pauschale in EUR	Prozentsatz 2024	Pauschale in EUR
anderen	< 52	100,00 %	104,70%	109,40%	50,00
	? 52 und < 55	95,00 %	99,47%	103,93%	50,00
	? 55 und < 58	50,00 %	52,35%	54,70%	50,00
	? 58 und < 60	50,00 %	52,35%	54,70%	50,00
	? 60	25,00 %	26,18%	27,35%	37,60
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 52	75,00 %	idem Basisprozentsatz	idem Basisprozentsatz	50,00
	? 52 und < 55	60,00 %			50,00
	? 55 und < 58	40,00 %			50,00
	? 58 und < 60	40,00 %			50,00
	? 60	20,00 %			37,60
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt (*)	< 52	17,50 %	idem Basisprozentsatz	idem Basisprozentsatz	8,00
	? 52 und < 55	13,50 %			8,00
	? 55 und < 58	10,00 %			8,00
	? 58 und < 60	6,50 %			8,00
	? 60	3,50 %			6,00

(*) Diese Prozentsätze gelten sowohl für einige Unternehmen, die sich (kumulativ) als „In Umstrukturierung befindlich“ anerkannt sind, wenn:

- es eine Massenentlassung von mindestens 20 % der Arbeitnehmer betrifft,
- es alle Arbeitnehmer derselben technischen Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung betrifft und

- die technische Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung bei Ankündigung der Massenentlassung seit mindestens 2 Jahren existiert.

Ab dem 01. Januar 2015 werden vom FÖD Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung keine Unternehmen mehr als solche anerkannt und findet deshalb in Bezug auf die Anwendung der ermäßigten Prozentsätze keine Angleichung mehr an Unternehmen statt, die anerkanntermaßen in Schwierigkeiten verkehren.

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Anmerkung:

- Der Beitragsprozentsatz und die Mindestpauschale für den **kommerziellen** Sektor werden nach dem Alter festgelegt, das der Arbeitnehmer bei **Beginn** des SAB erreicht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung beginnen, sind während der Anerkennung ermäßigte Beiträge zu zahlen bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet. Der Prozentsatz, der sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beendigung der Anerkennung richtet, ist der weiterhin verwendete Prozentsatz.
- Das gleiche gilt auch, wenn der Schuldner eine dritte Partei ist.
- Ein übernehmendes Unternehmen wird ebenso wie eine dritte Partei behandelt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer seine Kündigung jedoch VOR der Übernahme erhalten haben und das SAB muss im vorgesehenen Zeitraum in Kraft treten, der durch ‚in Schwierigkeiten‘ oder ‚in Umstrukturierung‘ des ursprünglichen Arbeitgebers gedeckt ist (= am Ende des Zeitraums, der durch die Entlassungsentschädigung gedeckt ist oder nach Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitnehmers).

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehalten.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, ab **dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs, des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitarbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung, die zum ersten Mal vor dem 01.01.2016 zugewiesen wird, wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **38,82 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2012 und mit Kündigungsbescheid nach dem 28.11.2011, aber vor dem 01.01.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter zum Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer zum ersten Mal effektives Arbeitslosengeld erhält	Prozentsatz	Pauschale in EUR
anderen	< 52	100,00 %	0,00
	? 52 und < 55	95,00 %	0,00
	? 55 und < 58	50,00 %	0,00
	? 58 und < 60	50,00 %	0,00
	? 60	38,82 %	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Als **Gewinn** wird ein Prozentanteil festgelegt, der vom Alter abhängig ist, das der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt erreicht hat, zu dem er zum ersten Mal **effektives** Arbeitslosengeld erhält (deshalb nicht unbedingt zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal eine Ergänzungsentschädigung erhält).
Beispiel:
Ein Arbeitnehmer ist 55, wenn er ein SAEA in Anspruch nehmen kann. Ein Fonds für Existenzsicherung gewährt eine Ergänzung ab 58 Jahren. Der zu verwendende Prozentsatz für den Sonderbeitrag ist 50 % (% zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal Arbeitslosengeld erhält),
- Es gibt keine abweichenden Prozentsätze für Unternehmen in Schwierigkeiten oder für Unternehmen in der Umstrukturierung.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate,

die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum ~~Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht~~ Monat, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 66 Jahre) erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbehaltung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbehaltung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16
<u>ab 01.02.2025</u>	<u>2.229,06</u>	<u>1.850,58</u>	<u>1.114,53</u>	<u>925,29</u>

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1):

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33
01.02.2025	2229,06	2384,02

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47
01.02.2025	1850,58	1979,23

Für einen halbeinmalig Frührentierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
----	---------------------------------	--

01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

01.02.2025	925,29	989,61
----------------------------	------------------------	------------------------

Für einen Halbzeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66
01.02.2025	1114,53	1192,01

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22
01.02.2025	925,29	989,61

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.04.2012, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes**

vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
-

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Für die SAB im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2012 und mit Kündigungsbescheid nach dem 28.11.2011, aber vor dem 01.01.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	10,00 %	0,00
	? 52 und < 55	9,50 %	0,00
	? 55 und < 58	8,50 %	0,00
	? 58 und < 60	5,50 %	0,00
	? 60	0,00 %	0,00

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

Anmerkung:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor gilt ein prozentuales degressives System, wobei der Prozentsatz abhängig ist vom **Alter** des Arbeitnehmers, das im **Laufe des betreffenden Monats erreicht wird**.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, **ab dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag **wird nicht geschuldet**, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs, des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,

- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeit Arbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).
-

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **38,82 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2012 und mit Kündigungsbescheid nach dem 28.11.2011, aber vor dem 01.01.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	10,00 %	0,00
	? 52 und < 55	9,50 %	0,00
	? 55 und < 58	8,50 %	0,00
	? 58 und < 60	5,50 %	0,00
	? 60	0,00 %	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor ist ein **prozentuales degressives** System anwendbar.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbeholdungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbeholdung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbeholdung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbeholdung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbeholdungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbeholdung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbeholdungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldner von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht **Monat, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 66 Jahre) erreicht**, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbeholdung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbeholdung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbeholdung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16
<u>ab 01.02.2025</u>	<u>2.229,06</u>	<u>1.850,58</u>	<u>1.114,53</u>	<u>925,29</u>

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33
01.02.2025	2229,06	2384,02

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47
01.02.2025	1850,58	1979,23

Für einen halbzeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91
01.02.2025	925,29	989,61

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66
01.02.2025	1114,53	1192,01

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22
01.02.2025	925,29	989,61

**Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder
Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.04.2010,
kommerzieller Sektor**

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
-

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Der besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentsatz der monatlichen Bruttobeträge der Ergänzungsentschädigungen. Das Programmgesetz vom 26. Dezember 2022 sieht eine vorübergehende Erhöhung der Beitragssätze für **2023** und **2024** vor. Für die SAB im kommerziellen Sektor, 's die nach dem 31. März 2010 gestartet sind und bei denen die Entlassung nach dem 15. Oktober 2009 aber vor dem 1. April 2012 mitgeteilt wurde, gelten ab 1. April 2012 folgende Prozentsätze:

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Pauschale in EUR	Prozentsatz 2024	Pauschale in EUR
anderen	< 52	53,00 %	55,49%	57,98%	26,50
	? 52 und < 55	42,40 %	44,39%	46,39%	26,50
	? 55 und < 58	31,80 %	33,29%	34,79%	26,50
	? 58 und < 60	21,20 %	22,20%	23,19%	26,50
	? 60	10,60 %	11,10%	11,60%	19,93
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 52	50,00 %	idem Basisprozentsatz	idem Basisprozentsatz	26,50
	? 52 und < 55	30,00 %			26,50
	? 55 und < 58	20,00 %			26,50
	? 58 und < 60	20,00 %			26,50
	? 60	10,00 %			19,93

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Pauschale in EUR	Prozentsatz 2024	Pauschale in EUR
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt	< 52	17,50 %	idem Basisprozentsatz	idem Basisprozentsatz	8,00
	? 52 und < 55	13,50 %			8,00
	? 55 und < 58	10,00 %			8,00
	? 58 und < 60	6,50 %			8,00
	? 60	3,50 %			6,00

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Anmerkung:

- Der Beitragsprozentsatz und die Mindestpauschale für den **kommerziellen** Sektor werden nach dem Alter festgelegt, das der Arbeitnehmer bei **Beginn** des SAB erreicht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung beginnen, sind während der Anerkennung ermäßigte Beiträge zu zahlen bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet. Der Prozentsatz, der sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beendigung der Anerkennung richtet, ist der weiterhin verwendete Prozentsatz.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitertrag und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**.

Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, ab **dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs, des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeit Arbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82 %** beträgt.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende

Prozentanteile:

Sektor	Alter zu dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf eine Ergänzungsentschädigung erworben wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
anderen	< 52	53,00 %	0,00
	? 52 und < 55	42,40 %	0,00
	? 55 und < 58	38,82 %	0,00
	? 58 und < 60	38,82 %	0,00
	? 60	38,82 %	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- **Für den kommerziellen Sektor wird ein Prozentanteil festgelegt, der vom Alter abhängig ist, das der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt erreicht hat, u dem er den Anspruch auf die Ergänzungsentschädigung erwirbt** (deshalb nicht unbedingt zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal eine Ergänzungsentschädigung erhält).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist 55, wenn er ein SAEA in Anspruch nehmen kann. Ein Fonds für Existenzsicherung gewährt eine Ergänzung ab 58 Jahren. Der zu verwendende Prozentsatz für den Sonderbeitrag ist 38,82 % (% zum Zeitpunkt der Gewährung des Anspruchs),

- Es gibt keine abweichenden Prozentsätze für Unternehmen in Schwierigkeiten oder für Unternehmen in der Umstrukturierung.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der**

Ergänzungen. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldner von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht Monat, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 66 Jahre) erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbehaltung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbehaltung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
ab 01.02.2025	2.229,06	1.850,58	1.114,53	925,29

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A$ => keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B$ => Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B$ => Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33
01.02.2025	2229,06	2384,02

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47
01.02.2025	1850,58	1979,23

Für einen halbeinmalig Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91
01.02.2025	925,29	989,61

Für einen halbeinbehaltenen:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66
01.02.2025	1114,53	1192,01

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22
01.02.2025	925,29	989,61

**Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder
Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2010,
nicht-kommerzieller Sektor**

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnsitzlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
-

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Für die SAB im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	5,30 %	0,00
	? 52 und < 55	4,24 %	0,00
	? 55 und < 58	3,18 %	0,00
	? 58 und < 60	2,12 %	0,00
	? 60	0,00 %	0,00

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

Anmerkung:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor gilt ein prozentuales degressives System, wobei der Prozentsatz abhängig ist vom **Alter** des Arbeitnehmers, das im **Laufe des betreffenden Monats erreicht wird**.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, **ab dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag **wird nicht geschuldet**, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs, des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82 %** beträgt.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	5,30 %	0,00
	? 52 und < 55	4,24 %	0,00
	? 55 und < 58	3,18 %	0,00
	? 58 und < 60	2,12 %	0,00
	? 60	0,00 %	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor ist ein **prozentuales degressives** System anwendbar.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht Monat, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 66 Jahre) erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der

Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbehaltung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbehaltung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16
ab 01.02.2025	2.229,06	1.850,58	1.114,53	925,29

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33
01.02.2025	2229,06	2384,02

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47
01.02.2025	1850,58	1979,23

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91
01.02.2025	925,29	989,61

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66
01.02.2025	1114,53	1192,01

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22
01.02.2025	925,29	989,61

**Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder
Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010,
kommerzieller Sektor**

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Ergänzungsentschädigungen zahlen muss.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
-

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Der besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentsatz der monatlichen Bruttobeträge der Ergänzungsentschädigungen. Das Programmgesetz vom 26. Dezember 2022 sieht eine vorübergehende Erhöhung der Beitragssätze für **2023** und **2024** vor. Für die SAB im kommerziellen Sektor, 's die vor dem 1. April 2010 gestartet sind oder bei denen die Entlassung vor dem 16. Oktober 2009 mitgeteilt wurde, gelten ab 1. April 2012 folgende Prozentsätze:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR	Prozentsatz 2024	Pauschale in EUR
anderen	< 52	31,80 %	33,29%	34,79%	26,50
	? 52 und < 55	25,44 %	26,64%	27,83%	26,50
	? 55 und < 58	19,08 %	19,98%	20,87%	26,50
	? 58 und < 60	12,72 %	13,32%	13,92%	26,50
	? 60	6,36 %	6,66%	6,96%	19,93

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR	Prozentsatz 2024	Pauschale in EUR
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 52 ? 52 und < 55 ? 55 und < 58 ? 58 und < 60 ? 60	31,80 % 25,44 % 19,08 % 12,72 % 6,36 %	idem Basisprozentsatz	idem Basisprozentsatz	26,50 26,50 26,50 26,50 19,93
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt	< 52 ? 52 und < 55 ? 55 und < 58 ? 58 und < 60 ? 60	siehe neues System für SAB kommerzieller Sektor mit Beginn ab 01.04.2010			

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Anmerkung:

- Der Beitragssatz wird nicht zum Zeitpunkt des Beginns des SAB des Arbeitnehmers bestimmt, sondern durch das **Alter, das im Laufe des Monats** erreicht wird, auf den sich die Ergänzungsentschädigung bezieht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten beginnen, gelten während der Anerkennung dieselben Beiträge wie diejenigen, die für SAB vorgesehen sind, die ab 01.04.2010 beginnen. Nach dieser Periode (insbesondere ab dem Monat nach dem Monat der Beendigung der Anerkennung) unterliegen sie wieder der Regelung für SAB, die vor dem 01.04.2010 begonnen haben.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**.

Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohnungsgesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, **ab dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.
- er erhielt die Ergänzungsentschädigung erstmals vor dem 01.01.2006,
- er wurde vor dem 01.10.2005 entlassen.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Ergänzungen bei einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, bei einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einem Zeitkredit und Laufbahnverkürzung sowie Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit.

Auf die Ergänzungsentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82%** beträgt.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet, für die der Schuldner Ergänzungsentschädigungen noch nach dem 31.03.2010 zahlen muss. Falls anlässlich einer kapitalisierten Zahlung der Ergänzungsentschädigungen vor dem 01.04.2010 alle Verpflichtungen gegenüber dem LSS und LfA vor dem 01.04.2010 erfüllt wurden, wird das LfA die Einbehaltungen vom Arbeitslosengeld weiterhin vornehmen.

Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die laufenden SAB und SAEA werden für die Einbehaltungen der Monat/die Monate gemäß der Berechnung des theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungsentschädigungen berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33

- Bei einer halbezeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, wenn es sich um eine vollständige Kapitalisierung handelt, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der noch gezahlt werden muss, durch die Anzahl der Monate geteilt werden muss, die noch durch Ergänzungsentschädigung abzudecken ist; ansonsten entspricht der theoretische Bruttomonatsbetrag den für diesen Monat gezahlten Ergänzungsentschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbehaltung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbehaltung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbezeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbezeit, mit Familienlast	in Halbezeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16
ab 01.02.2025	2.229,06	1.850,58	1.114,53	925,29

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33
01.02.2025	2229,06	2384,02

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47
01.02.2025	1850,58	1979,23

Für einen halbezeitlich-Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91
01.02.2025	925,29	989,61

Für einen halbeiztlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66
01.02.2025	1114,53	1192,01

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
----	---------------------------------	--

01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19

01.05.2024	907,16	970,22
01.02.2025	925,29	989,61

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010, nicht-kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Ergänzungsentschädigungen zahlen muss.

Sind ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Für SAB im nicht-kommerziellen Sektor vor dem 01.04.2010 oder mit Kündigungsbescheid vor dem 16.10.2009 gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	5,30 %	6,57
	? 52 und < 55	4,24 %	6,57
	? 55 und < 58	3,18 %	6,57
	? 58 und < 60	2,12 %	6,57
	? 60	0,00 %	0,00

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Anmerkung:

- Der Beitragssatz wird nicht zum Zeitpunkt des Beginns des SAB des Arbeitnehmers bestimmt, sondern durch das **Alter, das im Laufe des Monats** erreicht wird, auf den sich die Ergänzungsentschädigung bezieht.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbeholdungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**.

Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird für die Arbeitnehmer, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, ab **dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.
- er erhielt die Ergänzungsentschädigung erstmals vor dem 01.01.2006,
- er wurde vor dem 01.10.2005 entlassen.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“ fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeit Arbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Ergänzungen bei einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, bei einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einem Zeitkredit und Laufbahnverkürzung sowie Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit.

Auf die Ergänzungsentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82 %** beträgt.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB oder im SAEA geschuldet, für die der Schuldner Ergänzungsentschädigungen noch nach dem 31.03.2010 zahlen muss. Falls anlässlich einer kapitalisierten Zahlung der Ergänzungsentschädigungen vor dem 01.04.2010 alle Verpflichtungen gegenüber dem LSS und LfA vor dem 01.04.2010 erfüllt wurden, wird das LfA die Einbehaltungen vom Arbeitslosengeld weiterhin vornehmen.

Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die laufenden SAB und SAEA werden für die Einbehaltungen der Monat/die Monate gemäß der Berechnung des theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungsentschädigungen berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem Vollarbeitslosen in Vollzeit oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwillig Vollarbeitslosen in Teilzeit: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbeinzeligen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverminderung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, wenn es sich um eine vollständige Kapitalisierung handelt, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der noch gezahlt werden muss, durch die Anzahl der Monate geteilt werden muss, die noch durch Ergänzungsentschädigung abzudecken ist; ansonsten entspricht der theoretische Bruttomonatsbetrag den für diesen Monat gezahlten Ergänzungsentschädigungen.

- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** monatlich oder mit einem kürzeren Intervall bezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttomonatsbetrag der vor dem Monat ausgezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die so berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der verbleibende Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Zuschläge niedriger ist als 938,50 EUR/Monat für Leistungsempfänger ohne Familienlasten oder 1130,44 EUR/Monat für Leistungsempfänger mit Familienlasten (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Die berechnete Einbehaltung muss daher jedes Mal mit diesem Grenzbetrag verglichen und gegebenenfalls gekürzt oder aufgehoben werden. Auch wenn keine Einbehaltung möglich ist, muss eine Meldung erfolgen.

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 103quater des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 werden diese Grenzbeträge halbiert. Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen Leistungen gewährt werden können, wenn sie die Anwendung des Rechts beantragen, das in dem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen über ein System von Zeitkrediten, Laufbahnverkürzung und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung vorgesehen ist oder sich daraus ergibt.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	in Vollzeit, mit Familienlast	in Vollzeit, ohne Familienlast	in Halbzeit, mit Familienlast	in Halbzeit, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.07.2023	2.100,51	1.743,86	1.050,26	871,93
ab 01.11.2023	2.142,51	1.778,73	1.071,26	889,36
ab 01.05.2024	2.185,40	1.814,34	1.092,70	907,16
ab 01.02.2025	2.229,06	1.850,58	1.114,53	925,29

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22

Außergesetzliche Pensionen – Beitrag 8,86 %

Betroffene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber, um ihren Personalmitgliedern oder deren Berechtigten außergesetzliche Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Tod zu gewähren, müssen diesen Beitrag zahlen.

Unter Personal versteht man die (ehemaligen) Arbeitnehmer, die der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegen.

Art der Einzahlung

1. Der Arbeitgeber gewährt die Vorteile direkt den ehemaligen Arbeitnehmern oder ihren Rechtsnachfolgern.

Es handelt sich um jeden außergesetzlichen Vorteil, ungeachtet der Form (Geld oder Sachvorteile) und unabhängig davon, ob es (intern oder extern) vorfinanziert wurde oder nicht, den der Arbeitgeber direkt gewährt:

- zugunsten seiner Arbeitnehmer, wenn diese in Pension gehen, oder während ihrer Pension;
- zugunsten des (der) Berechtigte(n), wenn ein Arbeitnehmer vorzeitig verstirbt.

In diesem Fall müssen für die Berechnung des Beitrags nur die Einzahlungen oder der Teil der Einzahlungen außertariflicher Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Todesfall, die sich auf Dienstjahre nach dem 31.12.1988 beziehen, berücksichtigt werden.

Wenn sich diese Einzahlungen sowohl auf Jahre beziehen, die vor dem 01.01.1989 geleistet wurden, als auch auf diejenigen, die nach dem 31.12.1988 geleistet wurden, erhält man die Berechnungsgrundlage für den Beitrag, indem für jeden Arbeitnehmer der gesamte Vorteil mit einem Bruch multipliziert wird, wobei:

- der Zähler mit der Anzahl der vollständigen Dienstjahre zwischen dem Alter des Arbeitnehmers am 31.12.1988 und dem 65. Lebensjahr übereinstimmt; diese Zahl darf jedoch nicht größer als 45 sein;
- der Nenner mit der Gesamtzahl der vollständigen Dienstjahre übereinstimmt, d. h. 45.

Für Frauen, die vor 2009 in Pension gehen, ist eine abweichende Berechnung möglich. Dazu wird auf die früheren Versionen der Anweisungen verwiesen.

Beispiel:

Im September 2011 tritt eine 65-jährige Angestellte die gesetzliche Pension an. Zum Zeitpunkt ihrer Einstellung hat sich ihr Arbeitgeber dazu verpflichtet, ihr eine Ergänzung zur gesetzlichen Pension in Höhe von 75 EUR monatlich zu zahlen. Diese Ergänzung soll in Form von Kapital für eine Dauer von 30 Jahren, d. h. 27.000 EUR (= 30 x 12 x 75 EUR) gezahlt werden.

Der geschuldete Beitrag errechnet sich wie folgt:

$27.000 \text{ EUR} \times (22/45) = 13.200 \text{ EUR} \times 8,86 \% = 1169,52 \text{ EUR}.$

Die Zahl 22 stimmt mit der Anzahl der zu berücksichtigenden Jahre überein, nämlich der Zahl der vollständigen Dienstjahre zwischen dem 31.12.1988 und dem 65. Lebensjahr (September 2011).

2. Der Arbeitgeber leistet die Zahlungen an einen Dritten (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds usw.)

Das Gesetz vom 28.04.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit (B. S. vom 15.05.2003) - kurz „**Gesetz über die Zusatzpensionen**“ genannt, gab Anlass zu zahlreichen Initiativen mit dem Ziel der Einrichtung von Pensionsplänen als Ergänzung zur gesetzlichen Pension. Diese werden in der Regel als „zweiter Pensionspfeiler“ oder „Gruppenversicherungen“ bezeichnet.

Kapitel IX von Titel II dieses Gesetzes sieht vor, dass im Falle eines derartigen Pensionsplans, der auf Ebene eines Sektors oder eines Unternehmens eingerichtet wurde, ein Solidaritätsbeitrag zu zahlen ist. Diese Zusage entspricht 4,40 % der Zahlungen des Arbeitgebers für die Pensionsverpflichtung.

Für weitere Informationen zum Gesetz über die Zusatzpensionen wenden Sie sich am besten an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FSMA), Congresstraat/Rue du Congrès 12-14 1000 Brüssel - Tel: 02 220 52 11 - Fax: 02 220 52 75 oder im Internet unter www.fsma.be/nl.aspx (<http://www.fsma.be/nl.aspx>).

Da Pläne für die ergänzende Pension entweder auf dem Niveau eines Unternehmens (oder einer Unternehmensgruppe) oder auf dem Niveau einer paritätischen Kommission eingesetzt werden können, gilt folgende Unterscheidung.

A. Die Zahlungen erfolgen durch den Arbeitgeber im Rahmen eines auf dem Niveau seines Unternehmens abgeschlossenen Plans

In diesem Fall wird der Beitrag in Höhe von 8,86 % auf den gesamten Arbeitgeberanteil geschuldet und getrennt angegeben.

Wenn die Zahlung jedoch gleichzeitig zur Gewährleistung einer Zusatzpension und zur Sicherstellung einer Leistung im Falle einer Krankenhausaufnahme („Krankenhausversicherung“) dient, wird der Beitrag nur auf den Teil der Zahlung geschuldet, der sich auf die ergänzenden Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Todesfall bezieht.

Dieser Beitrag von 8,86 % gilt ebenso wenig für die im Rahmen einer Versicherung Prämienbefreiung gezahlten Beträge. Eine derartige Versicherung stellt sicher, dass bei Abwesenheit eines Versicherten aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Krankheit oder Unfall) die Prämien für den Pensionsaufbau während dieser Periode fortgezahlt werden. Während der Arbeitsunfähigkeit werden die Zahlungen für die Zusatzpension daher vom Versicherer anstelle des Arbeitgebers übernommen. Die Versicherung Prämienbefreiung ist in der Tat ein individuelles System, das dem Solidaritätsteil im Rahmen des Gesetzes über die Zusatzpensionen entspricht.

Hinweis: Arbeitgeber, die sich für diese Option entscheiden, um auch während der Periode der Arbeitsunfähigkeit die außergesetzliche Pension des betreffenden Arbeitnehmers aufzubauen, müssen natürlich den Beitrag von 8,86 % zahlen.

B. Die Zahlungen erfolgen durch den Arbeitgeber im Rahmen eines auf dem Niveau des Sektors abgeschlossenen Plans

Für alle Zahlungen ab 01.01.2014 wird unabhängig vom Zeitraum, auf den sich die Zahlungen beziehen, der Träger einer sektoriellen Zusatzpensionsregelung Schuldner des Sonderbeitrags von 8,86 %, anstelle des Arbeitgebers, der an dieser Regelung teilnimmt. Für diesen Beitrag wird der Träger im Hinblick auf die Verpflichtungen gegenüber dem LSS, das heißt die Meldung und Zahlung dieses Beitrags, dem Arbeitgeber gleichgesetzt.

In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten.

a) Der Beitrag des Arbeitgebers wird nicht vom LSS eingenommen

- In diesem Fall wird der Beitrag von 8,86 % auf den Gesamtbetrag des Arbeitgeberbeitrags berechnet, und ab dem 1. Quartal 2014 muss er vom Träger der Sektorregelung gemeldet werden.

b) Der Beitrag des Arbeitgebers wird vom LSS eingenommen

- Für eine Reihe von Sektoren, die einen kollektiven Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, um einen Zusatzpensionsplan im Rahmen des Gesetzes über die Zusatzpensionen einzusetzen, werden die Beiträge durch das LSS erhoben. Die Vorteile eines solchen Sektorplans, für den das LSS die Beiträge erhebt, sind:
 - administrative Vereinfachung: alles erfolgt auf einer Meldung, zusammen mit den normalen Sozialversicherungsbeiträgen;
 - der Beitrag von 8,86 % ist in den erhobenen Beiträgen enthalten (der Arbeitgeber muss sie daher nicht getrennt berechnen und melden).
- Sektoren, die mit dem LSS ein Abkommen über die Einnahme der Beiträge für den „zweiten Pensionspfeiler“ abschließen möchten, kontaktieren bitte die Direktion Vorschriften per E-Mail an contactRSZfbz@rsz.fgov.be.

Ein sektorielles kollektives Arbeitsabkommen kann für Arbeitgeber die Befreiung von der sektoriellen Regelung vorsehen, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer ein mindestens gleichwertiger Vorteil auf dem Niveau des Unternehmens gewährt wird. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall den Beitrag von 8,86 % berechnen und gesondert angeben.

Außerdem ist es möglich, neben der durch das LSS vorgenommenen Einnahme der Beiträge im Rahmen einer sektoriellen Zusatzpension, die beispielsweise nur für Arbeiter gilt, der Arbeitgeber auf dem Niveau des Unternehmens zum Beispiel für seine Angestellten einen Zusatzpensionsplan abgeschlossen hat. In diesem Fall muss der Arbeitgeber für die Zahlungen im Rahmen seines Unternehmensplans den Beitrag in Höhe von 8,86 % gesondert berechnen und melden.

Der Beitrag von 8,86 % wird **auch auf die Finanzierung aus den allgemeinen Rücklagen der sektoralen Träger angewandt**, die für die Pensionsregelung bestimmt sind, es sei denn, der sektorale Träger weist nach, dass er die Bedingungen gemäß „FAQ-> Deposit->Welche Finanzierung müssen sektorale Träger über die Deposit-Meldung mitteilen?“ auf der Website DB2P - Meldung - Anweisungen.

Sonderfall: Zusatzpensionen für Sportler (auslaufend)

Die Zusatzpensionen für Sportler werden durch das Gesetz über Zusatzpensionen geregelt und müssen allen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Die einzige Ausnahmeregelung für diese Kategorie war Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes über Zusatzpensionen, in dem das spezifische Pensionsalter festgelegt ist. Zahlungen an bezahlte Sportler im Rahmen eines Zusatzpensionensystems sind daher Zusatzpensionen im Sinne des Gesetzes über Zusatzpensionen. Auszahlungen ab dem 35. Lebensjahr waren nach dem Gesetz über Zusatzpensionen zulässig. Auf die vom Arbeitgeber zur Finanzierung des Vorteils gezahlten Beträge wird also der Beitrag von 8,86 % fällig.

Diese Regelung gilt nur für Pensionszusagen vor dem 20. Oktober 2021. Dies gilt nicht für Pensionszusagen oder Änderungen an diesen ab dem 20. Oktober 2021.

Höhe des Beitrags

Ein besonderer Arbeitgeberbeitrag von 8,86 % wird für alle Zahlungen geschuldet, die Arbeitgeber vornehmen, um ihren Personalmitgliedern oder deren Berechtigten außergesetzliche Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Tod zu gewähren.

Hierbei handelt es sich um alle Vorteile, die entweder direkt den ehemaligen Arbeitnehmern (oder ihren Rechtsnachfolgern im Falle eines vorzeitigen Todes) oder indirekt in Form von Prämien oder Beiträgen an eine Versicherungsgesellschaft (z. B. im Rahmen einer Gruppenversicherung, einer Zusatzversicherung für den Fall des vorzeitigen Todes, auch im Rahmen einer Gruppenversicherung für Krankenhausaufenthalte oder Arbeitsunfälle usw.), eine Pensionskasse oder eine andere Einrichtung zur Gewährung von Zusatzleistungen zur gesetzlichen Pension (erster Pensionspfeiler) der Arbeitnehmer gewährt werden.

Folgendes wird von den zu berücksichtigenden Beträgen ausgeschlossen:

- der etwaige Anteil des Arbeitnehmers an diesem Vorteil;
- die jährliche Steuer auf Versicherungsverträge;
- der Teil, der sich auf Laufbahnjahre bezieht, die vor dem 01.01.1989 geleistet wurden, wenn es sich um Folgendes handelt:
 - um Zahlungen von außergesetzlichen Vorteilen für die Alters- und Todesfallabsicherung, die der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer oder deren Berechtigten bereits vorgenommen hat,
 - um Zahlungen, die gemäß Artikel 515septies und 515novies des Einkommenssteuergesetzbuchs 1992 bei einem Versicherungsunternehmen oder einem Pensionsträger durchgeführt werden;
- der Teil der Zahlung im Rahmen des Solidaritätsbeitrags im Sinne von Kapitel IX von Titel II des Gesetzes über die Zusatzpensionen;
- die im Rahmen einer Versicherung Prämienbefreiung gezahlten Beträge.

Zu erledigende Formalitäten

Der Arbeitgeber gibt diesen Beitrag global für das gesamte Unternehmen (d. h. nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln) im Quartal an, in dem er die Zahlungen für den Aufbau der außergesetzlichen Pension durchführt, und muss daher **spätestens am letzten Tag des Monats nach diesem Quartal zahlen**.

Ab dem 1. Quartal 2014 kann der Arbeitgeber in seiner Meldung nur zwischen 2 Codes wählen, die eine Unterscheidung zwischen Zahlungen für eine außergesetzliche Pension gestatten, je nachdem, ob sie direkt an die pensionierten Arbeitnehmer oder ihre Berechtigten oder im Rahmen eines auf dem Niveau des Unternehmens abgeschlossenen Plans erfolgen. Der dritte Code ist künftig für den Beitrag vorbehalten, der vom Träger eines sektoralen Plans zu melden ist (siehe nachfolgende Zusatzinformation).

Der Arbeitgeber selbst muss dem LSS keine Beweise liefern, aber natürlich in der Lage sein, den Nachweis für die in der Meldung ausgewiesenen Beträge zu erbringen, wenn das LSS ihn darum ersucht.

Zusätzliche Informationen Dmfa - Beitrag für außergesetzliche Pensionen

In der Dmfa wird der Beitrag für außergesetzliche Pensionen global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahlen **864, 865 oder 866**, je nachdem, was zutreffend ist.

- **864:** für direkte Zahlungen an den pensionierten Arbeitnehmer oder seinen Berechtigten;
- **865:** für Zahlungen, die zur Finanzierung einer Zusatzpension im Rahmen eines Unternehmensplans bestimmt sind;
- **866:** für Zahlungen, die zur Finanzierung einer Zusatzpension im Rahmen eines Unternehmensplans bestimmt sind. ab 1/2014 wird Beitrag 866 nur vom Träger der Sektorregelung gemeldet (Kategorie X99)

Die Berechnungsgrundlage für die Summe der dem Unternehmen gewährten Vorteile ist nach Art der Zahlung anzugeben.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Betriebsfahrzeuge

Betroffene Arbeitgeber

Dieser Beitrag wird von allen Arbeitgebern geschuldet, die bestimmten Arbeitnehmern ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, das sie nicht zu Berufszwecken nutzen:

- sowohl für Fahrten zwischen **Wohnort und Arbeitsplatz**
- als auch zu sonstigen **privaten Zwecken**
- und für die **gemeinsame Beförderung von Arbeitnehmern**.

Der Beitrag wird auch geschuldet, wenn die Betriebsfahrzeuge von Personen benutzt werden, die durch das Gesetz vom 27.06.1969 ausgeschlossen sind, aber im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder unter arbeitsvertragähnlichen Bedingungen beschäftigt werden (z. B. Studenten...).

Es gilt eine **gesetzliche Vermutung**, dass von jedem Fahrzeug, das auf den Namen des Arbeitgebers zugelassen wurde oder das Gegenstand eines Miet- oder Leasingvertrags oder eines anderen Nutzungsvertrags ist, einem Arbeitnehmer zu Privatzwecken zur Verfügung steht, es sei denn, dass der Arbeitgeber beweist, dass:

- die Privatnutzung nur durch eine Person erfolgt, die nicht unter die soziale Sicherheit für Arbeitnehmer fällt (z. B. den Geschäftsführer selbst);
- das Fahrzeug nur zu Berufszwecken verwendet wird.

Arbeitgeber, die deshalb diesen Sonderbeitrag für bestimmte Fahrzeuge nicht entrichten, werden – wenn das LSS sie dazu um eine Erklärung bittet – nachweisen müssen, dass einer der diesbezüglichen Bedingungen entsprochen wurde.

Bei der Bewertung wird zwischen Nutzfahrzeugen und anderen Fahrzeugen unterschieden:

- **Nutzfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich des Solidaritätsbeitrags fallen, aber vom Finanzamt als Lieferwagen bezeichnet werden. Diese Fahrzeuge werden auf der Grundlage des tatsächlichen Werts des Vorteils und nicht auf der Grundlage des CO₂-Prozentsatzes auf Basis von 6/7 des Katalogwerts besteuert.
- **Normale Fahrzeuge** sind alle anderen Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 (Personenkraftwagen, Autos mit doppeltem Verwendungszweck, Kleinbusse, einmotorige Fahrzeuge/Luxus-Geländewagen):
 - M1 = für die Beförderung von Fahrgästen entworfene und gebaute Fahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz;
 - N1 = für die Beförderung von Gütern bestimmte Fahrzeuge mit einer maximalen Masse von höchstens 3,5 Tonnen.

Ein Fahrzeug mit Sitzplätzen für Fahrgäste im hinteren Bereich, der sich in einen Laderaum umwandeln lässt, ist nach dieser Einteilung ein normales Fahrzeug (Fahrzeug mit doppeltem Verwendungszweck); ein Fahrzeug mit einem Laderaum hinten ohne Scheiben, mit dem folglich (gesetzlich) keine Fahrgäste befördert werden dürfen, ist ein Nutzfahrzeug.

Privatnutzung

Wenn ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug privat genutzt werden kann, wird der Solidaritätsbeitrag ungeachtet der Anzahl der privat gefahrenen Kilometer geschuldet. Eine nur **sehr gelegentliche Nutzung**, wenn sich z. B. der Arbeitnehmer ein Fahrzeug übers Wochenende ausleiht, um Möbel zu transportieren, und es unmittelbar danach wieder zurückgibt, für nicht zur Berechnung des Beitrags.

Wenn dem Arbeitnehmer ein Betriebsfahrzeug außerhalb der Arbeitsstunden zur Verfügung steht und der Arbeitgeber behauptet, dass das Fahrzeug nicht zu Privatzwecken verwendet wird, wird das LSS dies nicht ohne Weiteres akzeptieren. Das alleinige Bestehen eines vom Unternehmen erlassenen Verbots der privaten Nutzung von Firmenwagen reicht nicht aus.

Der Arbeitgeber muss nachweisen können, dass für die Nutzung der Betriebsfahrzeuge ein kohärentes System angewendet wird (u. a. unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung der betreffenden Arbeitnehmer u.a.m.), wobei gleichfalls ein etwaiger Missbrauch der Betriebsfahrzeuge kontrolliert wird und die festgestellten Verstöße ausreichend sanktioniert werden. Dies bedeutet auch, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass – wenn der Arbeitnehmer für eine längere Periode (= mehr als eine Woche) keine Arbeitsleistungen erbringen muss (z. B. Krankheit, Urlaub) – das Fahrzeug in dieser Periode dem Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen kann.

Bei Nutzfahrzeugen wird die private Nutzung nicht angenommen, kann aber durch die Inspektionsdienste festgestellt werden.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz

Wenn ein zur Verfügung gestelltes Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz genutzt wird, wird der CO₂-Beitrag geschuldet, auch wenn die private Nutzung des Fahrzeugs verboten ist und dieses Verbot tatsächlich beachtet wird.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz **mit einem Nutzfahrzeug** werden nicht als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eingestuft. Dabei ist unerheblich, ob der Arbeitnehmer das Fahrzeug für Fahrten zum Arbeitsplatz oder Betrieb, einer Baustelle oder zum Besuch eines Kunden verwendet... ebenso wenig ist erheblich, dass er das ganze Jahr hindurch morgens zum gleichen Ort fährt und abends von diesem Ort wieder nach Hause zurückkehrt, ohne dass er tagsüber sein Fahrzeug nutzen muss.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sind dagegen Fahrten **mit einem normalen Fahrzeug** zwischen der Wohnung und einem festen Beschäftigungsort. Ein **fester Beschäftigungsort** erfüllt in diesem Sinne zwei Bedingungen:

- der Arbeitnehmer erbringt an diesem Ort (sein eigenes Unternehmen, eine Baustelle, ein Kunde...) tatsächlich **Leistungen in einem bestimmten Umfang** an diesem Ort (sein eigenes Unternehmen, eine Baustelle, ein Kunde...)
 - Ein Techniker, der morgens zu seinem Unternehmen fährt, dort am Vormittag Geräte repariert und sie am Nachmittag bei Kunden installiert, führt Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durch, auch wenn er bei Beendigung seiner täglichen Arbeit nicht direkt zum Unternehmen zurückkehrt, sondern vom letzten Kunden direkt nach Hause fährt.
 - Wenn jedoch jemand nur zum Entladen von Gütern zum Unternehmen fährt und dann den ganzen Tag über diese Güter ausliefert und mit diesem Fahrzeug dann nach Hause fährt, handelt es sich nicht um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, da er keine Leistungen in einem bestimmten Umfang im Unternehmen erbringt.
- das Fahrzeug fährt **während des Jahres wenigstens 40 Tage** an denselben Ort, ungeachtet dessen, ob diese Tage aufeinander folgen oder nicht; sobald die 40 Tage an einem Ort erreicht sind, wird der Solidaritätsbeitrag für das ganze Jahr geschuldet (gegebenenfalls beschränkt auf die Periode, in der das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wurde, z. B. ein während des Jahres gekauftes Fahrzeug).

Kollektive Beförderung

Falls eine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in dem hier oben erläuterten Sinn in einer Gruppe erfolgt, wird der Solidaritätsbeitrag geschuldet, außer wenn jede der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es betrifft eine Regelung, auf die sich die Sozialpartner geeinigt haben, in der ein Fahrzeug der Kategorie N1 und M1 genutzt wird. Die Regelung muss Gegenstand eines KAA auf Unternehmens- oder Sektorniveau oder einer sonstigen Regelung darstellen, die zwischen Arbeitgeber und den Arbeitnehmern vereinbart wurde.
- Für Fahrzeuge, die zur Kategorie N1 gehören, müssen neben dem Fahrer mindestens zwei andere Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke vom und zum Wohnort des Fahrers mitfahren. Hat das Fahrzeug weniger als drei Sitzplätze oder ist der Raum dem Transport von Personen auf einer einzigen Sitzbank oder lediglich einer Reihe von Sitzplätzen vorbehalten, genügt es, wenn neben dem Fahrer mindestens ein anderer Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke mitfährt.
- Für Fahrzeuge der Kategorie M1 gilt, dass der Beitrag nicht geschuldet wird, wenn das Fahrzeug, den Sitz des Fahrers nicht mitgerechnet, mindestens 5 Sitzplätze und höchstens 8 Sitzplätze hat. Außerdem müssen neben dem Fahrer normalerweise 3 Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke vom und zum Wohnort des Fahrers mitfahren.
- Der Arbeitgeber muss nachweisen können, dass das Fahrzeug sonst nicht zu Privatzwecken genutzt wird.

Höhe des Beitrags

Pauschalbetrag auf der Grundlage der CO₂-Emissionen

Der Solidaritätsbeitrag für die Nutzung eines Betriebsfahrzeugs zu persönlichen Zwecken oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz wird als **Monatspauschale je Fahrzeug** berechnet, das der Arbeitgeber direkt oder indirekt seinem/seinen Arbeitnehmer(n) zur Verfügung stellt. Der pauschale Solidaritätsbeitrag wird geschuldet für die normalen Fahrzeuge der Klasse M1 oder N1, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer selbst einen Beitrag leistet und **unabhängig von der Höhe des Arbeitnehmerbeitrags**.

Dieser monatliche Beitrag, der nicht weniger als 20,83 EUR betragen darf, hängt vom CO₂-Emissionsgehalt sowie dem Kraftstofftyp ab und wird wie folgt pauschalmäßig festgestellt (nicht indexierte Beträge):

- für Benzinfahrzeuge: $[(Y \times 9) - 768] : 12 = \text{Beitrag (in EUR)}$
- für Dieselfahrzeuge: $[(Y \times 9) - 600] : 12 = \text{Beitrag (in EUR)}$
- für LPG-, CNG- oder Methangas-Fahrzeuge: $[(Y \times 9) - 990] : 12 = \text{Beitrag (in EUR)}$
- für elektrisch angetriebene Fahrzeuge: 20,83 EUR

wobei Y dem CO₂-Emissionsgehalt in g/km entspricht, wie angegeben in der Konformitätsbescheinigung oder im Konformitätsprotokoll des Fahrzeugs oder in der Datenbank der Direktion für Fahrzeugzulassungen (DIV).

Für **2025** müssen die Beträge mit **181,93** multipliziert und danach durch **114,08** geteilt werden.

Vorangegangene Jahre

Für 2022 müssen die Beträge mit 154,29 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Für 2023 müssen die Beträge mit 171,64 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Für 2024 müssen die Beträge mit 175,21 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Dieser Beitrag wird für jeden Firmenwagen fällig, unabhängig davon, ob der Wagen einen ganzen Monat oder nur einen Teil des Monats genutzt wird. Wechselt ein Arbeitnehmer im Laufe des Monats das Fahrzeug und ersetzt das neue Fahrzeug das erste Fahrzeug, so ist das Fahrzeug zu berechnen, das im Laufe des Monats am meisten benutzt wurde. Führt der Arbeitnehmer mehrere Firmenfahrzeuge und handelt es sich nicht um einen Ersatzwagen, muss für jedes benutzte Fahrzeug ein Beitrag gezahlt werden.

Erhöhung des Solidaritätsbeitrags für Firmenwagen mit CO₂-Emissionen

Ab dem **1. Juli 2023 steigt** der Solidaritätsbeitrag für Betriebsfahrzeuge, die ab diesem Zeitpunkt **gekauft, geleast oder gemietet** werden. Der **berechnete** Solidaritätsbeitrag muss von da an mit einem Multiplikator multipliziert werden. Dieser Multiplikator ist:

- 2,25 ab 1. Juli 2023
- 2,75 ab 1. Januar 2025
- 4,00 ab 1. Januar 2026
- 5,50 ab 1. Januar 2027.

Beim Kauf eines Firmenwagens ist das Datum der Unterschrift des Arbeitgebers auf dem Bestellformular oder das Datum des Abschlusses des Leasing- oder Mietvertrags entscheidend. Für Betriebsfahrzeuge, die **vor dem 1. Juli 2023** gekauft, geleast oder gemietet wurden, gilt weiterhin die Berechnung ohne Multiplikator.

Erhöhung des Mindestbetrags

Ab dem **1. Januar 2025** wird auch der **Mindestbetrag erhöht**. Der **Multiplikator sollte nicht** auf diesen Mindestbetrag angewendet werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird der nicht indexierte Mindestbetrag wie folgt erhöht (nicht indexierte Mindestbeträge):

- 23,41 EUR ab 1. Januar 2025
- 25,99 EUR ab 1. Januar 2026
- 28,57 EUR ab 1. Januar 2027
- 31,15 EUR ab 1. Januar 2028

Für Betriebsfahrzeuge, die **vor dem 1. Juli 2023** gekauft, gemietet oder geleast werden, beträgt der Mindestbetrag weiterhin 20,83 EUR (nicht indexiert).

Für das Jahr 2025 beträgt der indexierte Mindestbetrag für vor dem 1. Juli 2023 gekaufte Betriebsfahrzeuge **33,22 EUR**. Für nach dem 30. Juni 2023 gekaufte Betriebsfahrzeuge beträgt der indexierte Mindestbetrag **37,33 EUR**.

Außergewöhnliche Übergangssituationen und spezifische Situationen:

- Ist im Leasing- oder Mietvertrag eine Kaufoption für den Arbeitgeber vorgesehen und wurde der Vertrag vor dem 1. Juli 2023 geschlossen, muss der Multiplikator nach dem Kauf des Nutzfahrzeugs durch den Arbeitgeber nicht angewendet werden, und der Mindestbetrag von 20,83 EUR gilt weiterhin.

- Selbst wenn der ursprüngliche Vertrag, der vor dem 1. Juli 2023 geschlossen wurde, eine Verlängerung vorsah, sollte der Multiplikator oder die Erhöhung des Mindestbetrags nach der Verlängerung des Vertrags nicht mehr angewendet werden. Dies gilt nur, wenn alle konkreten Durchführungsmodalitäten dieser Verlängerung (einschließlich der Dauer der Verlängerung, der neuen Mietbedingungen, des neuen Optionspreises usw.) in der Verlängerungsoption vorgesehen wurden.
- Verlängerungen eines Leasing- oder Mietvertrags und Kaufoptionen, die im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen waren, gelten als neue Verträge, für die der Multiplikator und der erhöhte Mindestbetrag verwendet werden sollten.
- Die Übertragung eines Leasingvertrags von Arbeitgeber A auf Arbeitgeber B führt zu einem neuen Leasingvertrag und damit auch zu einem höheren Solidaritätsbeitrag, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelübertragung (1 Leasingvertrag) oder eine Sammelübertragung (mehrere Leasingverträge) handelt und ob Arbeitgeber A und Arbeitgeber B derselben wirtschaftlichen Unternehmensgruppe angehören oder nicht.
 - Eine Ausnahme hiervon bilden die Fortsetzungen von Vereinbarungen im Falle einer vollständigen Übertragung von Rechts wegen des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft auf eine übernehmende Gesellschaft. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgelösten Unternehmens, einschließlich seiner Rechte und Pflichten, werden dann auf das übernehmende Unternehmen übertragen. Diese Argumentation gilt für eine rechtliche Umstrukturierung gemäß Artikel 12:2 bis 12:10 (Fusion, Spaltung, Einbringung) des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen.
 - Wenn andererseits Arbeitgeber B und Arbeitgeber A keine rechtmäßige Umstrukturierung vornehmen, sondern Arbeitgeber A einen Teil seines Personals an Arbeitgeber B überträgt, wobei das KAA Nr. 32bis zur Anwendung kommt, ist Arbeitgeber B verpflichtet, das Personal und die damit verbundenen Arbeitsverträge zu übernehmen, wobei er die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer respektieren muss. Im Falle einer möglichen Übernahme der Leasingverträge kann dies bedeuten, dass ein erhöhter Solidaritätsbeitrag anfällt. Arbeitgeber B erfüllt nicht die Voraussetzungen für die beschriebene Ausnahme.

Beispiel

Ein Arbeitgeber bestellt am 10. Juli 2023 ein Plug-in-Hybrid-Betriebsfahrzeug (Benzin) mit einem CO₂-Ausstoß von 22 Gramm pro Kilometer. Der berechnete Solidaritätsbeitrag für dieses Fahrzeug beträgt -71,47 € im Jahr 2023. Siehe dazu die Formel $\{[(Y \times 9) - 768] : 12\} \times 171,64/114,08$, wobei Y der CO₂-Emissionswert in Gramm pro Kilometer ist.

Auf diesen berechneten Solidaritätsbeitrag sollte der Multiplikator 2,25 angewendet werden. Daraus ergibt sich ein Solidaritätsbeitrag von -160,80 EUR. Der Betrag -160,80 EUR ist jedoch geringer als der Mindestbetrag von 31,34 EUR (der indexierte Mindestbetrag im Jahr 2023), so dass dieser Mindestbetrag der letztendlich fällige Solidaritätsbeitrag ist.

Schließlich ist zu beachten, dass der Mindestbetrag nicht mit einem Multiplikator multipliziert wurde.

Seit 2019 wenden sowohl der Fiskus bei der Ermittlung des Vorteils, der sich aus der Nutzung eines Nutzfahrzeugs ergibt, als auch der LSS zur Ermittlung des Solidaritätsbeitrags für Nutzfahrzeuge die gleichen Regeln bezüglich der CO₂-Emissionsnorm an, die als Übergang von der wenig realistischen europäischen NEFZ-Norm zu einer allgemeinen und realistischeren WLTP-Norm zu verwenden ist.

Dieser Modus Operandi war bis Ende 2020 festgelegt, bis neue Rechtsvorschriften erlassen werden. Diese sind jedoch noch nicht in Aussicht. Für die Berechnung des Sonderbeitrags für Nutzfahrzeuge ab 2021 wird das LSS daher, wie bisher bei der Einführung des WLTP-Standards, dem Runderlass folgen, wie er von der Finanzverwaltung hinsichtlich des zu verwendenden Emissionsstandards angewendet wird.

Ab 2021 dürfen die Automobilhersteller für die WLTP-Fahrzeuge noch einen NEFZ 2.0-Wert berechnen, sind aber nicht mehr generell dazu verpflichtet. Wenn der Autohersteller auf der Übereinstimmungsbescheinigung (COC) noch den NEFZ₂-Wert angibt, wird die Kfz-Zulassungsstelle (DIV) ihn weiter eintragen, sonst nicht.

Ab **2021** wird es also Fahrzeuge geben, die

- noch nach dem alten NEFZ-Test zugelassen sind und für die der Automobilhersteller deshalb nur einen NEFZ-Wert („NEFZ 1.0“) auf dem COC angegeben hat
- nach dem neuen WLTP-Test zugelassen sind und für die der Fahrzeughersteller sowohl einen NEFZ-2.0-Wert als auch einen WLTP-Wert auf dem COC angegeben hat
- nach dem neuen WLTP-Test zugelassen sind und für die der Automobilhersteller nur einen WLTP-Wert auf dem COC angegeben hat.

Dies bedeutet, dass der folgende CO₂-Wert verwendet werden muss:

- der NEFZ 1.0 CO₂-Wert, wenn das Fahrzeug nur einen NEDC-Wert hat
- den WLTP-CO₂-Wert, wenn das Fahrzeug nur einen WLTP-Wert hat
- der NEFZ 2.0 CO₂-Wert oder den WLTP CO₂-Wert (**freie Wahl**), wenn das Fahrzeug sowohl einen NEFZ 2.0-Wert als auch einen WLTP-Wert hat.

Dasselbe gilt für die Berechnung des Vorteils der persönlichen Nutzung eines Betriebsfahrzeugs (Dmfa-Lohncode 10).

Für Fahrzeuge, für die keine Daten in Bezug auf den CO₂-Emissionsgehalt vorliegen (außer den Fahrzeugen, die von M1 in N1 geändert wurden, wobei der Solidaritätsbeitrag anhand des CO₂-Emissionsgehalts des zur Kategorie M1 gehörenden Fahrzeugs berechnet wird), muss die Berechnung wie folgt vorgenommen werden:

- eines CO₂-Emissionsgehalts von 182 g/km (Benzinfahrzeuge)
- eines CO₂-Emissionsgehalts von 165 g/km (Dieselfahrzeuge).

CO₂-Ausstoß

Eine Pauschalsanktion in Höhe des doppelten geschuldeten Sonderbeitrags für Betriebsfahrzeuge wird geschuldet, wenn der Arbeitgeber ein oder mehrere Fahrzeuge nicht gemeldet hat oder er eine oder mehrere Falschangaben vorgenommen hat, um den Sonderbeitrag ganz oder teilweise zu umgehen.

Die Pauschalsanktion wird angewandt, wenn der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter nach Ablauf des Quartals, das auf das Quartal folgt, auf das sich die Meldung bezieht, Änderungen vornimmt. Werden die Änderungen auf Veranlassung der Inspektionsdienste vorgenommen, sind sowohl die Pauschalsanktion als auch Beitragszuschläge (10 %) und Zinsen (7 %) zu zahlen.

Soweit vorher alle fälligen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden und hierzu eine Meldung eingereicht wurde, kann der Arbeitgeber oder der Konkursverwalter eine Ermäßigung von 50 % der Pauschalentschädigung beantragen, wenn er außerordentliche Umstände nachweist, die das verspätete Einreichen der Meldung oder das Einreichen einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung für ein oder mehrere Fahrzeuge, die dem Solidaritätsbeitrag unterliegen, rechtfertigen.

Der Arbeitgeber, dessen fällige Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden, kann zwingende Billigkeitsgründe anführen und diese dem LSS gegenüber geltend machen. Wenn der Verwaltungsausschuss die Begründung als verantwortlich einstuft, kann mit Einstimmigkeit beschlossen werden, die oben genannte Ermäßigung der Pauschalentschädigung von 50 % auf 100 % zu erhöhen.

Zu erledigende Formalitäten

Die Gesamtsumme dieser Beiträge muss bei der Meldung der Daten für das gesamte Unternehmen angegeben werden. Der „Vorteil“ hingegen muss pro Arbeitnehmer unter dem DmfA-Lohncode 10 angegeben werden.

Wie an anderer Stelle erläutert, werden **Nutzfahrzeuge** vom Finanzamt als Lieferwagen eingestuft. Diese Fahrzeuge werden auf der Grundlage des tatsächlichen Werts der Leistung besteuert und nicht nach einem auf 6/7 des Listenwerts angewandten CO₂-Prozentsatz. Dieser Vorteil sollte auch als solcher unter diesem speziellen Lohncode gemeldet werden. Aus technischen Gründen kann er jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn in der Erklärung des Arbeitgebers ein Betriebsfahrzeug mit Solidaritätsbeitrag aufgeführt ist. Werden nur Nutzfahrzeuge zur Verfügung gestellt, ist ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von 0,00 EUR zu melden.

Das Mobilitätsbudget

Ab dem 1. März 2019 haben einige Arbeitnehmer, die ein Betriebsfahrzeug nutzen, die Möglichkeit, dieses gegen ein Mobilitätsbudget einzutauschen. Auf der Beitragsseite gilt in Bezug auf die Berechnung dasselbe System wie bei den früheren Betriebsfahrzeugen, allerdings auf der Grundlage der CO₂-Emissionen der neuen (umweltfreundlicheren) Betriebsfahrzeuge.

Im Gegensatz zum gewöhnlichen Solidaritätsbeitrag, der in der Meldung der Angaben für das gesamte Unternehmen angegeben wird, wird der Solidaritätsbeitrag für diejenigen, die ihr Betriebsfahrzeug gegen umweltfreundlichere Betriebsfahrzeuge eingetauscht haben, auf dem **Niveau der natürlichen Person** angegeben. Ein steuerlicher Vorteil muss darüber hinaus unter dem DmfA-Lohncode 10 angegeben werden. Der Solidaritätsbeitrag wird vom Mobilitätsbudget abgezogen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Betriebsfahrzeuge

In der DmfA wird der Solidaritätsbeitrag für die Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs **global angegeben** je Arbeitgeberkategorie im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **862**.

PS: Die Eingabe der Daten für das gesamte Unternehmen unter 1 Arbeitgeberkategorie ist zulässig.

Ferner sind im Feld 90294 „Betriebsfahrzeug“ die Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge anzugeben. Jedes Kennzeichen darf nur einmal angegeben werden.

Gleichzeitig wird der Vorteil auf den Gebrauch eines Betriebsfahrzeugs für jeden Arbeitnehmer unter dem DmfA-Lohncode 10 oder dem DmfA-Lohncode 10 in Block 90019 „Vergütung der Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ angegeben.

Bei Eingabe der DmfA per Internet ist der Gesamtbetrag dieses Beitrags bei den Beträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und die Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge sind in das vorgesehene Menü einzutragen und der Vorteil ist mit dem Lohn des Arbeitnehmers anzugeben.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Beiträge zum Mobilitätsbudget

In der DmfA sind die im Rahmen des Mobilitätsbudgets pro Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Beitrag pro Arbeitnehmerzeile“ fälligen Beiträge wie folgt angegeben:

- der vom Arbeitgeber zu entrichtende **Solidaritätsbeitrag** für umweltfreundliche Betriebsfahrzeuge unter der Arbeitnehmerkennzahl **868** mit Typ **0** unter Angabe der Höhe des Beitrags.
Gleichzeitig wird der Vorteil für die Nutzung des Fahrzeugs (für das neue Betriebsfahrzeug) unter dem DmfA-Lohncode 10 angegeben. Das Kennzeichen des umweltfreundlichen Betriebsfahrzeugs wird im Block 90294 angegeben und in der Zone 01217 (Wert 1), wenn es sich um ein umweltfreundliches Fahrzeug handelt, das im Rahmen des Mobilitätsbudgets zur Verfügung gestellt wird.
- Der **besondere Arbeitnehmerbeitrag**, der auf den Saldo des Mobilitätsbudgets in dem Quartal fällig wird, in dem dieser Saldo an den Arbeitnehmer unter der Arbeitnehmerkennzahl **869** mit Typ **0** unter Angabe der Höhe des Beitrags gezahlt wird.
Der Betrag des Saldos des Mobilitätsbudgets, der an den Arbeitnehmer ausbezahlt wird, ist unter dem DmfA-Lohncode 29 angegeben. Wenn der Saldo Null ist, wird 0,00 angegeben.
Gleichzeitig wird der Gesamtbetrag des Mobilitätsbudgets, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hatte, in das Feld 01216 „Mobilitätsbudget“ des Blocks Beschäftigung - Erläuterungen (90313) eingetragen.

Erfolgt die DmfA über das Internet, müssen die gleichen Angaben übermittelt werden, aber der auf den Saldo des Mobilitätsbudgets entfallende Beitrag wird automatisch berechnet.

Sonderbeitrag Saldo Mobilitätsbudget

Auf den Saldo ist ein Sonderbeitrag von 38,07 % zu Lasten des Arbeitnehmers zu entrichten. Dies sollte nur gemeldet werden, wenn der Saldo gezahlt wird oder im Falle eines Saldos von „0“ EUR gezahlt werden sollte, d. h. mit einem Sonderbeitrag von „0“ EUR.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung des Sonderbeitragssaldos Mobilitätsbudget

In der DmfA wird der **besondere Arbeitnehmerbeitrag Saldo Mobilitätsbudget** pro Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Beitrag pro Arbeitnehmerzeile“ wie folgt gekennzeichnet:

In dem Quartal, in dem dieser Saldo an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird, unter der Arbeitnehmerkennzahl **869** mit Typ **0** unter Angabe der Höhe des Beitrags.

Der **Betrag des Saldos des Mobilitätsbudgets**, der an den Arbeitnehmer ausbezahlt wird, ist unter dem DmfA-Lohncode 29 angegeben. Ist der Saldo Null, wird 0,00 angegeben.

Gleichzeitig wird der **Gesamtbetrag des gewährten Mobilitätsbudgets**, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hatte, in das Feld 01216 „Mobilitätsbudget“ des Blocks Beschäftigung - Erläuterungen (90313) eingetragen.

Erfolgt die DmfA über das Internet, müssen die gleichen Angaben übermittelt werden, aber der auf den Saldo des Mobilitätsbudgets entfallende Beitrag wird automatisch berechnet.

Andere Sonderbeiträge

Solidaritätsbeitrag wegen Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung

Betroffene Arbeitgeber

Betroffen sind alle Arbeitgeber, die verpflichtet sind, für die Einstellung eines oder mehrerer Arbeitnehmer eine Dimona-IN durchzuführen. Allgemein lässt sich feststellen, dass dies für alle Arbeitnehmer der Fall ist, für die soziale Dokumente zu führen sind.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle in der DmFA meldepflichtigen Arbeitnehmer geschuldet, für die keine Dimona-Meldung eingereicht wurde.

Höhe des Beitrags

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags wird auf einer pauschalen Basis berechnet und entspricht dem Dreifachen der Grundbeiträge auf das garantierte durchschnittliche monatliche Mindesteinkommen, kann aber nicht weniger als 2.500,00 EUR betragen. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach der Entwicklung des Gesundheitsindex. Für das Jahr 2025 entspricht der Mindestbetrag 3.596,72 EUR.

Der dadurch erhaltene Betrag wird anschließend verringert:

- um den Gesamtbetrag der geschuldeten Beiträge, abzüglich der Beitragsermäßigungen, für die tatsächlichen Leistungen, die für die betreffenden Arbeitnehmer gemeldet wurden. Es betrifft neben den normalen Beiträgen die vierteljährlichen und jährlichen Beiträge für die Finanzierung des Jahresurlaubs für Arbeiter, den Lohnmäßigungsbeitrag, die Beiträge zu den Fonds für Existenzsicherung...)
- anteilmäßig die Teilzeitleistungen, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass die Erbringung von Vollzeitleistungen physisch nicht möglich ist.

Der endgültige Betrag wird vom LSS mittels einer Änderung in Verbindung mit dem Quartal bestätigt, in dem die Leistungen des Arbeitnehmers festgelegt wurden.

Zu erledigende Formalitäten

Für den Arbeitgeber gibt es keine Formalitäten. Der zu zahlende Betrag wird per Einschreiben mitgeteilt.

Zusätzliche Informationen DmFA - Beitrag für Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung

Dieser Beitrag wird normalerweise auch „Beitrag Artikel 22quater“ genannt.

In der DmFA wird der Beitrag für Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung nur vom LSS angegeben, das eine Änderungsanzeige übermittelt, sowie eine gesonderte Mitteilung über die Änderung der Beiträge, die ausschließlich die Änderungen in Bezug auf Artikel 22quater des Gesetzes vom 27. Juni 1969 umfasst.

Dieser Beitrag wird je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl „Beiträge“ **863** und Art **0** angezeigt.

Nur der Betrag des geschuldeten Beitrags wird angegeben.

Fonds für Existenzsicherung

Betroffene Arbeitgeber

Die betroffenen Arbeitgeber gehören, für ihre Arbeitnehmer oder für einen Teil von ihnen, zu einer paritätischen Kommission, innerhalb deren ein Fonds für Existenzsicherung gegründet wurde. Ob Arbeitgeber diesen Beitrag zahlen müssen, hängt deshalb davon ab, ob sie für (bestimmte ihrer) ihre Arbeitnehmer unter eine paritätische Kommission fallen. Weitere Informationen sind beim FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, Verwaltung der kollektiven Arbeitsbeziehungen, Abteilung Befugnis der Paritätischen Kommissionen, erhältlich (Tel.: 02 233 41 11).

Ab dem zweiten Quartal 2011 wendet das LSS den Grundsatz an, dass für jede Arbeitgeberkategorie höchstens eine paritätische Kommission für Arbeiter und eine paritätische Kommission für Angestellte anwendbar ist (oder eine paritätische Kommission, die sowohl für Arbeiter als auch Angestellte zuständig ist).

So werden die Arbeitgeberbeiträge für Existenzsicherung für Angestellte der Paritätischen Kommission Nr. 201 über die DmFA-Meldungen mit Arbeitgeberkategorie „100“ eingenommen. Dies betrifft einen Beitrag, der für den „Sozialfonds des selbstständigen Einzelhandels“ bestimmt ist. Dieser Beitrag ist auch für folgende Arbeitgeberkategorien vorgesehen: 057 - 067 – 169 – 077 – 078 und 091. Wenn die wirtschaftliche Aktivität der Arbeitgeber der Kategorien 057 - 067 – 169 – 077 – 078 und 091 im „**Einzelhandel Verkauf**“ besteht, wird auf der DmFA-Meldung für **alle** Angestellten ein Beitrag für den „**Sozialfonds des selbstständigen Einzelhandels**“ (PK 201) geschuldet. Die Hauptaktivität des Arbeitgebers bestimmt schließlich die zuständige Paritätische Kommission.

Wenn die wirtschaftliche Aktivität der Arbeitgeber der Kategorien 057 - 067 – 169 – 077 – 078 und 091 **keinen Einzelhandel** betrifft, wird für die eventuellen Angestellten ein Existenzsicherungsbeitrag für den ‚**Sozialfonds PK 200**‘ geschuldet. Ab dem zweiten Quartal 2011 wird diesen Arbeitgebern (falls notwendig) eine zusätzliche Kategorie ‚010‘ zugeteilt, in der sie den Beitrag für den „Sozialfonds PK 200“ angeben können.

Für die Arbeitgeberkategorie „058“ wird für die Angestellten nur noch PK 201 anwendbar sein.

Betroffene Arbeitnehmer

Im Grunde werden die Beiträge für alle Arbeitnehmer geschuldet, die zu einer bestimmten paritätischen Kommission gehören.

In einigen Branchen erfolgt die Einziehung der Beiträge für den Aufbau einer ergänzenden Pension über den Fonds für Existenzsicherung. Arbeitnehmer, die ab dem 01. Januar 2016 in gesetzliche Pension gehen, können keine ergänzende Pension mehr aufbauen. Um zu verhindern, dass der Beitrag zu Unrecht eingezogen wird, überprüft das LSS, ob ein älterer Arbeitnehmer eine gesetzliche Pension erhält. Wann nimmt das LSS eine Korrektur vor?

Für Arbeitnehmer, die ab dem 01. Januar 2016 in Pension gegangen sind, werden keine Beiträge für die ergänzende Pension mehr eingezogen. Für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2016 in Pension gegangen sind, muss im Feld ‚Befreiung von der Regelung zur ergänzenden Pension‘ angegeben werden, dass die ergänzende Pension nicht weiter aufgebaut wird, andernfalls ist der Beitrag fällig. Diese Arbeitnehmer sind nicht per Definition ausgeschlossen.

Beiträge zur Existenzsicherung werden ‚im Prinzip‘ nicht für die ‚Lehrlinge - alternierende Ausbildung‘ und zwar während der gesamten Laufzeit ihres Vertrags erhoben. Einige Sektoren sehen hierfür eine Ausnahme vor.

Ab 2025/1 sind in einigen Branchen auch für Flexi-Job-Arbeitnehmer Beiträge zum Fonds für Existenzsicherung (FES) zu zahlen. Jeder Sektor entscheidet selbst über ein Sektor-KAA, ob für Flexi-Jobber der FES-Beitrag und der Beitrag zum 2. Pensionspfeiler zu entrichten sind.

Höhe des Beitrags

Die Beiträge, die das LSS für die verschiedenen Fonds für Existenzsicherung kassiert, werden als ein Prozentsatz der Bruttolöhne (zu 108 % für die Handarbeiter) oder als Pauschale pro Arbeitnehmer festgelegt.

Ihr Betrag hängt nicht nur vom Geschäftszweig oder der Arbeitnehmerkategorie ab (Hand- oder Geistesarbeiter), sondern auch von der ausgeübten Aktivität im selben Sektor und/oder der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer (siehe beispielsweise den Bausektor, in dem diese zwei letzten Kriterien einen Einfluss auf den Prozentsatz und die Pauschale haben).

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass sie zu Unrecht einer Kategorie zugeordnet wurden, für die dieser Beitrag geschuldet wird, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich melden.

Zusätzliche Informationen DmFA - Beitrag für Existenzsicherheitsfonds

In der DmFA werden die Beiträge für Existenzsicherheitsfonds je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit folgender Arbeitnehmerkennzahl angegeben:

Beitrag für	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Kennzahl	Art	Berechnungs-Grundlage
-------------	--------------	-------------	----------	-----	-----------------------

Fonds für Existenzsicherheit - prozentualer Beitrag	Handarbeiter	Kategorie mit einem Beitragssatz	820	0	ja
		Erhöhter Beitrag (in relevanten Kategorien)	820	1.	ja
		BC < Grenze (in jeweiligen Kategorien)	820	0	ja
		BC ? Grenze (in jeweiligen Kategorien)	820	5	ja
	Angestellte ⁹	Kategorie mit einem Beitragssatz	830	0	ja
		Erhöhter Beitrag (in relevanten Kategorien)	830	1.	ja
		BC < Grenze (in jeweiligen Kategorien)	830	0	ja
		BC ? Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	830	5	ja
Sozialfonds für Angestellte (APCB – PK 200) ⁸	Angestellter	Alle Arbeitgeber, die der PK 200 angehören	831	0	ja
Sozialfonds für den selbstständigen Einzelhandel (PK 201)	Angestellter	Kategorie mit einem Beitragssatz	832	0	ja
		BC < Grenze (in jeweiligen Kategorien)	832	0	ja
		BC ? Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	832	5	ja
Sozialfonds für den soziokulturellen Sektor der Französischsprachigen und Deutschsprachigen Gemeinschaft (PK 329.02 – –) ⁵	Angestellter	Nur Kategorie 076 (Sportler)	833	0	ja

Fonds für Existenzsicherheit – Pauschalbeitrag ¹	Handarbeiter	Alle Sektoren, mit Ausnahmen	826	0	nein
	Handarbeiter von mindestens 58 Jahren (bis 30.06.2015)	Bausektor	826	1.	nein
	Handarbeiter jünger als 25 Jahre	Bausektor	826	2.	nein
	Angestellter	Alle betroffenen Sektoren	836	0	nein
Sektorieller Pensionsfonds – prozentualer Beitrag	Handarbeiter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet ⁷	825	0	ja
		Befreite Arbeitgeber 2/6	825	8	ja
		Arbeitgeber, der den Solidaritätsbeitrag ³ schuldet	825	2.	ja
		Arbeitgeber, der den vollständigen erhöhten ⁴ Beitrag schuldet	825	1.	ja
	Angestellter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet ⁷	835	0	ja
		Arbeitgeber, der den vollständigen erhöhten ⁴ Beitrag schuldet	835	1.	ja
		Befreite Arbeitgeber 2/6	835	8	ja
Sektorieller Pensionsfonds – pauschaler Beitrag ¹	Handarbeiter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet	827	0	nein
		Befreite Arbeitgeber 2	827	8	nein
	Angestellter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet	837	0	nein

Befreite Arbeitgeber 2	837	8	nein
---------------------------	-----	---	------

¹ Den zu zahlenden Beitrag erhält man durch Multiplikation der Pauschale mit einer Leistungsbruchzahl ($\mu(x)$), deren Definition sich je nach Sektor unterscheidet (die anwendbare Formel ist in der Tabelle mit Beiträgen für den Fonds für Existenzsicherheit angegeben)

² Arbeitgeber, die über einen Zusatzpensionsplan für das Unternehmen für den Abschluss eines Pensionsplans auf dem Niveau des Sektors verfügten, sind vom Beitrag befreit. Der Beitragssatz beträgt 0 %

³ In bestimmten Sektoren können Arbeitgeber einen Zusatzpensionsplan für das Unternehmen bei oder nach Einführung eines Systems für den Zusatzpensionsplan auf dem Niveau des Sektors abschließen. Diese Arbeitgeber müssen einen Solidaritätsbeitrag „opting-out“ zahlen.

⁴ Im Sektor der Lebensmittelindustrie können Arbeitgeber für die Anwendung eines erhöhten Beitrags wählen.

⁵ Ab 3/2013 müssen Arbeitgeber mit Kategorie 076, die von der Unter-PK 329.03, französische Sprachrolle, abhängen, die Arbeitnehmerkennzahl 830 verwenden.

⁶ Ab 1/2014 sind Gelegenheitsarbeitnehmer im Gastgewerbe, die unter der Kategorie 017 mit dem Hinweis „E“ eingestellt werden, beitragsbefreit.

⁷ Im **Chemiesektor** (Kategorie 087 und 187) ist zudem eine vierteljährliche Mindestpauschale von 62,50 EUR für den prozentualen Beitrag des sektoralen Pensionsfonds anwendbar. Der Mindestbeitrag wird auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile kontrolliert, sobald eine Entlohnung mit Codes 1 bis einschließlich 7 vorhanden ist, ohne Berücksichtigung des Umfangs der angegebenen Leistungen.

Im **Transportsektor** (PK 140.03 - Kategorie 083) gilt ab dem 1. Quartal 2019 eine Mindestquartalspauschale von 80 Euro für den prozentualen Beitrag des sektoralen Pensionsfonds. Dieser Mindestbeitrag wird mit dem Beschäftigungsbruch $\mu(t)$ multipliziert.

⁸ Ab 4/2023 müssen öffentliche Arbeitgeber mit der Kategorie **246** in Abhängigkeit von **PK 200** die Arbeitnehmerkennzahl **831** verwenden.

⁹ Ab 4/2023 müssen öffentliche Arbeitgeber mit der Kategorie **046** in Abhängigkeit von **PK 332.00.20** die Arbeitnehmerkennzahl **830** verwenden

Ab 4/2023 müssen öffentliche Arbeitgeber mit der Kategorie **046** in Abhängigkeit von **PK 329.02** die Arbeitnehmerkennzahl **830** oder **833** verwenden.

Bei Eingabe der DmfA per Internet wird der Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch berechnet.

Für jede Arbeitnehmerkennzahl in einer bestimmten Kategorie kann man überprüfen, ob ein Beitrag für einen Existenzsicherheitsfonds geschuldet wird, indem man die jeweilige Arbeitnehmerkennzahl wählt und auf die Schaltfläche „Geschuldeter Beitrag“ unter Beitragssatz klickt.

Ab 2025/1 sind in einigen Sektoren auch Beiträge zur Existenzsicherheit für Flexi-Jobber zu zahlen. Jeder Sektor entscheidet selbst über ein KAA, ob der Beitrag zur Existenzsicherheit und/oder der Beitrag zum zweiten Pensionspfeiler für Flexi-Jobber zu zahlen ist.

Zusatzpension vertragliche Personalmitglieder im öffentlichen Sektor und Beitrag 8,86 %

Öffentliche Verwaltung, ~~Regionalbehörden und der Föderalstaat~~ können für ihre vertraglichen Personalmitglieder im Rahmen des zweiten Pensionspfeilers eine Zusatzpensionsregelung organisieren. Hierzu schließen sie einen Vertrag mit einer Versicherung oder richten einen Organismus für die Finanzierung von Pensionen (OFP) ein, an den die Pensionsbeiträge für den Aufbau der Zusatzpension bezahlt werden.

Der Sonderbeitrag von 8,86 % auf Zahlungen des Arbeitgebers/Organisators für die außergesetzlichen Pensionen wird auf den Beitrag für die Zusatzpension der vertraglichen Personalmitglieder des öffentlichen Sektors geschuldet.

Flämische provinzielle und lokale Verwaltungen

Es gibt verschiedene Zusatzrentensysteme für die Provinz- und Kommunalverwaltungen, für die der Beitrag zum Aufbau der Zusatzrente sowie der Sonderbeitrag von 8,86 % vom LSS eingezogen wird. Das LSS leitet die eingezogenen Beiträge an das

betreffende OFP weiter. Das LSS leitet die eingezogenen Beiträge an das betreffende OFP weiter.

Für die flämischen Provinz- und Kommunalverwaltungen und die damit verbundenen privaten Arbeitgeber (z. B. kommunale gemeinnützige Einrichtungen), die dem Zusatzrentensystem OFP **Prolocus** angeschlossen sind, werden diese Beiträge ab dem ersten Quartal 2022 bzw. dem ersten Quartal 2023 erhoben.

Für die Provinz- und Kommunalverwaltungen der Provinz Antwerpen und die damit verbundenen privaten Arbeitgeber, die dem Zusatzrentensystem OFP **Provant** angeschlossen sind, werden diese Beiträge ab dem ersten Quartal 2023 erhoben.

Für die wallonischen, Brüsseler und flämischen Provinz- und Kommunalverwaltungen und die damit verbundenen privaten Arbeitgeber, die dem Zusatzrentenplan des **Ethias Pension Fund PPO** angeschlossen sind, werden diese Beiträge ab dem ersten Quartal 2023 erhoben.

Zur Klarstellung: Die lokale Polizei ist als Teil der integrierten Polizei Mitglied des föderalen Zusatzrentensystems.

Föderale Zusatzpensionsregelung

Ab dem 1. Juli 2019 wird der Föderalstaat für seine statutarischen Personalmitglieder einen zweiten Pensionspfeiler einrichten. Der FÖD BOSA (**B**eleid en **O**ndersteuning - **S**tratégie et **A**ppui / Politik und Unterstützung) fungiert dabei als „Organisator“. Ursprünglich handelte es sich um die statutarischen Personalmitglieder

- der FÖD, ÖPD und den Einrichtungen, die von ihnen abhängen;
- Zivilpersonal der Landesverteidigung
- Einrichtungen für öffentlichen Nutzen (ION) und Öffentliche Einrichtungen für soziale Sicherheit (OESS)
- gerichtlicher Stand
- direkt angeworbene Personalmitglieder der Politikzellen (Kabinette)
- Integrierter Polizeidienst
- Belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT)
- Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (Fedasil)

Inzwischen haben sich bereits weitere föderale öffentliche Einrichtungen angeschlossen.

In diesem Fall erhebt das LSS keine Beiträge für die Zusatzpension. Der FÖD BOSA ist als Organisator in erster Linie für die Finanzierung des Kapitalaufbaus und für die Zahlung des Sonderbeitrags von 8,86 % an das LSS verantwortlich.

Zusätzliche Informationen DmfA – Zusatzpensionsregelung „Provant“

Die Beiträge für die zweite Säule der Altersversorgung, die OFP Provant für die Provinz- und Kommunalverwaltungen von Antwerpen und die damit verbundenen Arbeitgeber des Privatsektors eingerichtet hat, werden über die DmfA eingezogen.

Grundbeitrag

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 247 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Die Art des Beitrags variiert je nach dem vom Arbeitgeber gewählten Prozentsatz des Beitrags zur Finanzierung des zweiten Pensionspfeilers:

- Art Beitrag 0 = 1,25 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 1 = 2 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 2 = 2,25 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 3 = 3 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 4 = 3,25 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 5 = 4 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 6 = 5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %

- Art Beitrag 7 = 6 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 8 = 7 % + Sonderbeitrag von 8,86 %

Der gewählte Prozentsatz kann sich am ersten Tag des Jahres ändern.

Die Zugehörigkeit zu diesem Pensionsplan und der gewählte Beitragssatz sind im Arbeitgeberrepertorium eingetragen.

Der Beitrag wird für folgende Arbeitnehmerkennzahlen erhoben: 010, 011, 012, 013, 015, 021, 024, 025, 029, 043, 050, 450, 454, 481, 484, 485, 488, 492, 494 und 495.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Arbeitnehmer, die in der Zone 00053 „Status des Arbeitnehmers“ (https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/nl/latest/instructions/fill_in_dmfa/occupationrecord/statute.html) im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ mit dem Code „TW“ (Arbeitnehmer, die auf der Grundlage von Artikel 60 § 7 des ÖSHZ-Gesetzes beschäftigt sind), "SP" (Berufsfeuerwehrleute), "B" (Freiwillige Feuerwehr) oder "VA" (Freiwillige Sanitäter) angegeben sind. Der Beitrag wird auch nicht für die Arbeitnehmer erhoben, die mit der Arbeitgeberkategorie 772 (Ärzte in der Ausbildung) angegeben sind.

Einige wenige andere Personalmitglieder fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Pensionspfeilers, können jedoch nicht aufgrund der Kategorie des Arbeitgebers, der Anzahl der Beschäftigten oder des Arbeitnehmerstatus ausgeschlossen werden. Sie sind durch den Code „1“ im Feld 01013 „Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ im Block 90313 „Beschäftigung - Informationen“ gekennzeichnet.

Bonusbeitrag

Ein Arbeitgeber kann bestimmten Arbeitnehmern einen zusätzlichen Beitrag zum Grundbeitrag gewähren. Der Absender muss diese Prämie berechnen und in der DmfA deklarieren.

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 248 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Beiträge auf Jahresbasis

Zwei zusätzliche Beiträge, die nicht an eine natürliche Person gebunden sind, werden im 4. Quartal eines jeden Jahres erhoben:

- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 249: „jährlicher Beitrag zur Deckung des Saldos und der fälligen Beiträge gemäß dem Zusatzpensionsplan von Provant“
- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 243: jährlicher Beitrag zur Deckung der Kosten des Zusatzpensionsplans Provant“

Bei den beiden letztgenannten Beiträgen handelt es sich um einmalige Pauschalbeträge pro an Provant angeschlossenen Arbeitgeber. Diese Pauschalbeträge werden jedes Jahr vom OFP Provant berechnet.

Tarifgehaltsdaten

Für die bei Provant angeschlossenen vertraglichen Arbeitnehmer müssen einmal pro Jahr die Felder „Monatsgehalt“ und „Bezugsjahr und -monat“ in Block 90172 „Zweite Säule der Altersversorgung - Informationen“ ausgefüllt werden.

Finanzierung mit finanziellen Reserven

Der Arbeitgeber kann die Beiträge zum Aufbau einer Zusatzrente aus den von ihm in der Pensionskasse angesammelten finanziellen Reserven zahlen. In diesem Fall wird über die DmfA kein Beitrag zur Bildung einer Zusatzrente erhoben.

Der Sonderbeitrag in Höhe von 8,86 % auf die Einlagen in der zweiten Säule der Altersversorgung wird auf die Finanzreserven erhoben, die zur Bildung einer Zusatzrente verwendet werden. Dieser Sonderbeitrag ist als nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag mit der Arbeitnehmerbeitragsnummer 865 zu melden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Föderale Zusatzpensionsregelung

Jeder betroffene Arbeitgeber muss einmal pro Jahr den Block 90172 „Zweiter Pensionspfeiler - Information“ ausfüllen.

- Arbeitgeberkategorie des öffentlichen Sektors anders als 232

- Arbeitnehmerkennzahl 0XX oder 4XX (vertragliche Arbeitnehmer)
- das Feld „Eingabe pensioniert“ enthält den Wert „0“ (nicht pensioniert)

Jeder betroffene Arbeitgeber muss einmal pro Jahr den Block 90172 „Zweiter Pensionspfeiler - Information“ ausfüllen.

Eine begrenzte Anzahl von Arbeitnehmern ist ebenfalls vom Geltungsbereich ausgeschlossen, jedoch nicht automatisch. Sie müssen im Feld 01013 „Abweichung - Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ im Block 90313 „Beschäftigung - Informationen“ gekennzeichnet werden.

Aktiver Pensionierter mit Anspruch auf eine Zusatzpensionsregelung für den föderalen öffentlichen Dienst: Ein Bediensteter mit einer Hinterbliebenenrente mit begrenzten Leistungen hat Anspruch auf eine Zusatzpension. In diesem Fall ist im Feld 01013 „Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ der Code „3“ anzugeben.

Zusätzliche Informationen DmfA – Zusatzpensionsregelung „Prolocus“

Der Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler, der von OFP Prolocus in Zusammenarbeit mit der VVSG für die flämischen provincialen und örtlichen Verwaltungen organisiert wird, wird über die DmfA für die Arbeitgeber erhoben, die diesem Zusatzpensionsplan angeschlossen sind.

Grundbeitrag

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 803 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Die Art des Beitrags variiert je nach dem vom Arbeitgeber gewählten Prozentsatz des Beitrags zur Finanzierung des zweiten Pensionspfeilers:

- Art Beitrag 0 = 1 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 1 = 2 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 2 = 2,5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 3 = 3 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 4 = 3,5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 5 = 4 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 6 = 5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 7 = 6 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 8 = 8 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 9 = 10 % + Sonderbeitrag von 8,86 %

Der gewählte Prozentsatz kann sich am ersten Tag des Quartals ändern.

Die Zugehörigkeit zu diesem Pensionsplan und der gewählte Beitragssatz sind im Arbeitgeberrepertorium eingetragen.

Der Beitrag wird für folgende Arbeitnehmerkennzahlen erhoben: 010, 011, 012, 013, 015, 021, 024, 025, 029, 043, 050, 450, 454, 481, 484, 485, 488, 492, 494 und 495.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Arbeitnehmer, die in der Zone 00053 „Status des Arbeitnehmers“ im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ mit dem Code „TW“ (Arbeitnehmer, die auf der Grundlage von Artikel 60 § 7 des ÖSHZ-Gesetzes beschäftigt sind), „SP“ (Berufsfeuerwehrleute), „B“ (Freiwillige Feuerwehr) oder „VA“ (Freiwillige Sanitäter) angegeben sind. Der Beitrag wird auch nicht für die Arbeitnehmer erhoben, die mit der Arbeitgeberkategorie 772 (Ärzte in der Ausbildung) angegeben sind.

Einige wenige andere Personalmitglieder fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Pensionspfeilers, können jedoch nicht aufgrund der Kategorie des Arbeitgebers, der Anzahl der Beschäftigten oder des Arbeitnehmerstatus ausgeschlossen werden. Sie sind durch den Code „1“ im Feld 01013 „Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ im Block 90313 „Beschäftigung - Informationen“ gekennzeichnet.

Bonusbeitrag

Ein Arbeitgeber kann bestimmten Arbeitnehmern einen zusätzlichen Beitrag zum Grundbeitrag gewähren. Der Absender muss diese Prämie berechnen und in der DmfA deklarieren.

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 240 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Beiträge auf Jahresbasis

Zwei zusätzliche Beiträge, die nicht an eine natürliche Person gebunden sind, werden im 4. Quartal eines jeden Jahres erhoben:

- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 241: „jährlicher Beitrag zur Deckung des Saldos und der fälligen Beiträge gemäß dem Zusatzpensionsplan von Prolocus“
- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 242: jährlicher Beitrag zur Deckung der Kosten des Zusatzpensionsplans Prolocus“

Bei den beiden letztgenannten Beiträgen handelt es sich um einmalige Pauschalbeträge pro an Prolocus angeschlossenen Arbeitgeber. Diese Pauschalbeträge werden jedes Jahr vom OFP Prolocus berechnet.

Arbeitnehmer, die bei „Provant“ angestellt sind und bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der bei „Prolocus“ Mitglied ist

~~Es ist möglich, dass ein Teil des Vertragspersonals eines bei Prolocus angeschlossenen Arbeitgebers aus historischen Gründen dem Zusatzrentensystem „Provant“ angeschlossen ist.~~

~~Im Arbeitgeberverzeichnis wird für solche hybriden Arbeitgeber nur die Zugehörigkeit zu Prolocus eingetragen.~~

~~Für Arbeitnehmer, die dem Provant-System angeschlossen sind, ist der Code 2 im Feld 01013 „Abweichung Zusatzpensionsregelung“ im Block „Beschäftigung – Informationen“ anzugeben. Einmal pro Jahr müssen die Felder „Monatsgehalt“ und „Bezugsjahr und -monat“ in Block 90172 „Zweiter Pensionspfeiler – Informationen“ ausgefüllt werden.~~

Arbeitgeber, die vom Provant-System zum Prolocus-System wechseln

Wenn ein dem Provant-System angeschlossener Arbeitgeber sich dafür entscheidet, dem Prolocus-System beizutreten, können die einzelnen vertragliche Arbeitnehmer, die vor dem Prolocus-Beitritt eingestellt wurden, wählen, ob sie weiterhin dem Provant-System angehören oder dem Prolocus-System beitreten möchten. Die ab dem Beitritt zum Prolocus-System eingestellten vertraglichen Arbeitnehmer sind immer dem Prolocus-Plan angeschlossen.

Im Arbeitgeberverzeichnis werden solche Arbeitgeber nicht mehr dem Provant-System zugeordnet, sondern dem Prolocus-System, auch wenn ein oder mehrere Mitarbeiter sich dafür entscheiden, dem Provant-System weiterhin anzugehören.

Für Arbeitnehmer, die weiterhin dem Provant-System angeschlossen sind, muss in Feld 01013 „Abweichung von der Zusatzpensionsregelung“ im Block „Beschäftigung – Auskünfte“ der Code 2 eingetragen werden. Einmal pro Jahr müssen die Felder „Monatsgehalt“ und „Bezugsjahr und -monat“ in Block 90172 „Zweiter Pensionspfeiler – Informationen“ ausgefüllt werden.

Für Arbeitnehmer, die vom Provant-System zum Prolocus-System wechseln, müssen einmal im Jahr die Felder „Monatsgehalt“ und „Bezugsjahr und -monat“ in Block 90172 „Zweiter Pensionspfeiler – Informationen“ ausgefüllt werden

Für Arbeitnehmer, die erst nach dem Beitritt des Unternehmens zu Prolocus in das Unternehmen eingetreten sind (und daher nie dem Provant-System angehört), müssen die Felder „Monatsgehalt“ und „Bezugsjahr und -monat“ in Block 90172 „Zweiter Pensionspfeiler – Informationen“ nicht ausgefüllt werden.

Prolocus-Beiträge sind von den Arbeitnehmern zu zahlen, die dem Prolocus- und dem Provant-System angeschlossen sind. Eine etwaige Differenz zwischen den Beiträgen von Prolocus und Provant wird durch den jährlichen Beitrag zur Deckung des Saldos und der gemäß dem Zusatzrentenplan von Prolocus fälligen Beiträge ausgeglichen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Zusatzrentensystem „Ethias Pension Fund PPO“

Die Beiträge für die zweite Säule der Altersversorgung, die vom Ethias Pension Fund PPO in Zusammenarbeit mit dem Föderalen Rentendienst für die wallonischen, Brüsseler und flämischen Provinz- und Kommunalverwaltungen und die entsprechenden Arbeitgeber des Privatsektors eingerichtet wurde, werden über die DmfA eingezogen.

Grundbeitrag

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 244 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Die Art des Beitrags variiert je nach dem vom Arbeitgeber gewählten Prozentsatz des Beitrags zur Finanzierung des zweiten Pensionspfeilers:

- Art Beitrag 0 = 1 % + Sonderbeitrag von 8,86 %

- Art Beitrag 1 = 2 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 2 = 3 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 3 = 4 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 4 = 5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 5 = 6 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 6 = 3,11 % + Sonderbeitrag von 8,86 %

Der gewählte Prozentsatz kann sich am ersten Tag des Quartals ändern.

Die Zugehörigkeit zu diesem Pensionsplan und der gewählte Beitragssatz sind im Arbeitgeberrepertorium eingetragen.

Der Beitrag wird für folgende Arbeitnehmerkennzahlen erhoben: 010, 011, 012, 013, 015, 021, 024, 025, 029, 043, 050, 450, 454, 481, 484, 485, 488, 492, 494 und 495.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Arbeitnehmer, die in der Zone 00053 „Status des Arbeitnehmers“ im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ mit dem Code „TW“ (Arbeitnehmer, die auf der Grundlage von Artikel 60 § 7 des ÖSHZ-Gesetzes beschäftigt sind), „SP“ (Berufsfeuerwehrleute), „B“ (Freiwillige Feuerwehr) oder „VA“ (Freiwillige Sanitäter) angegeben sind. Der Beitrag wird auch nicht für die Arbeitnehmer erhoben, die mit der Arbeitgeberkategorie 772 (Ärzte in der Ausbildung) angegeben sind.

Einige wenige andere Personalmitglieder fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Pensionspfeilers, können jedoch nicht aufgrund der Kategorie des Arbeitgebers, der Anzahl der Beschäftigten oder des Arbeitnehmerstatus ausgeschlossen werden. Sie sind durch den Code „1“ im Feld 01013 „Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ im Block 90313 „Beschäftigung - Informationen“ gekennzeichnet.

Bonusbeitrag

Ein Arbeitgeber kann bestimmten Arbeitnehmern einen zusätzlichen Beitrag zum Grundbeitrag gewähren. Der Absender muss diese Prämie berechnen und in der DmFA deklarieren.

Der Beitrag wird in der DmFA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 245 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Beiträge auf Jahresbasis

Im 4. Quartal eines jeden Jahres wird ein zusätzlicher Beitrag, der nicht an eine natürliche Person gebunden ist, über die Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 246 („jährlicher Beitrag zur Deckung des Saldos und der fälligen Beiträge gemäß dem Zusatzrentenplan des Ethias Pension Fund PPO“) erhoben.

Der letztgenannte Beitrag ist ein einmaliger Pauschalbetrag pro Arbeitgeber, der dem Ethias Pension Fund PPO angeschlossen ist. Diese Pauschalbeträge werden jedes Jahr von Ethias berechnet.

Sonderbeitrag für die Soziale Sicherheit

Betroffene Arbeitnehmer

Betroffen sind alle Personen, die dem Gesetz zur Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer ganz oder teilweise unterliegen.

Betrag der Einbehaltung

Der Einbehaltungsbetrag hängt vom Gesamtbetrag des Bruttolohns des Arbeitnehmers (zu 108 % für Handarbeiter) ab, der beim LSS pro Quartal gemeldet wird. Wenn der Arbeitnehmer auch bei einem anderen Arbeitgeber arbeitet, wird der durch diese(n) anderen Arbeitgeber bezahlte Lohn nicht berücksichtigt.

Da das doppelte Urlaubsgeld nicht als Lohn zur Berechnung der normalen Sozialversicherungsbeiträge betrachtet wird, wird es bei der Ermittlung der Sonderbeitragsrate der Arbeitnehmer nicht berücksichtigt.

Um den Betrag der Einbehaltung zu ermitteln, wird allerdings der Teil des Lohns berücksichtigt, der durch einen Dritten (hauptsächlich ein Fonds für Existenzsicherung) ausgezahlt wird.

Lohnteile, bei denen der Arbeitgeber den Betrag zum Zeitpunkt der Einreichung der Meldung nicht feststellen konnte (beispielsweise Lohnrückstände), kommen genauso wenig in Betracht.

Ab dem 1. April 2022 wird bei der Berechnung des Beitrags zwischen Steuerpflichtigen, die **allein besteuert werden**, und Steuerpflichtigen, für die eine **gemeinsame Veranlagung** durchgeführt wird, unterschieden. Auf diese Weise wird der Beitrag auch für Zweitverdiener mit niedrigem und mittlerem Einkommen, für die eine gemeinsame Veranlagung durchgeführt wird, gesenkt.

Auf Quartalsbasis beträgt die Einbehaltung:

- gemeinsame Veranlagung
 - Ehepartner mit Berufseinkommen
 - 15,45 EUR pro Quartal für den Arbeitnehmer, dessen vierteljährlich zu meldender Lohn in der Spanne $\geq 3.285,29$ EUR und $< 5.836,14$ EUR enthalten ist;
 - 5,90 % des Teils des Monatslohns, der 1.945,38 EUR übersteigt und in der Spanne $> 1.945,38$ und $\leq 2.190,18$ EUR enthalten ist, und soweit der zu meldende Quartalslohn in der Spanne $\geq 5.836,14$ und $\leq 6.570,54$ EUR enthalten ist, mindestens jedoch 15,45 EUR pro Quartal;
 - 43,32 EUR pro Quartal, erhöht um 1,10 % des 2.190,18 EUR übersteigenden Teils des Monatslohns, sofern der zu meldende Quartalslohn $> 6.570,54$ EUR ist, höchstens jedoch 154,92 EUR pro Quartal;
 - Ehepartner ohne Berufseinkommen
 - 5,90 % des Teils des Monatslohns, der 1.945,38 EUR übersteigt und in die Spanne $> 1.945,38$ EUR $\leq 2.190,18$ EUR fällt und soweit der zu meldende Quartalslohn in die Spanne $\geq 5.836,14$ EUR und $\leq 6.570,54$ EUR fällt;
 - 43,32 EUR pro Quartal, erhöht um 1,10 % des Teils des Monatslohns, der 2.190,18 EUR übersteigt, sofern der zu meldende Quartalslohn $> 6.570,54$ EUR ist, höchstens jedoch 182,82 EUR pro Quartal;
- individuelle Veranlagung
 - 4,22 % des 1.945,38 EUR übersteigenden Teils des Monatslohns, der in der Spanne $> 1.945,38$ EUR und $\leq 2.190,18$ EUR enthalten ist, und soweit der zu meldende Quartalslohn in der Spanne $\geq 5.836,14$ EUR und $\leq 6.570,54$ EUR enthalten ist;
 - 30,99 EUR pro Quartal, erhöht um 1,10 % des 2.190,18 EUR übersteigenden Teils des Monatslohns, der in der Spanne $> 2.190,18$ und $\leq 3.737,00$ EUR enthalten ist, und soweit der zu meldende Quartalslohn in der Spanne $> 6.570,54$ EUR und $\leq 11.211,00$ EUR enthalten ist;
 - 82,05 EUR pro Quartal, erhöht um 3,38 % des Teils des Monatslohns, der 3.737,00 EUR übersteigt und in der Spanne $> 3.737,00$ EUR und $\leq 4.100,00$ EUR enthalten ist, und soweit der zu meldende Quartalslohn in der Spanne $> 11.211,00$ EUR und $\leq 12.300,00$ EUR enthalten ist;
 - 118,83 EUR pro Quartal, erhöht um 1,10 % des 4.100,00 EUR übersteigenden Teils des Monatslohns, der in der Spanne $> 4.100,00$ EUR und $\leq 6.038,82$ EUR enthalten ist, und soweit der zu meldende Quartalslohn in der Spanne $> 12.300,00$ EUR und $\leq 18.116,46$ EUR enthalten ist;
 - 182,82 EUR pro Quartal, wenn der zu meldende Quartalslohn $> 18.116,46$ EUR ist.

Der ‚Ehepartner mit Berufseinkünften‘ ist wie folgt anzuwenden: Ist der Ehemann/die Ehefrau gemeint, der/die gemäß der Regelung über die Lohnsteuer Berufseinnahmen hat, deren Betrag die Grenze überschreitet, die im Zusammenhang mit der Ermäßigung der Lohnsteuer infolge anderer Familienlasten festgestellt wurde und die gewährt wird, wenn der Ehepartner eigene Berufseinnahmen hat. Gesetzlich Zusammenwohnende werden Ehepaaren vollständig gleichgestellt und als Ehepartner betrachtet.

Für eine Entschädigung wegen unrechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses wird bei der Auszahlung die Einbehaltung in Bezug auf die gesamte dadurch gedeckte Periode vorgenommen. Zu diesem Zweck muss die Entschädigung an die Quartale gekoppelt werden, auf die sie sich bezieht.

- Zunächst werden die normalen Löhne des Quartals, in dem das Dienstverhältnis aufgelöst wurde, um den Teil der Entlassungsentschädigung erhöht, der sich auf dieses Quartal bezieht.
- Danach wird, je nach der Dauer der gedeckten Periode, die Entlassungsentschädigung in Quartale aufgeteilt.
- Aufgrund der jeweiligen Quartalsbeträge wird schließlich der entsprechende Beitrag einbehalten.

Vorgehensweise

Da der Quartalslohn den Betrag der Einbehaltung bestimmt, ist der richtige Einbehaltungsbetrag erst bei der letzten Lohnauszahlung des Quartals bekannt.

Bei der (letzten) Lohnauszahlung des ersten und zweiten Monats des Quartals ist zu prüfen, ob der Gesamtlohn für diesen Monat mindestens ein Drittel der Untergrenze einer der o. a. Raten beträgt. Ist dies der Fall, wird für diesen Monat der entsprechende Monatsbetrag einbehalten.

Im Einzelnen müssen Sie für diese Monate einen der folgenden Beträge einbehalten (gemeinsame Veranlagung mit dem Ehepartner mit Berufseinkommen):

- 5,15 EUR für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner auch Berufseinnahmen hat und dessen/deren zu meldender Monatslohn zwischen 1.095,10 EUR und 1.945,38 EUR liegt;
- 5,90 % des Teils des Monatslohns, der 1.945,38 EUR übersteigt und in die Spanne von 1.945,38 EUR bis 2.190,18 EUR fällt, mindestens jedoch 5,90 EUR;
- 14,44 EUR zuzüglich 1,10 % des Teils des monatlichen Gehalts, der 2.190,18 EUR übersteigt, höchstens jedoch 51,64 EUR;
-

Bei der letzten Lohnauszahlung des Quartals, d. h. wenn der gesamte Quartalslohn endgültig bekannt ist, muss der richtige Betrag bestimmt werden, der für das Quartal geschuldet wird. Dazu verfahren Sie wie folgt:

- Der gesamte Einbehaltungsbetrag für das Quartal wird – wie o. a. – bestimmt.
- Sollte sich herausstellen, dass für die ersten zwei Monate zu viel einbehalten wurde, wird dieser zu viel einbehaltene Betrag (d. h. eventuell die gesamte Einbehaltung) dem Arbeitnehmer erstattet.
- Wenn für die ersten zwei Monate weniger als der berechnete Betrag einbehalten wurde, wird die Differenz bei der dritten Monatszahlung einbehalten.

Jede Einbehaltung erfolgt nach Abzug der Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherung und der Lohnsteuer.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Der Gesamtbetrag des Sonderbeitrags wird auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers angegeben.

Zusätzliche Informationen DmFA - Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit

In der DmFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **856** mit Art **0** angegeben.

Bei Eingabe der DmFA per Internet ist der Betrag der Beiträge während des Quartals einzubehalten, der bei den für den betreffenden Arbeitnehmer geschuldeten Beiträgen angegeben ist.

Die Einbehaltung auf das doppelte Urlaubsgeld des Privatsektors

Betroffene Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer, die dem Gesetz über Jahresurlaub für den Privatsektor unterliegen, schulden diesen Beitrag.

Es sind daher ausgeschlossen:

- Ärzte in Ausbildung zum Facharzt;
- Gelegenheitsarbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Gartenbau;
- einige Personalmitglieder von Bildungsanstalten;
- einige Personalmitglieder der Schul- und Berufsberatungsdienste oder der psycho-medizinisch-sozialen Zentren;
- die meisten Personen, die im öffentlichen Sektor beschäftigt sind.

Einige Personalmitglieder der provincialen und lokalen Verwaltungen folgen ebenfalls der Regelung des Privatsektors. Handarbeiter werden mit 100 % angegeben.

Betrag der Einbehaltung

Diese Einbehaltung beträgt derzeit 13,07 % des Teils des gesetzlichen Urlaubsgeldes, der nicht mit dem normalen Lohn für die Urlaubstage übereinstimmt.

Bemerkungen:

Die Einbehaltung ist nicht für den Teil des gesetzlichen doppelten Urlaubsgeldes erforderlich, der mit dem Lohn ab dem dritten Tag der vierten Kalenderwoche übereinstimmt.

Das doppelte Abgangsurlaubsgeld für einen Angestellten beträgt 7,67 % vom Bruttolohn des laufenden und gegebenenfalls des abgelaufenen Jahres. Der Sonderbeitrag wird auf 6,80 % des Bruttolohns berechnet.

Zu erledigende Formalitäten

Diese Einbehaltung muss dem LSS spätestens am letzten Tag des Monats gezahlt werden, der auf das Quartal folgt, in dem das Urlaubsgeld gezahlt wurde. Der für das gesamte Unternehmen einbehaltene Betrag wird global in der DmfA und nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln gemeldet.

Für Handarbeiter eines privaten Arbeitgebers wird der Betrag des Urlaubsgeldes durch den Urlaubsfonds des Sektors berechnet und gezahlt oder, in Ermangelung dessen, vom LJU. Diese Einrichtungen nehmen die Einbehaltung vor und überweisen sie an das LSS.

Arbeitgeber, die Schwierigkeiten bei der Berechnung des Betrags des doppelten Urlaubsgeldes ihrer Angestellten oder Handarbeiter eines öffentlichen Arbeitgebers haben, können alle Informationen beim FÖD Soziale Sicherheit – Generaldirektion für Soziale Sicherheit – Dienststelle für Jahresurlaub, Verwaltungszentrum Kruidtuin/Botanique - Finance Tower, Kruidtuinlaan/Boulevard du Jardin Botanique 50, bus/boîte 1 in 1000 Brüssel anfordern (Tel. 02 528 63 97).

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für das doppelte Urlaubsgeld

In der DmfA wird dieser Beitrag **global** angegeben je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“

mit Arbeitnehmerkennzahl **870**

- Einbehaltung auf das doppelte Urlaubsgeld des Privatsektors
- das doppelte Urlaubsgeld der Vertragsangestellten und statutarischen Praktikanten (Kennzahl 677) mit der Urlaubsregelung des privaten Sektors der provinziellen und lokalen Verwaltungen

Die Berechnungsgrundlage für die Summe des doppelten Urlaubsgelds, das vom Arbeitgeber im Unternehmen gezahlt wurde, ist anzugeben

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Die Einbehaltung auf das Urlaubsgeld des öffentlichen Sektors - Ausgleichsbeitrag

Betroffene Arbeitgeber

Die Einbehaltung von 13,07 % wird von den folgenden öffentlichen Diensten geschuldet:

- den föderalen administrativen öffentlichen Dienst, die föderalen öffentlichen Dienste, die Regionen, die integrierten Polizeidienste und die Armee;
- die föderalen autonomen öffentlichen Unternehmen;
- die Gerichtshöfe und Gerichte;
- den Staatsrat, den Rechnungshof und den Verfassungsgerichtshof.
- die provinziellen und lokalen Verwaltungen,

Betroffene Arbeitnehmer

Die Einbehaltung wird sowohl für vertragliche als auch für statutarische Beamte geschuldet.

Die Einbehaltung wird ebenfalls auf das Urlaubsgeld von Provinzgouverneuren, Bürgermeister, Schöffen, Vorsitzenden öffentlicher Zentren für das gesellschaftliche Wohlbefinden und Diener des Kultes geschuldet.

Einige Personalmitglieder der provincialen und lokalen Verwaltungen folgen der Regelung des Privatsektors. Handarbeiter werden mit 100 % angegeben.

Betrag der Einbehaltung

Der vom LSS eingenommene Beitrag wird auf 13,07 % festgelegt. Er wird berechnet auf:

- Urlaubsgeld für vertragliche und statutarische Personalmitglieder, das dem LSS gemeldet wurde;
- die Copernicus-Prämie, die einigen vertraglichen und statutarischen Personalmitgliedern gewährt wird;
- die Umstrukturierungsprämie, die einigen vertraglichen und statutarischen Militärangehörigen gewährt wird.

Zu erledigende Formalitäten

Die Einbehaltung muss dem LSS spätestens am letzten Tag des Monats gezahlt werden, der auf das Quartal folgt, in dem das Urlaubsgeld gezahlt wurde. Der für die gesamte Dienststelle einbehaltene Betrag wird in der DmfA global gemeldet und nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln gemeldet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag Urlaubsgeld im öffentlichen Sektor

In der DmfA wird der Beitrag, der für das Urlaubsgeld im öffentlichen Sektor geschuldet wird, **global** je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ angegeben mit

- die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge **870** für
 - das Urlaubsgeld oder die Copernicus-Prämie für die Vertragsangestellten des föderalen öffentlichen Sektors und der lokalen Polizei
 - die Umstrukturierungsprämie der vertraglich eingestellten Militärpersonen
 - Urlaubsgeld, das eine provinciale oder lokale Verwaltung Praktikanten im Hinblick auf eine Festanstellung im Rahmen der Urlaubsregelung des Privatsektors gewährt
 - Urlaubsgeld, das eine provinciale oder lokale Verwaltung den Vertragsangestellten mit der Urlaubsregelung des Privatsektors gewährt
- die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge **875** für
 - das Urlaubsgeld, das eine provinciale oder lokale Verwaltung den Vertragsangestellten mit der Urlaubsregelung des öffentlichen Sektors gewährt
 - Urlaubsgeld, das von der lokalen Polizeibehörde oder einer provincialen oder lokalen Verwaltung an fest angestellte Mitarbeiter gezahlt wird, deren Pension nicht von der Staatskasse oder vom Pool der halbstaatlichen Einrichtungen getragen wird
- die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge **817** für
 - das Urlaubsgeld oder die Copernicus-Prämie der statutarischen Personalmitglieder der föderalen Verwaltungen
 - die Umstrukturierungsprämie der statutarischen Militärpersonen
 - das Urlaubsgeld oder die Copernicus-Prämie der lokalen Mandatsträger

Die Berechnungsgrundlage, die der die Summe des Urlaubsgelds, das der Arbeitgeber gezahlt hat, muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Sonderbeiträge Arbeitsunfälle

Betroffene Arbeitgeber

Dieser Sonderbeitrag wird von Arbeitgebern geschuldet, die dem Gesetz vom 10.04.1971 über Arbeitsunfälle unterliegen.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Sonderbeitrag wird für Arbeitnehmer geschuldet, für die der Grundbeitrag „Arbeitsunfälle“ geschuldet wird.

Höhe des Beitrags

Dieser Beitrag beträgt 0,02 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (erhöht auf 108 % für Handarbeiter).

Zu erledigende Formalitäten

Es sind keine besonderen Formalitäten zu erledigen. Der Sonderbeitrag ist im Prozentsatz der Grundbeiträge enthalten.

Zusätzliche Informationen DmFA - Sonderbeitrag für Arbeitsunfälle

Ab 2024/1 ist der für Arbeitsunfälle vorgesehene Beitrag nicht mehr in den Arbeitgebergrundbeitrag für alle betroffenen Arbeitnehmer integriert und muss in der DmFA pro Beschäftigungszeile im Block 90001 „geschuldeter Betrag für die Arbeitnehmerzeile“ mit der Arbeitnehmerkennzahl Sonderbeitrag **mit Beitragscode 255 Typ 0 gemeldet werden**.

Dieser Beitrag hat keinen Einfluss auf den Lohnmäßigungsbeitrag und den anwendbaren Höchstbetrag für die Berechnung der Ermäßigungen.

Beitrag für den Asbestfonds

Betroffene Arbeitgeber

Dieser Beitrag wird von allen Arbeitgebern geschuldet, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt. Arbeitgeber, die Studenten beschäftigen, die dem Solidaritätsbeitrag für Studenten unterliegen, sind ebenfalls davon betroffen.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle Arbeitnehmer geschuldet, einschließlich der Studenten, für die keine gewöhnlichen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, sondern nur der Solidaritätsbeitrag.

Höhe des Beitrags

Dieser Beitrag beträgt 0,01 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (zu 108 % für Arbeiter). Für Studenten, die dem Solidaritätsbeitrag unterliegen, wird der Beitrag auf der Grundlage des Lohns berechnet, für den der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird (zu 100 % sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte).

Ab 2017 wird der Beitrag von 0,01 % nur noch für das 1. und 2. Quartal eingezogen, es sei denn, der König legt spätestens im Dezember des vorausgegangenen Jahres etwas anderes fest.

Für 2024 wird der Beitrag für das erste und das zweite Quartal erhoben.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Zusätzliche Informationen DmFA - Beitrag für den Asbestfonds

Ab 2024/1 ist der für den Asbestfonds vorgesehene Beitrag nicht mehr in den Arbeitgebergrundbeitrag für alle betroffenen Arbeitnehmer integriert und muss in der DmfA pro Beschäftigungszeile im Block 90001 „geschuldeter Betrag für die Arbeitnehmerzeile“ mit der Arbeitnehmerkennzahl Sonderbeitrag mit **Beitragscode 256 Typ 0** gemeldet werden.

Dieser Beitrag hat keinen Einfluss auf den Lohnmäßigungsbeitrag und den anwendbaren Höchstbetrag für die Berechnung der Ermäßigungen.

Für Studenten, die einen Solidaritätsbeitrag schulden, bleibt der Asbestfondsbeitrag mit dem Solidaritätsbeitrag für die Quartale zusammengelegt, für die er mit der Arbeitnehmerkennzahl **840 oder 841** fällig ist.

Grundbeitrag Schließungsfonds (DmfA)

Arbeitgeber aus Industrie oder Handel

Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Alle **Arbeitgeber** (natürliche oder juristische Personen), die ein Industrie- oder Handelsunternehmen betreiben, schulden diesen Beitrag für ALLE ihre Arbeitnehmer, die der belgischen sozialen Sicherheit unterliegen (Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Schulpflichtige etc.). Es wird davon ausgegangen, dass die autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen auch ein „Unternehmen“ mit einem industriellen oder kommerziellen Zweck betreiben, einen BSF-Grundbeitrag aber nur für ihr Vertragspersonal schulden.

Ausländische Arbeitgeber eines Landes der Europäischen Union, mit oder ohne Betriebssitz in Belgien, müssen nun ebenfalls den BSF-Grundbeitrag für all ihre Arbeitnehmer zahlen, die der belgischen sozialen Sicherheit unterliegen.

Ausländische Arbeitgeber aus Ländern außerhalb der Europäischen Union müssen diesen Beitrag nur dann abführen, wenn sie einen belgischen Betriebssitz haben. Sie unterliegen dann für all ihre Arbeitnehmer der Sozialen Sicherheit Belgiens.

Der Beitrag wird nicht erhoben für **Arbeitnehmer**, für die nur ein Sonderbeitrag geschuldet wird (Studenten, für die nur der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird, Arbeitnehmer, die unter das SAB oder SAEA fallen...).

Höhe des Beitrags

[Beitragssätze.](#)

Zu erledigende Formalitäten

Es sind keine besonderen Formalitäten zu erledigen.

Das LSS verarbeitet den Beitrag auf der Grundlage eines BSF-Codes, der jedem Arbeitgeber in Abhängigkeit seiner Eigenschaften (großer Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/kleiner Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/Beitrag nicht-kommerzieller Arbeitgeber/kein Beitrag geschuldet) zugeteilt wird. Der BSF-Code wird auf der Grundlage der Rechtsform und/oder der Arbeitgeberkategorie zugeteilt. Es ist daher nicht die Kategorie, die darüber entscheidet, welcher Beitrag geschuldet wird; sie kann jedoch sehr wertvolle Hinweise liefern, ob es sich um einen kommerziellen oder um einen nicht-kommerziellen Arbeitgeber handelt.

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass das LSS ihnen eine falsche BSF-Codierung zugeteilt hat, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich übermitteln.

Arbeitgeber ohne industriellen oder kommerziellen Zweck

Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ab dem 2. Quartal 2008 sind auch Arbeitgeber ohne Handels- oder industriellem Zweck verpflichtet, einen Grundbeitrag an den Betriebsschließungsfonds zu entrichten

Es betrifft **Arbeitgeber des Privatsektors**, die zu einer der folgenden Kategorien gehören:

- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- ~~gemeinnützige Einrichtungen~~ oder Stiftungen;
- ~~nichtrechtsfähige Vereinigungen ohne Handels- oder industriellem Zweck;~~
- [als Sozialunternehmen im Sinne von Artikel 8:5 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen](#) anerkannte Unternehmen mit sozialer Zielsetzung, deren Satzung festlegt, dass die Gesellschafter keinen finanziellen Gewinn anstreben;
- Krankenkassen oder Krankenkassenlandesverbände,
- ~~Berufsvereinigungen;~~
- ~~zivilrechtliche Gesellschaft;~~
- freie Berufe [gemäß der Definition im](#) Königlichen Erlass vom 15. Mai 2024 ([BS vom 31. Mai 2024](#)) (ein freier Beruf ist definiert als jede selbstständige berufliche Tätigkeit, die die Bereitstellung von Dienstleistungen oder Waren umfasst, die keine gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit ist, im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1965 über das Handelsregister und nicht im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken und die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, mit Ausnahme der Landwirtschafts- und Viehzuchtstätigkeiten. Wir stellen fest, dass diese Definition weiter gefasst ist als die Definition des freien Berufs im Zusammenhang mit der **Umverteilung der Soziallasten**. Das bedeutet, dass nicht alle Arbeitgeber, die im Rahmen der BSF-Gesetzgebung unter die Definition des „freien Berufs“ fallen, an der Umverteilung der Soziallasten beteiligt sind.

Der Immobiliensektor ist von dem Begriff „Unternehmen ohne gewerblichen oder industriellen Zweck“ gemäß dem Gesetz vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließung ausgenommen. Der Immobiliensektor wird definiert als: Unternehmen oder Berufe mit den „NACE-Codes 68.311, 68. 321, 68.322 und 46.180“ (NACE-Codierung 2008; dies entspricht Unternehmen, die im Immobiliensektor unter den NACE-Codes 68310, 68321, 68329 und 46180 in der NACE-Codierung 2025 tätig sind).

Ausländische Arbeitgeber, die dem nicht-kommerziellen Sektor angehören, schulden diesen Beitrag nicht.

Der öffentliche Sektor (sowohl auf belgischer als auch auf internationaler Ebene) bleibt ebenfalls vom BSF-Grundbeitrag für den nicht-kommerziellen Sektor ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um den öffentlichen Sektor im weiteren Sinne des Wortes, das heißt sowohl Föderale Öffentliche Dienste, Gemeinschaften und Regionen, öffentliche Einrichtungen... als auch z. B. um Kirchenfabriken und soziale Wohnungsbaugesellschaften.

Der Beitrag wird für alle **Arbeitnehmer** (Arbeiter, Angestellte, bezuschusste Vertragsbedienstete, Lehrlinge und Schulpflichtige etc.) geschuldet. Der Beitrag wird nicht erhoben für Arbeitnehmer, für die nur ein Sonderbeitrag geschuldet wird (Studenten, für die nur der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird, die unter das SAB oder SAEA fallen...), und für Hausangestellte und anderes Hauspersonal (ob sozialversicherungspflichtig oder nicht).

Höhe des Beitrags

[Beitragssätze.](#)

Zu erledigende Formalitäten

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass das LSS ihnen eine falsche BSF-Codierung zugeteilt hat, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich übermitteln.

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass das LSS ihnen eine falsche BSF-Codierung zugeteilt hat, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich übermitteln.

Ab dem 2. Quartal 2008 sind auch Arbeitgeber ohne Handels- oder industriellem Zweck verpflichtet, einen Grundbeitrag an den Betriebsschließungsfonds zu entrichten. Es betrifft Arbeitgeber des Privatsektors, die zu einer der folgenden Kategorien gehören:

Zusätzliche Informationen DmfA - Grundbeitrag für den BSF

Arbeitgebern zuerkannte BSF-Codes:

- **C:** Arbeitgeber mit industriellem oder Handelszweck, die zur Zahlung des BSF-Grundbeitrags verpflichtet sind
- **B:** Arbeitgeber ohne industriellen oder Handelszweck, die zur Zahlung des BSF-Grundbeitrags verpflichtet sind
- **N:** Von den BSF-Beiträgen in einer beitragspflichtigen Kategorie ausgeschlossene Arbeitgeber
- **O:** Arbeitgeber mit einer Kategorie, die vom Anwendungsgebiet des BSF-Beitrags ausgeschlossen ist

In der DmFA wird der BSF-Grundbeitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit folgenden Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

Industrie- oder Handelssektor

Wichtigkeitscode	Arbeitnehmerkennzahl	Art	Arbeitnehmer
? 3	809	0	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
? 3	809	2.	Ohne Lohn-Mäßigungsbeitrag oder BVB oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor
? 4	809	4.	Ohne Lohnmäßigungsbeitrag oder BVB oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor
? 4	809	5	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
Alles	809	6	Sonderbeiträge
Alles	809	8	Beitrag nicht geschuldet (Seeleute)

Nicht-kommerzieller oder nicht-industrieller Sektor

Arbeitnehmerkennzahl	Art	Arbeitnehmer
811	0	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
811	2.	Ohne Lohn-Mäßigungsbeitrag oder BVB oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Sonderbeitrag Schließungsfonds (DmFA)

Betroffene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber (sowohl aus dem öffentlichen als auch dem Privatsektor), die versicherungspflichtiges Personal beschäftigen, fallen unter den Anwendungsbereich dieses Beitrags.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle Personen geschuldet, die der Arbeitslosenregelung unterliegen.

Es sind daher ausgeschlossen:

- Personalmitglieder des öffentlichen Sektors, die ausschließlich der Kranken- und Invalidenversicherung (Sektor Gesundheitspflege) unterliegen;
- ‚Lehrlinge‘ im Rahmen der alternierenden Ausbildung bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden;
- Ärzte in Ausbildung zum Facharzt,

Höhe des Beitrags

[Beitragssätze](#)

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Zusätzliche Informationen DmFA - Sonderbeitrag für den BSF

In der DmFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **810** angegeben:

- mit Typ **0** für Arbeitnehmer mit einem Lohnermäßigungsbeitrag
- mit Typ **2** für Arbeitnehmer ohne Lohnmäßigungsbeitrag oder BVB oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor
- mit Typ **8** für Seeleute, wenn der Arbeitgeber von den Beiträgen befreit ist

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Risikogruppen

Betroffene Arbeitgeber

Im Grunde schulden alle Arbeitgeber, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt, diesen Beitrag.

Folgende Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen:

- der Staat, einschließlich der richterlichen Gewalt, der Staatsrat, der Armee und der föderalen Polizei;
- Gemeinschaften und Regionen;
- gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen, mit Ausnahme der öffentlichen Kreditinstitute und der autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;

- bezuschusste freie Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten;
- Schul- und Berufsberatungsdienste und freie psycho-medizinisch-soziale Zentren;
- Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften;
- geschützte Arbeitsplätze und Rehabilitationszentren, die von einem gemeinschaftlichen oder regionalen Fonds oder einer Einrichtung zur sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen oder ihren Rechtsnachfolgern im Sinne von Artikel 1, 2° des Königlichen Erlasses vom 19. Februar 2013 abhängig sind.

Beitragsumfang

Die Bezahlung des Beitrags durch die Arbeitgeber wird in ein neues oder verlängertes KAA, das innerhalb einer paritätischen Kommission oder für ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen abgeschlossen wird, aufgenommen.

Dieses KAA muss gemäß dem KAA-Gesetz abgeschlossen und bei der Geschäftsstelle der Verwaltung der kollektiven Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung spätestens am 1. Oktober des Jahres, auf das es sich bezieht, hinterlegt worden sein.

Eine finanzielle Übersicht sowie ein Bewertungsbericht über das geschlossene KAA müssen bei derselben Geschäftsstelle spätestens am 1. Juli des Jahres, das dem Jahr folgt, auf das sich das KAA bezieht, hinterlegt werden.

Weitere Informationen zur Art und Weise, wie ein KAA abgeschlossen werden kann, sowie zum Inhalt und der Form des Bewertungsberichts und der finanziellen Übersicht sind bei demselben Amt erhältlich.

Höhe des Beitrags

Wer nicht oder nur für einen Teil seines Personals unter einen derartigen Tarifvertrag fällt, muss dem LSS einen Beitrag in Höhe von 0,10 % der Löhne der Arbeitnehmer bezahlen, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind und auf welche der KAA nicht anwendbar ist.

In Abweichung hiervon wird kein Beitrag für das erste und zweite Quartal 2005 geschuldet und beträgt der Beitrag 0,20 % für das dritte und vierte Quartal 2005.

Der Beitrag wird auf die Bruttolöhne der Arbeitnehmer berechnet (zu 108 % für Handarbeiter), die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind. Er ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Wer von diesem Beitrag freigestellt ist, weil er unter ein genehmigtes KAA fällt, muss diesbezüglich keine Beweise an das LSS weiterleiten. Das Landesamt erhält diese Daten direkt vom FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung.

Zusätzliche Informationen DmfA - Zusätzlicher Beitrag bei unzureichenden Ausbildungsanstrengungen

Das LSS übermittelt den betroffenen Arbeitgebern eine Lastschriftanzeige anhand einer im Staatsblatt veröffentlichten Liste mit Sektoren, die keine ausreichenden Ausbildungsanstrengungen unternommen haben.

Auf der Grundlage verschiedener Beschlüsse des Staatsrates und des Verfassungsgerichtshofs wurden die Ministerialerlasse vom 13.04.2011, 12.01.2012 und 17.04.2013 aufgehoben.

Das LSS annullierte im Mai 2016 die Lastschriftanzeigen für unzureichende Ausbildungsanstrengungen für die Jahre 2008, 2009 und 2010 und Ende August 2016 für die das Jahr 2011 betreffenden Lastschriftanzeigen. Die betroffenen Arbeitgeber und ihr anerkanntes Sozialsekretariat wurden darüber informiert.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Risikogruppen

In der DmfA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **852** mit Art **0** angegeben.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Da dieser Beitrag auf der Grundlage des Gesamtlohns der Arbeitnehmer berechnet wird, die mit einem Arbeitsvertrag eingestellt wurden, ist dieser Beitrag nicht für Lehrlinge und Praktikanten zu zahlen, die allen Regelungen der Sozialen Sicherheit unterliegen.
=> Wenn der Arbeitgeber von diesem Beitrag nicht befreit ist und wenn das Block 00055 „Art Lehrling“ für einen Arbeitnehmer ausgefüllt wurde, muss die Arbeitnehmerkennzahl 852 0 für einen Arbeitnehmer, der mit dem normalen Arbeitnehmercode angegeben wurde, nicht angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Internet ist das betreffende Kästchen anzukreuzen, wenn der Beitrag geschuldet wird.

Vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose

Betroffene Arbeitgeber

Im Grunde schulden alle Arbeitgeber diesen Beitrag, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt.

Folgende Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen:

- der Staat, einschließlich der richterlichen Gewalt, der Staatsrat, der Armee und der föderalen Polizei;
- Gemeinschaften und Regionen;
- gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen, mit Ausnahme der öffentlichen Kreditinstitute und der autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen für ihre Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden;
- bezuschusste freie Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten;
- Schul- und Berufsberatungsdienste und freie psycho-medizinisch-soziale Zentren;
- Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften;
- anerkannte beschützende Werkstätten und Rehabilitationszentren, die von einem Rechtsnachfolger des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung von Personen mit Behinderung abhängen.

Von dieser Regelung können auch Arbeitgeber ausgeschlossen werden, die:

- 1996 durch ein neues oder verlängertes KAA gebunden waren, das einen Beitrag von mindestens 0,20 % für Personen vorsah, die zu einer Risikogruppe gehören, bzw. für Personen in einem Betreuungsprojekt;
- in den Perioden 1997-1998, 1999-2000, 2001-2002, 2003-2004, 2005-2006, 2007-2008 und 2009-2010 durch das o. a. KAA gebunden waren;
- den betreffenden Beitrag direkt ab 1997 an eine Vereinigung ohne Erwerbszweck gezahlt haben, die diesen Betrag zur Ausbildung, Bildung oder Beschäftigung dieser Kategorien angewandt hat;
- diese Regelung 2011-2012 fortsetzen.

Arbeitgeber, die Anspruch auf diese Befreiung erheben möchten, müssen dazu einen begründeten Antrag beim föderalen Ministerium für Beschäftigung und Arbeit einreichen.

Daneben müssen sie einen Antrag auf Befreiung mitsamt allen zweckdienlichen Beweisstücken an die Direktion Kontrolle des LSS richten.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag wurde 01.01.1997 eingeführt und beträgt 0,10 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (zu 108 % für Handarbeiter). Er ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose

In der DmfA wird der Beitrag für vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **859** angegeben:

- mit dem Typ **0** für Arbeitgeber, die diesen schulden
- mit dem Typ **8** für Arbeitnehmer, die eine Befreiung erhalten haben vom Minister der Beschäftigung (der Beitragssatz wird dann auf 0 % gesenkt).

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Regulierung Kündigung öffentlicher Sektor

Betroffene Arbeitgeber

Die betroffenen Arbeitgeber sind im Wesentlichen Verwaltungen und öffentlich-rechtliche Anstalten. Bestimmte andere Arbeitgeberkategorien werden für nachstehende Bestimmungen Verwaltungen gleichgesetzt.

Einige dieser Arbeitgeber beschäftigen Personal, das durch eine andere Behörde gemeldet wird (PersoPoint für statutarische Beamte der FÖD, Gemeinschaften für statutarische Lehrkräfte usw.). Die Regulierung für entlassene Personalmitglieder wird stets durch ihren Arbeitgeber vorgenommen.

Betroffene Arbeitnehmer

Diese Reglementierung gilt für die statutarischen Personalmitglieder:

- deren Arbeitsverhältnis in einer Behörde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Anstalt beendet wird, weil es einseitig durch die Behörde aufgelöst wird oder weil die Ernennungsurkunde für nichtig erklärt, widerrufen, aufgehoben oder nicht verlängert wird und die,
- aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses, im Zusammenhang mit der Sozialversicherung nicht durch die Regelungen für Arbeitslosigkeit und Kranken- und Invalidenversicherung (Sektor Entschädigungen) gedeckt sind.

Außerdem werden folgende Arbeitnehmer Personen gleichgesetzt, die in einer Behörde oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt beschäftigt werden:

- Personal in Bildungsanstalten, deren Schulträger natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen sind, sofern sie eine Gehaltszulage oder ein Gehalt von einer Gemeinschaft oder einer Gemeinschaftskommission erhalten;
- Mitglieder des akademischen Personals der Universitäten, die durch natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen gegründet wurden und durch eine Gemeinschaft zugelassen wurden;
- Personal der durch natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen gegründeten Schul- und Berufsberatungsdienste, der psycho-medizinisch-sozialen Zentren und pädagogischen Betreuungsdienste, sofern sie eine Gehaltszulage oder ein Gehalt von einer Gemeinschaft oder einer Gemeinschaftskommission erhalten;
- Diener der katholischen, protestantischen, orthodoxen, anglikanischen und jüdischen Kirche, islamische Imame und Vertreter des zentralen Freigeistigen Rates und Militärseelsorger, Berater des Kultes und moralische Berater in Gefängnissen;
- der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, seine Stellvertreter sowie ständige Vorsitzende und Beisitzer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge;
- Mitglieder des Ombudsdienstes autonomer öffentlicher Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;
- der Generalberater und stellvertretende Generalberater der Dienststelle für Kriminalpolitik;
- der Ständige Sekretär für Vorbeugungspolitik und stellvertretende Sekretäre.

Folgende Personen sind jedoch nicht betroffen:

- Personen, die das Arbeitsverhältnis in einer Behörde nur neben einer anderen Aktivität ausüben, für die sie den Arbeits- und Arbeitslosenregelungen sowie den Regelungen bezüglich der Kranken- und Invalidenversicherung, Sektor Entschädigungen, unterliegen;
- die das pensionsberechtigte Alter erreicht haben oder die mit sofortigem Pensionsanspruch entlassen werden;
- die aus eigener Initiative kündigen;
- in der Armee beschäftigte Personen.

Für bestimmte Soldaten der Armee, die ins Zivilleben zurückkehren, gilt ein gleiches System, allerdings auf der Basis einer anderen gesetzlichen Bestimmung.

Die soziale Deckung dieser Personen muss nur reguliert werden, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, entweder:

- die Eigenschaft eines Arbeitnehmers erhalten haben, der dem Gesetz zur Sozialen Sicherheit für Lohnarbeiter, Bergarbeiter oder Seeleute der Handelsmarine unterliegt;
- sich als Arbeitssuchende bei einem subregionalen Arbeitsvermittlungsamt angemeldet haben;
- beweisen, dass sie gemäß dem Kranken- und Invaliditätsgesetz arbeitsunfähig oder in Mutterschaftsurlaub waren.

Verfahren für die Regulierung

Die Regulierung erfolgt durch Einzahlung der Beiträge zum System der Arbeitslosigkeit und dem der KIV an das LSS. Diese Beiträge, die anhand des letzten Aktivgehalts berechnet werden, müssen die erforderliche Periode decken, sodass der Beteiligte die sozialen Vorteile beider Regelungen genießen kann, nämlich:

- für die Regelung der KIV, Sektor Entschädigungen: 12 Monate;
- für die Regelung der Arbeitslosigkeit: je nach Alter, die Anzahl der erforderlichen Arbeitstage (bei sechs Arbeitstagen pro Woche), um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Als Beitragsprozentsätze werden diejenigen des Quartals angewandt, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Beiträge für die Arbeitslosenregelung werden auf 2,33 % (1,46 + 0,87) festgelegt. Für die KIV, Sektor Entschädigungen, betragen sie 3,50 % (1,15 + 2,35).

Beispiel: Ein definitiv ernannter Beamter einer gemeinnützigen Anstalt wird am 01.02.2017 entlassen. Er ist 31 Jahre alt und sein monatliches Bruttogehalt beträgt 2.225,00 EUR. Innerhalb von 30 Tagen meldet er sich als Arbeitssuchender und beantragt Arbeitslosengeld. Seine soziale Situation wird über die Einzahlung der folgenden Beiträge reguliert:

- 12 Monate Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung, nur für den Sektor Entschädigungen, d. h.:
 $(12 \times 2.225,00 \text{ EUR}) \times 3,50 \% = 934,50 \text{ EUR};$
- 12 Monate Beiträge zur Regelung der Arbeitslosigkeit, nämlich:
 $(12 \times 2.225,00 \text{ EUR}) \times 2,33 \% = 622,11 \text{ EUR}.$

Arbeitnehmerbeiträge werden grundsätzlich durch den Arbeitgeber geschuldet. Wenn jedoch, kraft des auf den Beschäftigten anwendbaren Statuts, das Auflösen des Arbeitsverhältnisses zur Bezahlung einer Prämie, Zulage oder Entlassungsentschädigung oder zu einer einzuhaltenden Kündigungsfrist führt, werden die Arbeitnehmerbeiträge nur durch den Arbeitgeber geschuldet, sofern sie Beiträge überschreiten, die von den Beträgen einbehalten werden können, welche auf die Gehälter gewährt wurden, die in der etwaigen Kündigungsfrist gezahlt wurden.

Bemerkungen:

- Das letzte Gehalt ist das Gehalt des Beschäftigten zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Es besteht aus dem Tabellengehalt zuzüglich der sozialversicherungspflichtigen Prämien, Zulagen oder Vergütungen, die sich auf den Monat beziehen (keine Jahresendprämie). Falls erforderlich, wird dieses Gehalt auf das Gehalt für eine Vollzeitstelle abgestimmt.
- Die zu berücksichtigenden Perioden (für jede der beiden Regelungen) dürfen auf keinen Fall die Dauer des Arbeitsverhältnisses überschreiten. Wenn hinsichtlich der Regelung für die Kranken- und Invalidenversicherung das Arbeitsverhältnis keine 12 Monate dauert und dieses im Laufe eines Kalendermonats aufgelöst wird, wird die Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung wie folgt berechnet:
 $(\text{monatliches Gehalt} \times \text{Anzahl der Kalendertage})/30$
- Wenn die Entscheidung, die das Arbeitsverhältnis beendete, für nichtig erklärt oder widerrufen wird, wird das LSS nur die Arbeitnehmerbeiträge demjenigen zurückerstatten, der sie eingezahlt hatte. In diesem Fall werden die Arbeitgeberbeiträge zurückerstattet.

Zu erledigende Formalitäten

Eine Dimona OUT muss unmittelbar nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.

Beim Ausfüllen der DmfA gelten besondere Regeln.

Arbeitgeber, die bei dieser Regulierung Probleme haben, können das LSS bitten, die Berechnung an ihrer Stelle vorzunehmen. Dazu müssen sie alle benötigten Informationen erteilen:

- die Nummer des Nationalregisters oder die Bis-Nummer des betreffenden Arbeitnehmers;
- das letzte Dienstgehalt;
- das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung;
- das Datum des Dienstantritts und des Beginns der Anstellung;
- das Datum der Entlassung des betreffenden Personalmitglieds.

Am letzten Arbeitstag kündigt der Arbeitgeber Folgendes an das betroffene Personalmitglied aus (oder lässt per Einschreiben zustellen):

- alle gemäß Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit erforderlichen Unterlagen,
- einen Kündigungsbescheid,
- einen Bericht mit den Formalitäten, die das entlassene statutarische Personalmitglied erfüllen muss.

Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Betroffene Arbeitgeber

Es betrifft alle Arbeitgeber, die bereits einige Tage vorübergehende Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels wegen wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit gemeldet haben, die einen bestimmten Wert überschreitet.

Höhe des Beitrags

Arbeitgeber aus dem Bausektor:

Die Höhe des Beitrags wird einmal pro Jahr anhand der Daten in Bezug auf die Quartale des vorigen Jahres festgelegt. Für das Jahr 2005 erfolgt die Berechnung deshalb für die Periode vom 01.01.2004 bis 31.12.2004. Für diese Periode werden pro Handarbeiter und pro Lehrling, der einen manuellen Beruf ausübt, die Tage der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit addiert (Hinweiscode 71 in der DmFA), die beim LSS gemeldet wurden.

Der Beitrag pro Handarbeiter und Lehrling 46,31 EUR pro Tag wirtschaftliche Arbeitslosigkeit in der gleichen Periode, die die 110 Tage wirtschaftliche Arbeitslosigkeit überschreitet. Änderungen der eingereichten Quartalsmeldungen nach Berechnung des Sonderbeitrags können nicht zu einer Herabsetzung des geschuldeten Beitrags führen.

Arbeitgeber außer dem Bausektor:

Für Arbeitgeber, die **nicht dem Bausektor angehören**, gelten andere Regeln für die Meldung und die Berechnungsmethode. Ab dem 1. Quartal 2017 ändern sich die Berechnung und die Erklärung wie folgt:

- Die Berechnung und Einnahme dieses Verantwortlichkeitsbeitrags erfolgt ab 2017 nicht mehr jährlich, sondern vierteljährlich.
- Die **Referenzperiode** ist nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Meldequartal (T) und die 3 Quartale davor (T-1, T-2 und T-3).
- Zur Berechnung des Quartalsbeitrags werden **alle Tage wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit** (indikativer Code 71 in der DmFA) **während des Meldequartals (T) berücksichtigt** (folglich nicht nur die Tage > 110).
- Der **Tagesbetrag** ist ein fester Betrag, der in Abhängigkeit der Gesamtzahl der Tage wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit während des Meldequartals und der 3 Quartale davor (folglich nicht mehr progressiv) berechnet wird:
 - 20 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 110 und ? 130
 - 40 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 130 und ? 150
 - 60 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 150 und ? 170
 - 80 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 170 und ? 200
 - 100 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 200

Ab dem 1. Quartal 2017 wird die Berechnung vierteljährlich durch die DmFA vorgenommen. Zur Kennzeichnung dieses Beitrags wird ein spezieller Code in die DmFA aufgenommen.

Um zu bestimmen, ob der Beitrag geschuldet wird, und um den Betrag für einen oder mehrere Arbeitnehmer im 1. Quartal 2017 zu bestimmen, werden folgende Elemente überprüft (**pro Arbeitnehmer**):

- a) Wurde die Summe **S** der Tage wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit für den Arbeitnehmer angegeben in 1/2017, 4/2016, 3/2016 und 2/2016 > 110 Tage?
 - wenn nein (keine Überschreitung): kein Beitrag geschuldet
 - wenn ja: Beitrag wird geschuldet
- b) Bestimmung der **Tagespauschale**: In welcher Tranche befindet sich diese Summe **S**?
 - 20 EUR für alle Tage, wenn $110 < S \leq 130$
 - 40 EUR für alle Tage, wenn $130 < S \leq 150$
 - 60 EUR für alle Tage, wenn $150 < S \leq 170$
 - 80 EUR für alle Tage, wenn $170 < S \leq 200$
 - 100 EUR für alle Tage, wenn $S > 200$
- c) Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?
 - (Anzahl Tage wirtschaftliche Arbeitslosigkeit 1. Quartal 2017) X (Tagespauschale)

Für die folgenden Quartale erfolgt die Berechnung auf ähnliche Weise.

Praktisches Beispiel für die Bestimmung des für einen Arbeitnehmer geschuldeten Beitrags:

Beispiel: Anzahl Tage wirtschaftliche Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers:

2/2016: 55 Tage;
3/2016: 15 Tage;
4/2016: 43 Tage;
1/2017: 35 Tage.

- a) Summe S der 4 Quartale: 148 Tage
- b) Tagesbetrag: 40 EUR da S = 148 sich in der Tranche > 130 und ? 150 befindet
- c) Für 1/2017 geschuldeter Quartalsbeitrag: 35 Tage x 40 EUR/Tag = 1.400 EUR

Beispiel 2: Anzahl Tage wirtschaftliche Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers:

3/2016: 15 Tage;
4/2016: 43 Tage;
1/2017: 35 Tage;
2/2017: 22 Tage.

- a) Summe S der 4 Quartale: 155 Tage
- b) Tagesbetrag: 20 EUR da S = 115 sich in der Tranche > 110 und ? 130 befindet
- c) Für 2/2017 geschuldeter Quartalsbeitrag: 22 Tage x 20 EUR/Tag = 440 EUR

Zu erledigende Formalitäten

Arbeitgeber aus dem Bausektor:

Im Laufe eines jeden Jahres berechnet das LSS den Gesamtbetrag des Beitrags und schickt den beitragspflichtigen Arbeitgebern eine Lastschriftanzeige. Der Arbeitgeber muss diesen Betrag innerhalb des Zahlungszeitraums zahlen, der für das Quartal gilt, in dem der Betrag dem Arbeitgeber mitgeteilt wird.

Bei verspätetem Eingang einer oder mehrerer Erklärungen wird die Berechnung vorgenommen, sobald alle Erklärungen, die sich auf den Bezugszeitraum beziehen, beim LSS eingegangen sind.

Arbeitgeber mit Ausnahme des Baugewerbes:

Die Daten sollten vierteljährlich (falls zutreffend) über einen separaten Arbeitnehmercode auf der Ebene der Arbeitnehmerzeile übermittelt werden. Im Falle einer rückwirkenden Änderung im Quartal T ist die Neuberechnung auf den Beitrag des Quartals T beschränkt.

- einer Lastschriftanzeige Bausektor Letztere neu berechnet und den Arbeitgeber informiert;
- einer Meldung durch den Arbeitgeber eines anderen Sektors als dem Baugewerbe den Beitrag neu berechnet und anschließend eine Systemänderung durchführt.

Zusätzliche Informationen Dmfa - Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Für Arbeitgeber, die nicht zum Bausektor gehören, wurde die Lastschriftanzeige des Beitrags für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen übermittelt:

- für das Referenzjahr 2022: am 29. September 2023

Der Fälligkeitstag für die Zahlung dieser Lastschriftanzeige ist festgelegt auf den 31. Oktober 2023.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen - Andere Sektoren

Ab 1/2017 wird für die anderen Sektoren der Beitrag für wirtschaftliche Arbeitslosigkeit pro Quartal in der DmfA und pro Arbeitnehmerzeile in Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ unter Kennzahl **800** gemeldet

- mit Typ **0**, wenn die Grundpauschale anwendbar ist
- mit Typ **2**, wenn die ermäßigte Pauschale für Unternehmen in Schwierigkeiten anwendbar ist.

Es muss keine Berechnungsgrundlage mitgeteilt werden.

Wenn die DmfA über das Internet eingereicht wird, wird die Höhe des Beitrags automatisch berechnet.

Outplacement

Betroffene Arbeitgeber

Die Maßnahme gilt für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind und den Bestimmungen des Gesetzes vom 05.12.1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegen.

Höhe des Beitrags und zu erledigende Formalitäten

Der Beitragsbetrag für den Arbeitgeber, der die sich aus dem Outplacement ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten hat, wird auf 1.500 EUR pro Arbeitnehmer festgesetzt und wird um einen Betrag von 300 EUR erhöht, um die Verwaltungs- und Finanzkosten zu decken.

Die Daten, die zur Einnahme der Geldstrafe erforderlich sind, werden zwischen dem LfA und dem LSS ausgetauscht. Das LfA wird dem LSS alle Angaben zuleiten, die für eine korrekte Einnahme erforderlich sind.

Das LSS kontaktiert danach selbst den Arbeitgeber und treibt per Einschreiben die Geldstrafe ein. Dieser Beitrag wird deshalb nicht auf der Quartalsmeldung angegeben.

Solidaritätsbeitrag auf Gewinnprämien

Betroffene Arbeitnehmer

Es betrifft alle Arbeitnehmer, die eine Gewinnprämie erhalten haben, wie im Gesetz vom 22.05.2001 über die Bestimmungen der Arbeitnehmerbeteiligung am Kapital der Gesellschaften und zur Einrichtung einer Gewinnprämie für Arbeitnehmer.

Dies gilt sowohl für die identische, als auch die kategorisierte Gewinnprämie.

Höhe des Beitrags

Der Solidaritätsbeitrag wird auf die Gewinnprämie einbehalten.

Der Beitrag entspricht 13,07 % des gezahlten Betrags.

Formalitäten

Der für das gesamte Unternehmen einbehaltene Betrag wird global bei der Meldung und nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln gemeldet.

Zusätzliche Informationen DmFA - Beitrag für Gewinnbeteiligungen

In der DmFA wird dieser Beitrag für Gewinnbeteiligungen global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **861**.

Die Berechnungsgrundlage für den globalen Ausgleichsbetrag durch das Unternehmen ist anzugeben.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

PS: Die Eingabe der Daten für das gesamte Unternehmen unter 1 Arbeitgeberkategorie ist zulässig.

Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile

Die einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile sind vom Lohnbegriff bis zu einem Betrag von maximal 3.100,00 EUR pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer sowie pro Kalenderjahr und Arbeitgeber ausgeschlossen (nicht indexiert, ab 2013). Ab 01.01.2016 wird der Höchstbetrag (nicht indexiert) auf 3.169,00 EUR erhöht. Sie unterliegen jedoch einem vom Arbeitnehmer geschuldeten Sonderbeitrag von 33 % und Solidaritätsbeitrag von 13,07 % (ebenfalls ab 2013 für die ab dann ausgezahlten Beträge). Der Höchstbetrag beinhaltet den Solidaritätsbeitrag des Arbeitnehmers.

Jeder Betrag, der im Rahmen eines Systems einmaliger ergebnisgebundener Vorteile entrichtet wird, ist in der Meldung des Quartals, in dem die Prämie gezahlt wird, mit einem speziellen Code in einem gesonderten Feld anzugeben. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der in dem betreffenden Quartal nicht mehr im Dienst ist, eine Prämie zahlt, muss er diesen Vorteil bei der Meldung des letzten Quartals, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, hinzufügen. Der vollständige Beitrag ergibt sich durch eine Erhöhung des Prozentanteils gemäß Arbeitnehmerkennzahl 888.

Wenn der Arbeitnehmer einen Betrag erhält, jedoch im Laufe des Kalenderjahres (Jahr n) bei dem Arbeitgeber keine Leistungen mehr erbracht hat, müssen diese Vorteile ebenfalls zur Meldung des letzten Quartals mit Leistungen, jedoch mit einem gesonderten Code, hinzugefügt werden. Das Kontrollprogramm berücksichtigt in diesem Fall diesen Betrag nicht bei der Gegenüberstellung mit dem Höchstbetrag für das Kalenderjahr, auf das sich die Meldung bezieht (Jahr n – 1). Wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres der Auszahlung (Jahr n) vom gleichen Arbeitgeber erneut eingestellt wird, wird dieser Betrag jedoch im Gesamtbetrag des Jahres berücksichtigt (Jahr n).

Konkret:

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr [2025](#), hinzugefügt zur Meldung [2024](#):
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Obergrenze auf Jahresbasis [2025](#) von [4.164,00 EUR](#);

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr [2025](#), Meldung im Jahr [2025](#):
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Obergrenze auf Jahresbasis [2025](#) von [4.164,00 EUR](#).

Vorangegangene Jahre

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2021, hinzugefügt zur Meldung 2020:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Obergrenze auf Jahresbasis 2021 von 3.447,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2021, Meldung im Jahr 2021:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Obergrenze auf Jahresbasis 2021 von 3.447,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2022, hinzugefügt zur Meldung 2021:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Obergrenze auf Jahresbasis 2022 von 3.558,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2022, Meldung im Jahr 2022:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Obergrenze auf Jahresbasis 2022 von 3.558,00 EUR.

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2023, hinzugefügt zur Meldung 2022:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Obergrenze auf Jahresbasis 2023 von 3.948,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2023, Meldung im Jahr 2023:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Obergrenze auf Jahresbasis 2023 von 3.948,00 EUR.

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2024, hinzugefügt zur Meldung 2023:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Obergrenze auf Jahresbasis 2024 von 4.020,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2024, Meldung im Jahr 2024:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Obergrenze auf Jahresbasis 2024 von 4.020,00 EUR;

Zusätzliche Informationen DmFA - Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile

In der DmFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **810** angegeben:

- mit Typ **0** für die im Jahr der Meldung bezahlten Vorteile
- mit Typ **1** für die Vorteile, die in einem anderen als dem Jahr der Meldung bezahlt wurden, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr in Dienst ist.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Ab 01.01.2013 werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen unter der Arbeitnehmerkennzahl 888 eingenommen und die Beitragssätze der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengezählt.

Solidaritätsbeitrag auf die Zahlung von Verkehrsbußen

Um Arbeitgeber davon abzuhalten, Arbeitnehmer zu Übertretungen zu veranlassen, wurde ein Solidaritätsbeitrag auf Beträge eingeführt, die ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer für eine durch den Arbeitnehmer während der Ausübung seines Arbeitsvertrags verursachte Verkehrsgeldbuße zahlt (oder seinem Arbeitnehmer erstattet). Dabei handelt es sich sowohl um die (Rück-)Zahlung der Verkehrsbuße im engeren Sinne des Wortes, als auch um die (Rück-)Zahlung der Beträge aufgrund eines Vergleichs oder einer sofortigen Erhebung.

Der Solidaritätsbeitrag von 33 % wird gemäß folgenden Bestimmungen erhoben:

- Verkehrsbußen infolge des Zustands der Fahrzeuge und der Konformität der Ladung liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Arbeitgebers und werden daher bei Rückzahlung nicht als Vorteil betrachtet. Es wird kein Solidaritätsbeitrag geschuldet.
- Verkehrsbußen infolge schwerer Verkehrsübertretungen (Übertretungen 3. und 4. Grades) und Geschwindigkeitsübertretung von 150,00 EUR und mehr gehen immer zu Lasten des Arbeitnehmers. Es wird ein Solidaritätsbeitrag von 33 % erhoben.
 - Beispiel: bei Rot eine Ampel überfahren, Missachtung des Überholverbots, Veranstaltung von Rennfahrten, Wenden auf der Autobahn.
- Verkehrsbußen infolge leichter Verkehrsübertretungen (1. und 2. Grades) und Geschwindigkeitsübertretungen von weniger als 150,00 EUR sind bis zu einer bestimmten Höhe entschuldbar. Sie werden vom Solidaritätsbeitrag bis zu einem Betrag von 150,00 EUR pro Jahr und Arbeitnehmer freigestellt. Der darüber hinausgehende Betrag unterliegt dem Solidaritätsbeitrag.
 - Beispiel: Nichtanschnallen, unberechtigte Nutzung von Bus- oder Pannestreifen, nicht vorschriftsmäßiger Gebrauch von Fahrtrichtungsanzeigern, als Fahrzeugführer mit dem Handy in der Hand telefonieren, bestimmte Fälle gefährlichen und/oder verkehrswidrigen Parkens, rechts Überholen trotz Verbots.

Dieser Sonderbeitrag wird für jeden Arbeitnehmer erhoben. Der Arbeitgeber muss gegenüber dem LSS keine zusätzlichen Formalitäten erfüllen. Auf Ersuchen sind die erforderlichen Belege als Nachweis vorzulegen.

Zusätzliche Informationen DmFA - Beitrag für Verkehrsgeldbußen

In der DmFA wird der Beitrag für Verkehrsbußen je Arbeitnehmerzeile im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **889** mit Art **0** angegeben.

Die Berechnungsgrundlage für erstattete Verkehrsbußen, die beitragspflichtig sind, ist anzugeben.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Außergesetzliche Pensionen – zusätzlicher Beitrag von 3 %

Betroffene Arbeitgeber

Der Arbeitgeber schuldet diesen Sonderbeitrag, wenn für mindestens einen seiner Arbeitnehmer die bezahlten Beträge für den Aufbau einer ergänzenden Pension die Pensionsziele überschritten werden.

Berechnung des Beitrags

In Phase 1 (bis einschließlich 2018) wird zuerst die Überschreitung der Summe der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlten Beträge im Vergleich zu einem festgestellten Betrag berechnet, um zu ermitteln, ob der Arbeitgeber den Sonderbeitrag von 3 % für seinen Arbeitnehmer schuldet. Anschließend wird der Sonderbeitrag von 3 % über den vom Arbeitgeber gezahlten Anteil berechnet, wobei der Betrag der Überschreitung als Höchstbetrag gilt.

In Phase 2 (ab 2019) wird die Summe der ‚gesetzlichen Pension‘ und der ‚erworbenen Rücklagen‘ während des Referenzjahres mit einem ‚Pensionsziel‘ verglichen. Bei einer Überschreitung dieses Pensionsziels schuldet der Arbeitgeber einen Beitrag von 3 % auf seinen Anteil an der Zunahme der erworbenen Rücklagen.

Die Berechnungen werden von Sigedis vorgenommen, die die Arbeitgeber über die Höhe der geschuldeten Beträge in Kenntnis setzt. Der Arbeitgeber gibt nur den Gesamtbetrag für alle seine Arbeitnehmer in der DmfA an.

Zusätzliche Informationen DmfA - Außergesetzliche Pensionen: - zusätzlicher Beitrag von 3 %

In der DmfA wird der Zusatzbeitrag von 3 % für außergesetzliche Pensionen pro Arbeitgeber global im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **867** angegeben. Die Meldung ist nur im vierten Quartal jedes Jahres möglich.

Es ist zulässig, alle Daten des Unternehmens unter einer einzigen Arbeitgeberkategorie anzugeben.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Sie entspricht der Summe aller Beträge, für die für alle betreffenden Arbeitnehmer der Beitrag geschuldet wird.

Bei der Einreichung der DmfA per Internet ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Sonderbeitrag Vertragsbruchentschädigungen für den Schließungsfonds (DmfA)

Betroffene Arbeitgeber

Ab 01.01.2014 schuldet der Arbeitgeber einen besonderen Ausgleichsbeitrag für die Entlassungsentschädigung, wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers 44.509,00 EUR erreicht oder überschreitet. Es handelt sich hier nur um Entlassungsentschädigungen, die der Arbeitgeber zahlen muss:

- wenn er den unbefristeten Arbeitsvertrag ohne Kündigung oder mit ungenügender Kündigungsfrist beendet.
- wenn er den befristeten Arbeitsvertrag frühzeitig beendet.
- wenn er den Arbeitsvertrag für eine genau definierte Arbeit vor Abschluss der Arbeit beendet.
- wenn der Arbeitsvertrag im gemeinsamen Einvernehmen beendet wird.

Es handelt sich zudem um Wiederbeschäftigungsentschädigungen, die gezahlt werden, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen wird.

Der Sonderbeitrag wird daher nicht für folgende Entschädigungen geschuldet:

- die Entschädigungen, die auf Basis einer Klausel für den Wettbewerbsverzicht und die Nichtabwerbung sowie der Ausgleich für einen Handelsvertreter (Entschädigungen, die als Lohn gelten)

- Schutzentschädigungen und andere Entschädigungen, die vom Lohnbegriff ausgeschlossen sind (siehe Ende Arbeitsvertrag)
- Entschädigungen, die aufgrund einer einseitigen Beendigung des Arbeitsvertrags von Personalvertretern und Gewerkschaftsvertretern geschuldet werden (Schutzentschädigungen, die als Lohn gelten)

Höhe des Beitrags

Der Beitrag wird auf den Teil der Entlassungsentschädigung berechnet, der **auf Basis der ab 01.01.2014 erbrachten Leistungen aufgebaut wird**.

Das bedeutet, dass der Betrag nur für den Betrag der Entlassungsentschädigung zu zahlen ist, der geschuldet wird, wenn der Arbeitnehmer nach dem 31.12.2013 eingestellt wurde.

Beispiel

Ein Angestellter, der ab 01.01.2013 mit einem unbefristeten Vertrag eingestellt wurde, wird am 30.04.2014 entlassen. Der Arbeitgeber zahlt ihm eine Entlassungsentschädigung, die auf Basis seiner vollständigen Beschäftigungsperiode berechnet wird. Sein Jahreslohn wird auf Basis des Lohns und der Leistungen für Januar und Februar 2014 berechnet und beträgt 55.000,00 EUR. Der Sonderbeitrag ist nur für den Teil der Entschädigung zu zahlen, der sich auf 2014 bezieht. Aufgrund des Dienstalters, das der Arbeitnehmer 2014 erworben hat, verfügt er über einen Anspruch auf eine Entlassungsentschädigung in Höhe seines Lohns von 4 Wochen. Der Sonderbeitrag wird daher in diesem Fall auf der Grundlage der Entlassungsentschädigung in Höhe des Lohns von 4 Wochen geschuldet.

Auch wenn der Arbeitsvertrag im gemeinsamen Einvernehmen beendet wurde, ist der Beitrag nur für den Teil der Entlassungsentschädigung zu zahlen, der sich auf den Zeitraum ab 01.01.2014 bezieht. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall den Betrag der Entlassungsentschädigung in Abhängigkeit der Leistungen festlegen.

Beispiel

Ein seit 01.01.2013 beschäftigter Angestellter vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass sein Arbeitsvertrag im gemeinsamen Einvernehmen am 28.02.2014 beendet wird. In gegenseitigem Einverständnis zahlt ihm der Arbeitgeber eine pauschale Entlassungsentschädigung von 9.519,21 EUR. Sein Jahreslohn wird auf Basis des Lohns und der Leistungen für Januar und Februar 2014 berechnet und beträgt 55.000,00 EUR.

Der Sonderbeitrag ist nur für den Teil der Entschädigung zu zahlen, der sich auf 2014 bezieht. Dies kann auf Basis der Anzahl Wochen berechnet werden: $9.519,21 \times 9/61 = 1.404,47$ EUR. Der Arbeitgeber schuldet dafür einen Beitrag von 2 %, d. h. 28,09 EUR.

Wenn der Arbeitnehmer bei der Entlassung eine höhere Entlassungsentschädigung als gesetzlich vorgesehen erhält, werden auch Beiträge für den Teil dieser zusätzlichen Entschädigung, die sich auf 2014 bezieht, geschuldet. Diese Periode muss ebenfalls vollständig unter DmFA-Lohncode 3 angegeben werden.

Beispiele

2. Ein Arbeitnehmer wird am 30.04.2014 entlassen und hat Anspruch auf eine Entlassungsentschädigung in Höhe von 20 Wochen Lohn. Der Arbeitgeber zahlt ihm eine Entschädigung in Höhe von 30 Wochen auf Basis seiner Leistungen während seiner vollständigen Beschäftigungsperiode.

Der Arbeitgeber gewährt ihm in diesem Fall eine zusätzliche Entschädigung von 10 Wochen Lohn. Nur für den Teil, der sich auf 2014 bezieht, wird der Beitrag geschuldet. Dieser Teil kann durch anteilige Berechnung der Leistungen festgelegt werden. Auf Basis der Leistungen für 2014 erhält der Arbeitnehmer in diesem Fall eine Entlassungsentschädigung in Höhe von 6 Wochen Lohn ($4 \times 30/20$).

2. Ein Arbeitnehmer wird am 30.04.2014 entlassen und hat Anspruch auf eine Entlassungsentschädigung in Höhe von 20 Wochen Lohn. Der Arbeitgeber zahlt eine Entschädigung in Höhe von 30 Wochen. Auf Basis der Zuteilungsmodalitäten wird ersichtlich, dass sich die 10 zusätzlichen Wochen auf die Periode vor 2014 beziehen.

Für diese zusätzliche Entschädigung wird in diesem Fall kein Beitrag geschuldet.

In bestimmten Situationen, wie die Beendigung des Arbeitsvertrags während der Kündigungsfrist, ist es möglich, dass der Betrag der Entlassungsentschädigung, der fällig wird, wenn der Arbeitnehmer nach dem 31.12.2013 eingestellt wurde, die tatsächlich gezahlte Entlassungsentschädigung übersteigt. In diesem Fall darf die Berechnungsgrundlage des Beitrags auf diese Entlassungsentschädigung begrenzt werden.

Der **Beitragsprozentsatz** hängt vom Jahreslohn des Arbeitnehmers ab und beträgt:

- 1%, wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers $\geq 44.509,00$ EUR und $< 54.509,00$ EUR
- 2%, wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers $\geq 54.509,00$ EUR und $< 64.509,00$ EUR

- 3%, wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers ? 64.509,00 EUR

Ab dem **1. Januar 2023** gelten die folgenden Lohngrenzen:

- 1% wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers ? 50.166 EUR en < 61.437 EUR
- 2% wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers ? 61.437 EUR en < 72.707 EUR
- 3% wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers ? 72.707 EUR

Der **Jahreslohn** wird auf Basis der Lohn- und Leistungsangaben des letzten Quartals berechnet, in dem die Leistungen erbracht wurden, für die Lohn geschuldet wurde. Die Berechnung geschieht folgendermaßen:

- für Vollzeit Arbeitnehmer: $(A/B) * 260$
- für Teilzeitarbeitnehmer: $[(A/C) * D/5] * 260$

Wobei:

A = Betrag des Bruttolohns, der angegeben wird unter dem DmfA-Lohncode 1. Für Arbeitnehmer, deren Urlaubsgeld durch eine Urlaubskasse ausgezahlt wird, wird der Betrag mit 1,08 multipliziert.

B = Anzahl der unter dem DmfA-Leistungscode 1

angegebenen Tage C = Anzahl der unter Leistungscode 1 angegebenen Stunden

D = Anzahl der Stunden der Referenzperson

Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag für Entlassungsentschädigungen

In der DmfA wird dieser Beitrag für Entlassungsentschädigungen im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **812** angegeben:

- mit Typ **1**, wenn der Referenzjahreslohn zwischen ? 50.166 EUR und < 61.437 EUR € beträgt
- mit Typ **2**, wenn der Referenzjahreslohn zwischen ? 61.437 EUR und < 72.707 EUR € beträgt
- mit Typ **3**, wenn der Referenzjahreslohn mehr als ? 72.707 EUR beträgt

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Diese Berechnungsgrundlage entspricht dem Teil der Entlassungsentschädigung (Lohncode 3), der sich auf die nach dem 01.01.2014 erbrachten Leistungen bezieht.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Pensionsbeitrag Berufsjournalisten

Betroffene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber, die anerkannte Berufsjournalisten mit einem Arbeitsvertrag beschäftigen.

Betroffene Arbeitnehmer

Es handelt sich um anerkannte Berufsjournalisten gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 für ihre Anstellung als Berufsjournalist. Der Beitrag wird demnach nicht von Freiberuflern (Selbständige) und Journalisten mit Beamtenstatus (statutarisches Personal) geschuldet.

Berechnungsgrundlage und Betrag

Der Beitragssatz beträgt 3 % (davon 2 % Arbeitgeberanteil und 1 % Arbeitnehmeranteil). Die Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist identisch mit dem für die Arbeitnehmerpension in Frage kommenden Gehalt, insbesondere die Berechnungsgrundlage für den Grundbeitrag.

Zusätzliche Informationen DmfA - Pensionsbeitrag für Berufsjournalisten

In der DmfA müssen ab dem 2. Quartal 2021 die im Rahmen des Gesetzes vom 30. Dezember 1963 anerkannten Berufsjournalisten angegeben werden mit

- dem Code „**PJ**“ im Feld 00053 „Statut des Arbeitnehmers“ im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“.

Der für Berufsjournalisten geschuldete Pensionsbeitrag wird pro Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben

- mit Arbeitnehmerkennzahl **878**
- mit Typ **0**

Der Beitrag wird nur auf die Löhne berechnet, die für die Beschäftigungszeilen angegeben sind, bei denen als Arbeitnehmerstatus „PJ“ angegeben ist.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei einer Meldung über die Web-Anwendung wird der Beitrag automatisch für die Arbeitnehmer berechnet, für die er geschuldet wird.

Pensionsbeitrag statutarische Beamten

Betroffene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber, die statutarische Beamte beschäftigen und Beiträge zahlen, die für die Finanzierung einer Behördenpension bestimmt sind.

Betroffene Arbeitnehmer

Alle statutarischen Beamten, mit Ausnahme der Diener des Kultes, die nicht heiraten dürfen.

Beamte, die ihren Verwaltungssitz im Ausland haben (z. B. Diplomaten, bestimmte Militärpersonen ...), müssen den Beitrag für die Pension für statutarische Beamte an das LSS zahlen, auch wenn für sie keine normalen Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Berechnungsgrundlage

Der **Lohnbegriff für die Berechnung der Pensionsbeiträge** statutarischer Beamter wird bestimmt durch Artikel 8 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die bürgerlichen und kirchlichen Pensionen, der den Referenzwert für die Berechnung der staatlichen Pensionen bestimmt.

Der **Referenzlohn** für die Berechnung der staatlichen Pension besteht aus dem Tabellenlohn und den Lohnzulagen, die als zur Ausübung der Funktion gehörig betrachtet werden können.

Der (indexierte) Referenzlohn, auf dessen Grundlage der Pensionsbeitrag berechnet wird, unterscheidet sich vom Lohnbegriff, auf den die Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden. In den meisten Fällen ist die Berechnungsgrundlage für den Pensionsbeitrag etwas geringer als für die üblichen Beiträge, weil einige Vorteile (z. B. Jahresendprämie) nicht für die Berechnung des Referenzlohns in Betracht kommen.

Die **Vorteile in Natura** werden nicht für den Referenzlohn in Betracht gezogen, ausgenommen des Vorteils der kostenlosen Unterbringung, Heizung, Beleuchtung... eines fest eingestellten Portiers, der in bestimmten Fällen dem Pensionsbeitrag für statutarische Beamte unterworfen wird.

Lohnzulagen

Nur die Lohnzulagen, die in Artikel 8, § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1844 angegeben sind, werden vom FPD für die Berechnung der staatlichen Pension in Betracht gezogen und sind Teil der Berechnungsbasis für die Einziehung des Pensionsbeitrags für statutarische Beamte.

Die Erhöhungen der Lohnzulagen, die nach dem 31.12.1998 zugewiesen wurden, werden für die Feststellung des Referenzlohns nicht in Betracht gezogen.

Die Gehaltszuschläge werden für Perioden berücksichtigt, für die sie tatsächlich gewährt wurden, und in Höhe des Betrages oder der Beträge, die während dieser Periode zuerkannt wurden.

Abwesenheiten

Der Lohn eines statutarischen Beamten für eine entlohnte Abwesenheit, die mit einer „Diensttätigkeit“ gleichgesetzt ist, wird für die Berechnung der Behördenpension berücksichtigt und unterliegt Pensionsbeiträgen. Eine Abwesenheit im administrativen Stand der „Inaktivität“ wird für die Berechnung der Behördenpension nicht berücksichtigt. Wenn die Verwaltung während der Abwesenheit einen Lohn zahlt, werden für diesen Lohn keine Pensionsbeiträge geschuldet.

Höhe des Beitrags

Es handelt sich um folgende Beiträge:

- den persönlichen Beitrag statutarische Beamte von 7,5 %
- den persönlichen Beitrag Leiter von 1,5 %
- den Arbeitgeberbeitrag statutarische Beamte
- den Arbeitgeberbeitrag Leiter
- der Arbeitgeberbeitrag Responsabilisierung provinzielle und lokale Verwaltungen.

Für die provinziellen und lokalen Verwaltungen, die an den Solidarisierten Pensionsfonds für die provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, ist das LSS ausschließlich zur Einziehung des Pensionsbeitrags für statutarische Beamte befugt. Informationen über den prozentualen Anteil des Pensionsgrundbeitrags und des eventuell geschuldeten Responsabilisierungsbeitrags können beim FPD erhalten werden.

Für die Arbeitgeber, die bis zum 31. Dezember 2014 die Pensionsbeiträge für das statutarische Personal direkt an den FPD bezahlen, müssen die zusätzlichen Zahlungen, die sich auf diesen Zeitraum beziehen, direkt an den FPD gezahlt werden. Berichtigungen für zu viel gezahlte Beiträge für diesen Zeitraum müssen direkt mit dem FPD geregelt werden.

Zu erledigende Formalitäten

Die Grundregel lautet, dass diese Beiträge spätestens am 5. Tag des Monats nach dem Monat, auf den sie sich beziehen, fällig sind. Die Zahlung dieser Beiträge wird in die Vorschussrechnungen übernommen.

Wer weitere Erklärungen zur Einzahlung dieser Beiträge wünscht, kann sich an das LSS wenden, und zwar per E-Mail an ilse.selderslaghs@rsz.fgov.be oder telefonisch unter 02 509 36 18.

Zusätzliche Informationen DmfA - Pensionsbeitrag für die statutarischen Beamten

In der DmfA wird der Beitrag für die Pension der statutarischen Beamten je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben

- für die statutarischen Personalmitglieder mit Kennzahl **675** oder **676** (statutarisches Personal im Ausland), **677** (statutarische Praktikanten mit dem Urlaubsgeld des privaten Sektors) und **690** (von den Sozialversicherungsbeiträgen befreite fest angestellte Ärzte): unter Arbeitnehmerkennzahl **815**

- mit Typ **0** nur für den persönlichen Beitrag von 7,5 % (für Kennzahl 676 ist dies in den meisten Fällen immer Typ 0)
- mit Typ **1** für den persönlichen Beitrag und den normalen Arbeitgeberbeitrag
- mit Typ **2,4,5,6** für den persönlichen Beitrag und den abweichenden Arbeitgeberbeitrag
- mit Typ **3** oder **7** für den abweichenden Arbeitgeberbeitrag nur dann, wenn sich die Berechnungsgrundlage von derjenigen des persönlichen Beitrags unterscheidet (in Kombination mit Typ 0)

- für dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossene statutarische Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen (Kennzahl 675, 676, 677 und 690 in Kategorie 750, 751, 752 oder 753) und für regionale Empfänger, angegeben mit (Kennzahl **675** in Kategorie 050): unter Arbeitnehmerkennzahl **818**

- mit Typ **0** für den persönlichen Beitrag und den ermäßigten Arbeitgeberbeitrag
- mit Typ **1** für den persönlichen Beitrag und den Arbeitgeberbeitrag

- mit Typ **0** nur für den persönlichen Beitrag von 1,5%
- mit Typ **1** für den persönlichen Beitrag und den normalen Arbeitgeberbeitrag

- Für Diener des Kultes, die heiraten dürfen, und Vertreter des Freigeistigen Rates, die durch die Arbeitnehmerkennzahl 675 und das Arbeitnehmerstatut MY gekennzeichnet sind (Diener des Kultes, die nicht heiraten dürfen, werden durch das Arbeitnehmerstatut MN gekennzeichnet und sind vom Pensionsbeitrag für statutarische Beamte befreit).

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Diese Berechnungsgrundlage kann geringfügig von der Berechnungsgrundlage der normalen Beiträge abweichen. Die Berechnungsgrundlage umfasst die folgenden Lohncodes: 1, 2, 5, 12, 43, 51 und 67.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Diese Berechnungsgrundlage kann sich geringfügig von der Berechnungsgrundlage der normalen Beiträge unterscheiden. Die Berechnungsgrundlage umfasst die folgenden Lohncodes: 1, 2, 5, 12, **14**, 43, 51 und 67.

Ab 1/2022 muss, wenn die Kontrolle des Behördenpensionsbeitrags auf der Grundlage der Tarifdaten erfolgen soll, im Feld 01176 „Beitrag Behördenpension für statutarische Arbeitnehmer - abweichende Berechnungsgrundlage“ in Block 90313 „Beschäftigung - Information“ der Wert „**2**“ eingetragen werden.

Wenn im Feld 01176 „Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung - abweichende Berechnungsgrundlage“ der Wert „1“ oder „2“ eingetragen wurde und die Meldung über die Webanwendung eingereicht wird, muss die Berechnungsgrundlage in den für eine betroffene Person zu zahlenden Beiträgen angegeben werden.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds

Der FPD berechnet den Responsabilisierungsbeitrag für die an den solidarischen Pensionsfonds angeschlossenen provinziellen und lokalen Verwaltungen, deren Pensionslast des früheren statutarischen Personals über den gesetzlichen Basispensionsbeiträgen der beschäftigten statutarischen Personalmitglieder liegt. Das LSS ist lediglich für die Einziehung des Responsabilisierungsbeitrags verantwortlich.

Der Responsabilisierungsbeitrag muss an das LSS in Form von monatlichen Raten gezahlt werden.

Die Höhe des Responsabilisierungsbeitrags für das Jahr X wird vom LSS im Monat September des Jahres X + 1 mitgeteilt.

Aktivierungsbeitrag

Ab dem 01.01.2018 wird ein Aktivierungsbeitrag als abschreckende Maßnahme für Arbeitgeber eingeführt, die ihre Arbeitnehmer mit einem ggf. verringerten Lohn von Leistungen befreien, um auf diese Weise die strengereren Vorgaben des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) zu umgehen.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Prozentsätze für den Aktivierungsbeitrag und die Mindestleistung, die erforderlich ist, um nicht für diesen Sonderbeitrag in Frage zu kommen, erhöht.

Betroffene Arbeitgeber

- die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen;
- die autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

Betroffene Arbeitnehmer

- es bezieht sich auf alle Arbeitnehmer, die von Leistungen befreit sind oder **Leistungen erbringen, die weniger als 1/3 der wöchentlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten der gleichen Kategorie im Unternehmen während eines vollen Kalenderquartals entsprechen**, ausgenommen

- im Fall einer gesetzlichen vollständigen Aussetzung der Ausführung des Arbeitsvertrags, wie
 - die im Gesetz vom 03. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmten Aussetzungen (Krankheit, Unfall, ...)
 - einer vollständigen Unterbrechung im Rahmen eines Zeitkredits
 - einer vollständigen Unterbrechung im Rahmen eines thematischen Urlaubs
- im Fall einer Freistellung von Leistungen während der Kündigungsperiode gemäß Artikel 37 desselben Gesetzes.
- wenn während des Quartals ein Zeitraum der vollständigen gesetzlichen Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags dem Zeitraum der Freistellung vorausgeht
 - beispielsweise ein Arbeitnehmer war lange krank und wird seine Arbeit am 1. Februar 2019 wieder aufnehmen; da er zum Jahresende in den Ruhestand geht, beschließt der Arbeitgeber, ihn ab dem 01. Februar von den Leistungen freizustellen; der Aktivierungsbeitrag ist für das 1. Quartal 2019 **nicht fällig**, da der erste Teil des Quartals eine gesetzliche Aussetzung nach dem Arbeitsvertragsgesetz ist; ab dem 2. Quartal 2019 schuldet er jedoch den Sonderbeitrag
 - Der jährliche (gesetzliche) Urlaub ist ein Beispiel für eine gesetzliche Aussetzung des Arbeitsvertrags, ebenso wie die Inanspruchnahme von Ausgleichsruhetagen, die jedoch nicht mit einer „vollständigen gesetzlichen Aussetzung“ gleichgesetzt werden.
- wenn während des Quartals auf den Freistellungszeitraum eine Entlassung, eine Pensionierung oder eine Freistellung von Leistungen während einer Kündigung gemäß Artikel 37 desselben Gesetzes folgt
- ausgenommen der Arbeitnehmer,
 - die effektiv einem System der vollständigen Befreiung von Leistungen beigetreten sind vor dem 29. Dezember 2017
 - oder die einem System der vollständigen Befreiung von Leistungen beigetreten sind unter Anwendung eines befristeten KAA, hinterlegt vor dem 29. Dezember 2017
 - oder unter Anwendung eines vor dem 29. Dezember 2017 hinterlegten individuellen Vertrages einem System der vollständigen Leistungsbefreiung beigetreten sind
 - oder die im Falle eines autonomen öffentlichen Unternehmens einem System der vollständigen Befreiung von Leistungen beigetreten sind unter Anwendung einer in der PK abgeschlossenen Regelung vor dem 29. Dezember 2017.
- es handelt sich also auch nicht um statutarische Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Abwesenheit gleichbedeutend mit Diensttätigkeit, Zurdispositionstellung vor der Pensionierung).

Prozentsatz und Mindestbetrag

- der Beitrag hängt vom Alter zum Zeitpunkt der Freistellung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber für mehr als 2/3 seiner Leistungen ab:

Alter bei Beginn der Freistellung	Prozentsatz des Lohns (erhöht um 108 % für Handarbeiter)	Minimum pro Quartal (EUR)
< 55 Jahre	50 %	300,00
>= 55 < 58 Jahre	50 %	300,00
>= 58 < 60 Jahre	50 %	300,00
>= 60 < 62 Jahre	45 %	225,60
>= 62 Jahre	40 %	225,60

- der Beitrag wird nicht auf eine Entlassungsentschädigung oder eine Abfindungssumme geschuldet.

Ausschlüsse

- der Beitrag wird nicht geschuldet, wenn der Arbeitnehmer in den ersten 4 Quartalen der Freistellung von Leistungen eine obligatorische Ausbildung durchlaufen hat, die von seinem Arbeitgeber organisiert wurde und deren Selbstkostenpreis wenigstens 20 % des Bruttojahreslohns beträgt, auf den er vor der Freistellung Anspruch hatte
-
-

Senkung des Beitragsprozentsatzes

- der Beitragssatz wird in den ersten vier Quartalen um 40 % gesenkt, wenn der Arbeitnehmer während der Freistellung von den Leistungen verpflichtet ist, in diesen Quartalen eine Outplacement-Beratung im Umfang von 60 Stunden zu besuchen
 - in Höhe eines Zwölftels der Jahresentlohnung für das Kalenderjahr vor der Freistellung von Leistungen,
 - mit einem Mindestwert von 1.800,00 EUR und einem Höchstwert von 5.500,00 EUR,
 - die die Qualitätskriterien gemäß Artikel 11/4 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung der Beschäftigungsquote der Arbeitnehmer erfüllt.
- für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. Januar 2024 von Leistungen befreit waren, bleibt der Beitragssatz während der vier Quartale, in denen der Arbeitnehmer an einer vom Arbeitgeber organisierten Fortbildung teilnehmen muss, die mindestens 15 Tage in vier aufeinander folgenden Quartalen umfasst, um 40 % reduziert.

DmfA

Die Sonderbeiträge werden um 25 % erhöht, wenn für mindestens 10 % der Arbeitnehmer Aktivierungsbeiträge fällig werden. Zu diesem Zweck werden alle Arbeitnehmer, die während des Quartals beschäftigt waren, unabhängig von ihrer Leistung gezählt:

- Studenten im Rahmen der Solidaritätsbeiträge
- Lehrlinge - alternierende Ausbildung
- Flexi-Arbeitnehmer
- Gelegenheitsarbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Gartenbau
- Gelegenheitsarbeitnehmer im Hotel- und Gaststättengewerbe

DmfA

- auf der Ebene der Arbeitnehmerzeile wird ein neuer Block ‚Aktivierung Information‘ geschaffen
- auf der Ebene der Beschäftigungszeile wird im Block ‚Beschäftigung Auskünfte‘ ein neues Feld ‚Mitteilung Freistellung von Leistungen‘ geschaffen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung des Aktivierungsbeitrags

In der DmfA wird der Aktivierungsbeitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ unter Arbeitnehmerkennzahl **260** (normaler Beitrag) oder **261** (ermäßigter Beitrag) angegeben:

- die Art des Beitrags richtet sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beginn der Leistungsbefreiung:

Normaler Beitrag	Ermäßigter Beitrag	Alter bei Beginn der Leistungsbefreiung	Art Beitrag
WKNGT 260	WKNGT 261	< 60 Jahre	0
WKNGT 260	WKNGT 261	< 62 Jahre	3.
WKNGT 260	WKNGT 261	? 62 Jahre	4.
WKNGT 260	WKNGT 261	< 60 Jahre; Aktivierungsbeitrag für 10 % oder mehr der Arbeitnehmer	5
WKNGT 260	WKNGT 261	< 62 Jahre; Aktivierungsbeitrag für 10 % oder mehr der Arbeitnehmer	6
WKNGT 260	WKNGT 261	? 62 Jahre; Aktivierungsbeitrag für 10 % oder mehr der Arbeitnehmer	7

- Wenn im Feld „Begriff der Leistungsbefreiung“ der Wert 2 eingetragen ist, muss ein **Block 90578 „Aktivierung - Auskünfte“**, der mit der Arbeitnehmerzeile verknüpft ist, mit den folgenden Informationen ausgefüllt werden:

0 = keine Freistellung von Leistungen

2 = vollständige Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals

3 = vollständige Freistellung von Leistungen vor dem 29.12.2017

4 = vollständige Leistungsbefreiung während des gesamten Quartals KAA abgeschlossen vor dem 29.12.2017

5 = vollständige Befreiung von den Leistungen während des gesamten Quartals und Ausbildung mit Kosten ? 20 % des Bruttojahresgehalts

7 = Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals bis < 1/3

8 = Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals bis < 1/3 und Ausbildung mit Kosten ? 20 % Bruttojahreslohn

! Kein Recht auf Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Flandern bzw. Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Wallonie (außer der Deutschsprachigen Gemeinschaft) oder Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Deutschsprachige Gemeinschaft, wenn der Begriff der Leistungsbefreiung den Wert 2, 3, 4, 5 hat oder leer ist.

Anspruch auf diese Ermäßigung besteht, wenn der Begriff der Leistungsbefreiung den Wert 0, 7 oder 8 hat.

- Wenn im Feld „Begriff der Leistungsbefreiung“ der Wert 2 oder 7 eingetragen ist, muss ein mit der Arbeitnehmerzeile verbundene **Block 90578 „Aktivierung - Auskünfte“** mit den folgenden Informationen ausgefüllt werden:

- Feld 01191: Anfangsdatum der Leistungsbefreiungen
- Feld 01192: Anfangsdatum des Ausbildungsstatus
- Feld 01193: Ausbildungsstatus

Wenn ein Arbeitnehmer ab **2024/1** eine Outplacement-Betreuung in Anspruch genommen hat, die ihn zu einer Ermäßigung des Aktivierungsbeitragssatzes um 40 % berechtigt, muss der Wert **2 „Verpflichtung zur Outplacement-Betreuung“** im Feld Ausbildungsstatus (01193) im Block Aktivierung - Auskünfte angegeben werden.

Beitrag für die Gewährung und Zahlung der Gewerkschaftsprämie (lokale Verwaltungen)

Die provincialen und lokalen Verwaltungen schulden dem LSS einen jährlichen pauschalen Arbeitgeberbeitrag für jedes Personalmitglied, das am 31. März des Referenzjahres zum Personalbestand zählt.

Der Betrag des Beitrags entspricht 46,55 EUR pro Jahr und je Personalmitglied.

Zusätzliche Informationen DmfA - Formalitäten Gewerkschaftsbeitrag

Der Beitrag zur Gewerkschaftsprämie wird ab 1/2022 über die DmfA im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen.

Dieser Beitrag ist für das am 31. März des betreffenden Jahres bei einer provincialen oder lokalen Verwaltung beschäftigte Personal zu entrichten (Arbeitgeberkategorien 750, 751, 752 und 753). Das Arbeitgeberrepertorium registriert, ob der betreffende Arbeitgeber in den Anwendungsbereich des Beitrags zur Gewerkschaftsprämie fällt oder nicht.

Der Beitrag wird durch die Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 850, Typ Beitrag 0 im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben. Es handelt sich um einen Pauschalbeitrag, der nur einmal pro natürliche Person gemeldet werden kann.

Die folgenden Personalmitglieder sind von den Gewerkschaftsprämienbeiträgen befreit:

- die Arbeitnehmerkennzahlen 046, 047, 404, 405, 497, 840, 841, 879, 876 und 877
- die Personalmitglieder mit den Codes EC, VA und B im Feld 00053 „Statut des Arbeitnehmers“ im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“;
- das von einem anderen Arbeitgeber entsandte Personal, angegeben mit dem Code „2“ im Feld 00893 „Zur Verfügung gestelltes Personal“ in Block 90313 „Beschäftigung - Auskünfte“;
- die Personalmitglieder, für die im Feld 00067 „Entlohnungscode“ im Block 90019 „Entlohnungen Beschäftigungszeile Arbeitnehmerzeile“ kein Code „1“, „14“, „15“, oder „61“ angegeben ist.

Beitrag für einen Sozialdienst im lokalen öffentlichen Sektor

Die provincialen und lokalen Verwaltungen (und gewisse Arbeitgeber des Privatsektors), die einem Sozialdienst angeschlossen sind, schulden dem LSS einen Arbeitgeberbeitrag vom Lohn der Vertrags- und statutarischen Personalmitglieder.

Der Beitrag ist je nach Fall bestimmt für:

- den Kollektiven Sozialdienst der provincialen und lokalen Verwaltungen (0,14 % für das Jahr 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und für [2025](#));
- den Sozialdienst der Polizei SSD-GPI (0,15 %);
- der Kollektiven Sozialdienst der lokalen Verwaltungen in Flandern GSD-V (0,15 %).
 - Der GSD-V-Beitrag von 0,15 % wird ebenfalls für einige an den GSD-V angeschlossene private Arbeitgeber beigetrieben.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für einen sozialen Dienst

In der DmfA wird dieser Beitrag für einen Sozialen Dienst je Arbeitnehmerzeile im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben

- mit der Arbeitnehmerkennzahl **845** Typ **0** für den Kollektiven Sozialdienst der provincialen und lokalen Verwaltungen
- mit der Arbeitnehmerkennzahl **846** Typ **0** für den Sozialdienst der Polizei SSD-GPI
- mit der Arbeitnehmerkennzahl **847** Typ **0** für den Kollektiven Sozialdienst Flandern GSD-V

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Beitrag im Rahmen der Sozialzulage II für die lokale Polizei

Es handelt sich um einen Beitrag, der nicht an eine natürliche Person gebunden ist und der pro Polizeizone festgelegt wird.

Es handelt sich um einen Beitrag, der nicht an eine natürliche Person gebunden ist und der für jede Polizeizone festgelegt wird.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag im Rahmen der Sozialzulage II für die lokale Polizei

In der DmfA wird der Beitrag im Rahmen der Sozialzulage II für die lokale Polizei in Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **802** angegeben.

Die Höhe dieses Beitrags entspricht dem für die betreffende Polizeizone geltenden indexierten Höchstbetrag. Der Beitrag wird ohne Berechnungsgrundlage angegeben.

Verantwortlichkeitsbeitrag unfreiwillige Teilzeitkräfte mit einer Einkommensgarantieentschädigung

Betroffene Arbeitgeber

Sie betrifft Arbeitgeber,

- die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen
- und die wenigstens 1 zusätzliche Stunde in den 4 vorhergehenden Quartalen zur Verfügung hatten.

Betroffene Arbeitnehmer

Dies sind die Teilzeitbeschäftigten, die eine Einkommensgarantie-Leistung erhalten.

Die folgenden Arbeitnehmer fallen nicht unter den Anwendungsbereich:

- Aushilfskräfte

- Arbeitnehmer, die mit einem Arbeitsvertrag Dienstleistungsschecks beschäftigt sind
- Gelegenheitsarbeitnehmer.

Verantwortlichkeitsbeitrag

Der Beitrag beträgt 75,00 EUR pro IGU-Beschäftigten und Quartal und ist **fällig**, wenn keine IGU zusätzliche Stunden gewährt hat, obwohl der Arbeitgeber zusätzliche Stunden zur Verfügung hatte.

Dieser Beitrag ist **nicht an eine natürliche Person gebunden** und wird vom LSS nach der **Überprüfung** angewendet werden.

Der Beitrag wird **nicht länger geschuldet**:

- wenn wenigstens 1 IGU eine zusätzliche Stunde erhalten hat (Q gestiegen um ≥ 1 Stunde)
- wenn der Arbeitgeber nachweist, dass
 - es um unterschiedliche Funktionen geht und der Arbeitnehmer dafür nicht über die geeigneten Qualifikationen verfügt
 - wenn sich die Stunden auf Leistungen während derselben Zeitblöcke beziehen wie die vom Arbeitnehmer erbrachten Leistungen
 - wenn die zusätzlichen Stunden in einer anderen als der Niederlassungseinheit verfügbar sind, in der der Arbeitnehmer beschäftigt ist
 - wenn er alle offenen vollzeitlichen und teilzeitlichen Beschäftigungsverhältnisse angeboten hat
 - wenn es nicht um eine Erhöhung der Arbeitsregelung mit wenigstens 1 Monat oder von unbefristeter Dauer geht

Der Beitrag wird **nicht länger geschuldet**:

- ab dem Quartal, in dem wenigstens 1 IGU 1 zusätzliche Stunde erhalten hat
- oder ab dem Quartal, das auf die drei aufeinander folgenden Quartale folgt, in denen im Vergleich zu den vier vorhergehenden Quartalen der Beitrag fällig war und keine einzige zusätzliche Stunde verfügbar war.

Überprüfung und Regularisierung

Zusammengefasst besteht die Überprüfung daraus dass:

- das LfA nacheinander in jedem Quartal Listen von IGU's pro Arbeitgeber versendet
- das LfA eine Überprüfung auf der Grundlage der DmFA-Angaben durchführt, um nachzuvollziehen
 - ob sich die Vertragsstunden für die IGU's erhöht haben
 - ob der Arbeitgeber zusätzliche Stunden verfügbar hatte
- das LfA Schreiben an die Arbeitgeber versendet, die **möglicherweise** den Beitrag schulden
- das LfA versendet die folgenden Listen an die Inspektion Aufsicht über die Sozialgesetze (TSW):
 - IGU's pro Arbeitgeber
 - Arbeitgeber, die nicht fristgerecht geantwortet haben
 - die Rechtfertigung pro Arbeitgeber
- die Aufsicht über die Sozialgesetze (überprüft, ob die Rechtfertigung wirksam ist)
- das LSS führt in der DmFA die eventuellen Regularisierungen auf der Grundlage der von der Aufsicht über die Sozialgesetze übermittelten Angaben aus

Zusätzliche Informationen DmFA - Meldung des IGU-Verantwortlichkeitsbeitrag

In der DmFA wird der IGU-Verantwortlichkeitsbeitrag global auf der Ebene des Arbeitgebers im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **805** angegeben.

Das LSS wird die ersten nachträglichen Kontrollen frühestens im 1. Quartal 2021 durchführen.

Verantwortlichkeitsbeitrag aufeinanderfolgende Tagesverträge in der Zeitarbeitsbranche

Welche Zeitarbeitskräfte?

Die Maßnahme gilt für alle Zeitarbeitskräfte, die mit aufeinanderfolgenden Tagesverträgen beschäftigt sind, einschließlich der Studenten, für die ein Solidaritätsbeitrag erhoben wird, jedoch mit Ausnahme der folgenden spezifischen Kategorien:

- Pensionierte,
 - ≥ 65 -Jährige;
 - < 65 -Jährige, für die in der DmFA die Zone „P“ (Angabe pensioniert) eingetragen ist;
- Flexijobber;
- Gelegenheitsarbeiter, die von Nutzern im Rahmen von PC 144 Landwirtschaft, PC 145 Gartenbau und PC 302 Hotelgewerbe beschäftigt werden.

Welche Tagesverträge?

Alle Tagesverträge, die unmittelbar aufeinander folgen, d. h. **von einem Tag auf den anderen**, gelten als aufeinanderfolgende Tageskontrakte (ODCs). Zur Ermittlung der Anzahl der ODCs zählt auch der 1. Vertrag. Ein Tagesvertrag für Montag und einer für Dienstag gelten also als zwei aufeinanderfolgende Tagesverträge.

Die **Bestimmung der Anzahl der ODCs** desselben Zeitarbeitnehmers bei demselben Entleiher erfolgt durch das LSS auf der Grundlage der in der DmFA gemeldeten Tagesverträge. Speziell für Studenten gibt das Zeitarbeitsunternehmen selbst die Anzahl der ODCs beim gleichen Nutzer an. Wenn ein und dieselbe Person sowohl als regulärer Arbeitnehmer als auch als Student bei demselben Nutzer arbeitet, werden die beiden Zahlen der ODC nicht addiert. Wenn ein und derselbe Zeitarbeitnehmer in aufeinanderfolgenden Tagesverträgen eine andere Tätigkeit für ein und denselben Entleiher ausführt, hat dies keinen Einfluss auf die Bestimmung der Anzahl der ODCs.

Berechnung des Beitrags?

Die **Berechnung des Beitrags** erfolgt pro Halbjahr (für das 1. und 2. Quartal zusammen und für das 3. und 4. Quartal zusammen) auf der Grundlage der Anzahl der ODCs, die derselbe Zeitarbeitnehmer bei demselben Entleiher über dasselbe Arbeitsamt leistet:

- wenn die Anzahl der ODCs ≥ 40 aber ≤ 59 ist, beträgt der Beitrag 10,00 EUR x die Gesamtzahl der ODCs;
- wenn die Anzahl der ODCs ≥ 60 aber ≤ 79 ist, beträgt der Beitrag 15,00 EUR x die Gesamtzahl der ODCs;
- wenn die Anzahl der ODCs ≥ 80 aber ≤ 99 ist, beträgt der Beitrag 30,00 EUR x die Gesamtzahl der ODCs;
- wenn die Anzahl der ODCs ≥ 100 ist, beträgt der Beitrag 40,00 EUR x die Gesamtzahl der ODCs;

DmFA-Meldung?

Die Regel, dass aufeinanderfolgende Verträge, die dieselben Merkmale aufweisen und aufeinander folgen, ohne dass zwischen den Verträgen andere als die üblichen Ruhetage liegen, in ein und demselben Beschäftigungszweig kombiniert werden können, gilt für **Zeitarbeitnehmer ab dem 1. Januar 2023** nicht mehr. Von da an muss für jeden befristeten Vertrag (unabhängig davon, ob es sich um einen eintägigen oder mehrtägigen Vertrag handelt) **eine neue Beschäftigungszeile** begonnen werden, auch wenn sie dieselben Merkmale aufweisen.

Achtung:

- Verschiedene Verträge **am selben Tag** mit demselben Nutzer und unabhängig davon, ob sie dieselben Merkmale aufweisen, werden für **Zählungszwecke** als 1 Vertrag betrachtet;
 - Wenn sie **dieselben Merkmale** aufweisen, können sie für die **DmFA** zusammengefasst und trotzdem in eine Beschäftigungslinie aufgenommen werden;
- Die **Verlängerung** eines Tagesvertrags muss in der DmFA in einer separaten Zeile angegeben werden;
 - Wenn die Verlängerung 1 Tag beträgt, wird dies bei der Zählung als 2 ODCs betrachtet
 - Wenn die Verlängerung länger als 1 Tag dauert, gilt nur der ursprüngliche Vertrag als Tagesvertrag
 - Wird der Vertrag mehrmals verlängert, muss für jede Verlängerung eine Beschäftigungszeile entsprechend den jeweiligen Verlängerungen angefangen werden;
- Wenn ein mehrtägiger Vertrag zu einem Tagesvertrag **verkürzt** wird, wird in der DmFA eine Beschäftigungszeile für einen Tag angegeben und in der Zählung als Tagesvertrag betrachtet.

In der DmFA muss der **Entleiher von Zeitarbeit für jede Beschäftigungszeile eindeutig identifiziert** werden. Wenn der Entleiher eine **ZDU-Nummer** hat, ist deren Verwendung obligatorisch (sowohl in Dimona als auch in der DmFA). Zu diesem Zweck muss die Zeitarbeitsagentur immer die ZDU-Nummer des Nutzers anfordern. Wenn der Entleiher keine ZDU-Nummer hat, muss er auf andere

Weise identifiziert werden.

Die Berechnung der Zahl der aufeinanderfolgenden Verträge, die nicht von Studenten abgeschlossen wurden, wird vom LSS durchgeführt.

Studenten unter Solidaritätsbeitrag

Speziell für Studenten, die im Rahmen des Solidaritätsbeitrags angemeldet werden, erfolgt die Angabe der Anzahl der ODCs desselben Studenten mit demselben Benutzer in einem neuen Bereich, der im Block „Unternehmensnutzer-Identifikation“ vorgesehen ist, wo die Anzahl der ODCs angegeben werden muss. Im Gegensatz zu den normalen Arbeitnehmern wird die **Zählung hier vierteljährlich** durchgeführt.

Erste Zahlung?

Die erste Abrechnung für den Kunden/Nutzer ist für Oktober 2023 vorgesehen.

Um eine mögliche Rückerstattung dieses speziellen LSS-Beitrags zu beantragen, können die beteiligten Unternehmen eine E-Mail an die Kommission für gute Dienste im Bereich der Zeitarbeit senden: info@cgd-cbo.be, mit einem Nachweis und einer Begründung der außergewöhnlichen Umstände gemäß Artikel 144 des Programmgesetzes vom 26. Dezember 2022.

Verantwortlichkeitsbeitrag Arbeitgeber für Invalidität

Das Gesetz vom 27. Dezember 2021, geändert durch das Gesetz vom 20. November 2022, sieht einen vierteljährlich per **Lastschrift** eingezogenen Beitrag für Arbeitgeber vor, deren durchschnittlicher Zugang von Arbeitnehmern zur Invalidität 2-mal höher ist als in Unternehmen desselben Sektors und 3-mal höher als im Privatsektor im Allgemeinen.

Wer?

Diese Maßnahme gilt nur für Arbeitgeber

- die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen und
- die im Durchschnitt 50 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen (zu diesem Zweck ist der „Wichtigkeitscode“, der dem Unternehmen gemäß der Zählung bei (Q - 1) zugewiesen wurde, im Zusammenhang mit der Frage, ob der Beitrag von 1,60 % anzuwenden ist oder nicht, zu berücksichtigen) und
- in denen mindestens 3 Arbeitnehmer in dem 4 Referenzquartale ((Q - 3) bis Q) umfassenden Berechnungszeitraum invalide geworden sind, wobei **Q das Quartal des Eintritts in die Invalidität ist**.

Ausgenommen sind die Arbeitgeber von geschützten Werkstätten und Werkstätten für angepasste Arbeit, die dem Paritätischen Ausschuss für geschützte Werkstätten, geschützte Werkstätten und Werkstätten für angepasste Arbeit angehören (Arbeitgeberkategorien 073, 176, 273, 373, 473, 573 und 673).

Der vierteljährliche Verantwortlichkeitsbeitrag beträgt **0,625 % der Löhne** für das dem Berechnungsquartal (Q) vorausgehende Quartal (Q - 1). Dieser Beitrag wird dem LSS zum ersten Mal im zweiten Quartal 2023 (Q + 2) auf der Grundlage der vier Referenzquartale des Jahres 2022 zustehen.

Berechnung?

Das **LSS berechnet** die Quoten auf der Ebene des Arbeitgebers, des Sektors, zu dem er gehört, und des privaten Sektors insgesamt. Diese Quoten entsprechen der Zahl der **arbeitsunfähigen Arbeitnehmer im betreffenden Quartal (Q)**, ohne die Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit die Genehmigung zur Rückkehr an den Arbeitsplatz haben, im Verhältnis zur Zahl der Vollzeitäquivalente im gleichen Quartal des Vorjahres. Anschließend werden die Quoten für alle 4 Quartale zusammen gemittelt.

In Bezug auf den **Zufluss** an Invalidität im Quartal Q werden nur die Arbeitnehmer in die Berechnung der Quoten einbezogen, deren primäre Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber eintritt,

- die mindestens 18 Jahre alt und unter 55 Jahre alt sind und
- mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen beim Arbeitgeber beschäftigt sind,

Dabei ist zu beachten, dass es sich um Arbeitnehmer handelt, die zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Krankheit (Grunderkrankung) beim Arbeitgeber beschäftigt waren. Dies bedeutet nicht, dass sie im 4. Quartal immer noch bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind.

Die **Gesamtzahl der Beschäftigten**, die für die Berechnung der Quoten herangezogen wird, berücksichtigt die Beschäftigten, die am letzten Tag des Quartals (Q - 4)

- mindestens 18 Jahre alt und unter 55 Jahre alt sind und
- mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

Arbeitgeber, deren Haupttätigkeit „Leiharbeitsunternehmen“ (gemäß der NACE-Klassifikation) ist, werden für ihre Abteilung „Dienstleistungsschecks“ getrennt betrachtet. Die Berechnung wird aufgeschlüsselt, indem das Verhältnis für die Abteilung „Dienstleistungsschecks“ mit demjenigen der Unternehmen verglichen wird, deren Haupttätigkeit die „allgemeine Gebäudereinigung“ ist (ebenfalls gemäß der NACE-Klassifikation).

Für die Ermittlung des Verhältnisses für Unternehmen des Sektors „Allgemeine Gebäudereinigung“ werden wiederum diese Dienstleistungsscheckabteilungen der „Leiharbeitsunternehmen“ berücksichtigt.

Das LSS führt die notwendigen Berechnungen auf der Grundlage der Dmfa-Daten durch.

Proaktive Meldung

In einer **proaktiven Meldung** informiert das LSS Arbeitgeber, bei denen sich der durchschnittliche Zustrom von Arbeitnehmern zur Invalidität ungünstig entwickelt, dass sie zwei Quartale später zur Zahlung des Verantwortungsbeitrags verpflichtet sein könnten.

Diese proaktive Meldung wurde im Dezember 2022 zum ersten Mal verschickt und richtet sich an die Arbeitgeber, die sich mindestens in den Referenzquartalen befinden:

- **Kategorie 1**
 - im Durchschnitt ein Verhältnis haben, das 2 Mal höher ist als das ihres eigenen Tätigkeitsbereichs und 3 Mal höher als das des privaten Sektors und
 - 2 Arbeitnehmer haben, die arbeitsunfähig geworden sind, und Gefahr laufen, den Verantwortlichkeitsbeitrag zahlen zu müssen, wenn im folgenden Quartal ein weiterer Arbeitnehmer arbeitsunfähig werden sollte.
- **Kategorie 2**
 - 3 Mitarbeiter haben, die arbeitsunfähig geworden sind und
 - eine durchschnittliche Quote haben, die 1,5-mal höher ist als die ihres eigenen Tätigkeitsbereichs und 2,5-mal höher als die des privaten Sektors, und Gefahr laufen, den Verantwortlichkeitsbeitrag zahlen zu müssen, wenn sich der Zustrom von Arbeitnehmern zur Invalidität bei ihnen ungünstig entwickelt.

Dabei handelt es sich um Arbeitgeber, die nach den Berechnungen zu den Referenzquartalen zur Kategorie 1 oder 2 gehören. Darüber hinaus wird ein Überblick über die letzten 6 Berechnungen übermittelt, um einen breiteren Überblick über die Situation des Unternehmens zu erhalten.

Das LSS versendet vierteljährlich proaktive Meldungen an Arbeitgeber, die einer der Kategorien im Quartal Q angehören.

Kaufkraftprämie - Beitrag

Betroffene Arbeitgeber

Die Prämie kann sowohl von Arbeitgebern aus dem Privatsektor als auch von Arbeitgebern aus dem öffentlichen Sektor zugeteilt werden.

Arbeitnehmer

Es betrifft alle Arbeitnehmer, denen eine Kaufkraft/Corona-Prämie ausgezahlt wurde.

- Für **Studenten, die unter den Solidaritätsbeitrag fallen**, erfolgt die Meldung auf die gleiche Weise wie für normale Arbeitnehmer.
- Die Meldung für **Arbeitnehmer**, die in dem Quartal, in dem sie ausgestellt werden, **nicht mehr im Dienst sind**, erfolgt über einen Sonderbeitrag, der nicht an eine natürliche Person gebunden ist. Anzugeben ist lediglich die Summe der an ausgeschiedene Bedienstete ausgegebenen Corona-Prämienschecks und der Betrag des Sonderbeitrags.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag beträgt 16,50 % der ausgezahlten Kaufkraft/Corona-Prämie. Die Prämie als Papierschecks oder als Gutschrift auf ein Kaufkraft/Corona-Prämienscheckkonto kann in Tranchen ausgezahlt bzw. gutgeschrieben werden.

Der Sonderbeitrag wird jeweils geschuldet, wenn Kaufkraft/Corona-Prämienschecks ausgegeben werden oder eine Gutschrift auf dem elektronischen Kaufkraft/Corona-Prämienscheckkonto erfolgt.

Der Sonderbeitrag für Corona-Prämienschecks, die im Zeitraum 1. Januar 2022 - 31. März 2022 ausgestellt werden, muss im 4. Quartal 2021 gemeldet werden.

Der Sonderbeitrag für die Kaufkraftprämie, die im Zeitraum 1. Januar 2024 - 31. März 2024 ausgestellt werden, muss im 4. Quartal 2023 gemeldet werden.